

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moringen

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Stadt Moringen:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 10.05.2021 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“ eingeleitet und den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“ und der Begründung zugestimmt und die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Normalverfahren nach Europarecht (EAG-Bau).

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“ wird wie folgt umgrenzt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2021)

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Stadt Moringen beabsichtigt, eine gewerbliche Entwicklung im Bereich des südlichen Gewerbegebietes zwischen der Bundesstraße B 241 und der

„Güterbahnhofstraße“. Dafür bietet sich das Areal im südlichen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet an. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet bereits als Gewerbegebiet dargestellt.

Mit der Planung werden die gewerblichen Entwicklungsziele der Stadt Moringen und insbesondere die regionalen Ziele der Gewerbeflächenentwicklung verfolgt.

In dem geplanten Gewerbegebiet sollen sich produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe ansiedeln können.

Zur Baurechtssetzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“ nebst Begründung und den vorliegenden Gutachten im Rathaus der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen in der Zeit

vom 15.07.2022 bis einschließlich 15.08.2022

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Planunterlagen können während des Auslegungszeitraumes auch im Internet auf der Homepage der Stadt Moringen unter

<https://www.moringen.de/stadt-moringen/wirtschaft-bauen-umwelt/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren/>

und auf der Homepage der planungsgruppe puche gmbh unter:

<https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/>

eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen abgeben.

Zur selben Zeit werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihre Aufgabenbereiche beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Stadt Moringen, den 29.06.2022

Die Bürgermeisterin

In Vertretung:



Claus Stumpe

Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet "Güterbahnhofstraße", Stadt Moringen

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Nds. Bauordnung und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) hat der Rat der Stadt Moringen diesen Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet "Güterbahnhofstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Der Bürgermeister

(Unterschrift)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung,
© 2021 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Northeim

Die Planunterlage (AZ: 059-L4-147/2021) entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom August 2021)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

(Ort) den _____ (Datum)

LGLN - Regionaldirektion Northeim
Katasteramt Northeim
(Amtliche Vermessungsstelle)

(Unterschrift)

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet "Güterbahnhofstraße" wurde ausgearbeitet von der Planungsgruppe puche gmbh, häuserstraße 1, 37154 northeim.

Northeim, den 17.03.2022

Planverfasser (R. Bachmann)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet "Güterbahnhofstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Der Bürgermeister

(Unterschrift)

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet "Güterbahnhofstraße" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (§ 4a Abs. 3 BauGB) beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet "Güterbahnhofstraße" und der Begründung haben vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Der Bürgermeister

(Unterschrift)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Moringen hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet "Güterbahnhofstraße", in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Der Bürgermeister

(Unterschrift)

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet "Güterbahnhofstraße", ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am _____ im Amtsblatt des Landkreises Northeim bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet "Güterbahnhofstraße", ist damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am _____ in Kraft getreten.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Der Bürgermeister

(Unterschrift)



A: Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet (siehe textliche Festsetzung 1) (§ 8 BauNVO)
GE1 - GE4 Index für Gewerbegebiet (siehe textliche Festsetzung 1)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

0,8 Grundflächenzahl, GRZ (§ 16 und § 19 BauNVO)
1,6 Geschossflächenzahl, GFZ (§ 16 und § 20 BauNVO)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 und § 20 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

--- Baugrenze (§ 23 (1), (3), (5) BauNVO)

4. Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)

■ Straßenverkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinie
■ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
W Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
- - - - - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (siehe textliche Festsetzung 2)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) 12, 14 BauGB)

■ Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
R Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16 BauGB)

■ Wasserflächen

7. Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

■ öffentliche Grünflächen

8. Sonstige Planzeichen

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (siehe textliche Festsetzung 5.1) (§ 16 (5) BauNVO)
--- Referenzpunkt mit Winkelbereich der Richtungssektoren (siehe textliche Festsetzung 5.2) (§ 9 (1) 24 BauGB)
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36 "Gewerbegebiet Güterbahnhofstraße" (§ 9 (7) BauGB)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet "Güterbahnhofstraße", sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet "Güterbahnhofstraße", nicht geltend gemacht worden.

Moringen, den _____
Stadt Moringen
Der Bürgermeister

(Unterschrift)

Rechtsgrundlage

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3766), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802),
- die Planzeichenerverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).

B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Unzulässige Nutzungen

Innerhalb des Gewerbegebietes sind unzulässig:
- Vergnügungsstätten,
- Logistikbetriebe, Speditionen und eigenständige Großlager,
- Gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltung zur Nahrungsmittelherstellung.
(§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO)

1.2 Störfallbetriebe

Ausgeschlossen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären.
(§ 1 (9) BauNVO)

2. Verkehrsfläche

2.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Die Ein- und Ausfahrt in das Plangebiet ist im gekennzeichneten Bereich nicht zulässig.
(§ 9 (1) 4 und 11 BauGB)

3. Nutzung von Photovoltaikanlagen

Auf den Dachflächen im gesamten Plangebiet sind zu mindestens 50 % Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu errichten.
(§ 9 (1) 23b BauGB)

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Diese Festsetzungen werden im Laufe des Verfahrens und nach Maßgabe des Umweltberichtes genauer definiert.

5. Lärmschutz

5.1 Gliederung des Gewerbegebietes nach Emissionskontingenten

Die Flächen des Gewerbegebietes werden nach Art und Grad des jeweiligen Emissionsverhaltens kontingentiert. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten. Die Teilflächen sind die Gewerbegebietsflächen (und nicht nur die überbaubaren Flächen).

| Teilfläche | L _{eq} tags | L _{eq} nachts |
|------------|----------------------|------------------------|
| GE1 | 63 | 48 |
| GE2 | 62 | 47 |
| GE3 | 60 | 45 |
| GE4 | 63 | 48 |

(§ 1 (4) BauNVO)

5.2 Zusatzkontingentierung

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis D erhöhen sich die Emissionskontingente L_{eq} um folgende Zusatzkontingente:

| Sektor | Anfang | Ende | L _{eq} tags | L _{eq} nachts |
|--------|--------|-------|----------------------|------------------------|
| A | 19,8 | 48,9 | 5 | 5 |
| B | 112,8 | 136,4 | 0 | 0 |
| C | 328,9 | 350,4 | 8 | 8 |
| D | 350,4 | 19,8 | 7 | 7 |

0-Winkel ist dabei die Nordausrichtung und den Referenzpunkt bildet dabei die Koordinate:

| X | Y |
|-------------|------------|
| 32560103,80 | 5726660,24 |

Projiziertes Koordinatensystem:

Name: ETRS_1989_UTM_Zone_32N

Geographisches Koordinatensystem:

Name: GCS_ETRS_1989

(§ 1 (4) BauNVO)

| Aufgestellt/ Geändert/ Fertiggestellt | Datum | Name | Unterschrift | Geprüft | Datum | Name | Unterschrift |
|---------------------------------------|------------|--------------|--------------|---------|------------|-------------|--------------|
| | 17.03.2022 | E. Wirthwein | | | 17.03.2022 | R. Bachmann | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Maßstab: 0 10 20 30 40 50 1/1000 Blattgröße: 0,96 x 0,73

Stadt Moringen

Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet "Güterbahnhofstraße"



Bebauungsplan

Vorentwurf

Stand: 17.03.2022

Betreuung:

(Unterschrift)

planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltschutz consulting gmbh

vernetzte 404871-2

Stadt Moringen

Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“



Begründung

Vorentwurf

Stand: 30.03.2022

Betreuung:

.....
(Unterschrift)



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

IMPRESSUM:

Projekt: Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“

Projektnummer: 21404

Kommune: Stadt Moringen
Amtsfreiheit 8
37186 Moringen

Auftragnehmer:



Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeitende: Dipl.-Ing. Mathias Flörke, M.Sc.
Raphael Bachmann, M.Sc.
Lisa Egger M.A.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| Abbildungsverzeichnis | 3 |
| TABELLENVERZEICHNIS | 3 |
| 1 Vorbemerkungen | 5 |
| 1.1 Rechtsgrundlagen | 5 |
| 1.2 Verfahren | 5 |
| 2 Hintergrund der Planung | 6 |
| 2.1 Planungsanlass und -erfordernis | 6 |
| 2.2 Innenentwicklungspotenziale und Bedarfsnachweis | 6 |
| 2.3 Beschreibung des Plangebietes | 8 |
| 2.3.1 Geltungsbereich | 8 |
| 2.3.2 Bestand | 8 |
| 3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung | 10 |
| 4 Städtebauliches Konzept | 11 |
| 5 Planungsalternativen | 12 |
| 5.1 Räumliche Alternativen | 12 |
| 5.2 Inhaltliche Alternativen | 13 |
| 6 Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung | 14 |
| 6.1 Raumstruktur | 14 |
| 6.1.1 Lage | 14 |
| 6.1.2 Städtebauliche Konzeption | 15 |
| 6.2 Nutzungen und Nutzungskonflikte | 15 |
| 6.2.1 Umfeld des Plangebietes | 15 |
| 6.2.2 Schalltechnische Beurteilung | 16 |
| 6.2.3 Störfallrechtliche Beurteilung | 19 |
| 6.3 Infrastruktur | 20 |
| 6.3.1 Verkehr | 20 |
| 6.3.2 Ver- und Entsorgung | 21 |
| 7 Auswirkungen auf übergeordnete Planungen | 22 |
| 7.1 Raumordnung | 22 |



| | | |
|-----------|---|-----------|
| 7.2 | Flächennutzungsplan | 24 |
| 8 | Vorstudie zum Umweltbericht | 24 |
| 8.1 | Erläuterung der Umweltbelange | 27 |
| 8.1.1 | Schutzgüter | 27 |
| 8.1.2 | Schutzgebiete | 31 |
| 8.2 | Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung | 32 |
| 8.2.1 | Sonstiges | 32 |
| 8.3 | Fazit | 33 |
| 9 | Festsetzungen | 33 |
| 9.1 | Art der baulichen Nutzung | 33 |
| 9.1.1 | Zulässige und unzulässige Nutzungen | 33 |
| 9.1.2 | Störfallbetriebe | 34 |
| 9.2 | Maß der baulichen Nutzung | 35 |
| 9.2.1 | Grundflächenzahl (GRZ) | 35 |
| 9.2.2 | Geschoßflächenzahl | 36 |
| 9.2.3 | Zahl der Vollgeschosse | 36 |
| 9.3 | Überbaubare Grundstücksflächen | 36 |
| 9.3.1 | Überbaubare Grundstücksflächen | 36 |
| 9.4 | Straßenverkehrsflächen | 37 |
| 9.5 | Grünflächen | 37 |
| 9.6 | Wasserflächen | 37 |
| 9.7 | Flächen für Versorgungsanlagen, für Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen | 38 |
| 9.8 | Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 38 |
| 9.9 | Nutzung von Photovoltaikanlagen | 38 |
| 9.10 | Festsetzungen zum Lärmschutz | 39 |
| 9.10.1 | Emissionskontingentierung | 39 |
| 9.10.2 | Zusatzkontingentierung | 40 |
| 9.11 | Sonstige Festsetzungen | 41 |
| 9.11.1 | Geltungsbereich | 41 |
| 10 | Hinweise | 41 |
| 10.1 | Oberirdische Stromleitung | 41 |
| 10.2 | Artenschutzrecht | 42 |
| 10.3 | Gebäudeenergiegesetz | 42 |



| | | |
|-----------|-------------------------------------|-----------|
| 10.4 | Gehölzpflanzungen | 43 |
| 11 | Städtebauliche Werte, Kosten | 46 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Plangebiet mit Standpunkt im Süden und Blickrichtung nach nach Norden, Eigene Aufnahme, August 2021 | 9 |
| Abbildung 2: Plangebiet mit Standpunkt im Süden und Blickrichtung nach Nordosten, Eigene Aufnahme, August 2021 | 9 |
| Abbildung 3: Plangebiet mit Standpunkt im Norden und Blickrichtung nach Südwesten, Eigene Aufnahme, August 2021 | 10 |
| Abbildung 4: Städtebauliches Konzept (ohne Maßstab) | 12 |
| Abbildung 5: Lage der Immissionsorte 1, 2, 3 und 5 (ohne Maßstab) (Quelle: Akustikbüro Göttingen) | 16 |
| Abbildung 6: Lage der Immissionsorte 4a und 4b und Emissionskontingentierung des Plangebietes (ohne Maßstab) (Quelle: Akustikbüro Göttingen) | 17 |
| Abbildung 7: Zusatzkontingente durch Darstellung von Sektoren (ohne Maßstab) (Quelle: Akustikbüro Göttingen) | 19 |
| Abbildung 8: Ausschnitt aus dem RROP 2006 des Landkreises Northeim mit Lage des Planbereiches am südlichen Rand von Moringen (ohne Maßstab) | 23 |
| Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Moringen mit Kennzeichnung des Plangebietes (ohne Maßstab) | 24 |
| Abbildung 10: Untersuchungsgebiet (Quelle: NIBIS, Maßstab 1:5000) | 27 |
| Abbildung 11: Vogelkartierung im Untersuchungsgebiet (Quelle: Umweltplanung Lichtenborn, 2021) | 28 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|---------------------------|----|
| Tabelle 1 | Checkliste | 25 |
| Tabelle 2 | Emissionskontingentierung | 39 |
| Tabelle 3 | Zusatzkontingentierung | 40 |
| Tabelle 4 | Bäume und Sträucher | 44 |
| Tabelle 5 | Flächenbilanz | 46 |



Anhang

- Akustikbüro Göttingen: Schalltechnisches Gutachten (Nr. 21444) Bebauungsplan Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“; Göttingen, 14.02.2022
- Umweltplanung Lichtenborn: Faunistische Kartierung und artenschutzrechtliche Einschätzung zur Aufstellung des B-Plan Gewerbegebietes Güterbahnhofstr. in Moringen; Hardegsen, 04.08.2021



1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“ ist

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

1.2 Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 10.05.2021 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fand durch Auslegung des Vorentwurfes mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rathaus der Stadt Moringen vom __.__.__. bis __.__.__. statt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.__. gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB bis zum __.__.__. frühzeitig beteiligt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am __.__.__. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“ einschließlich der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“ gemäß § 3 (2) BauGB wurde nach Bekanntmachung am __.__.__. vom __.__.__. bis einschließlich __.__.__. durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.__. gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.



Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“ nach Prüfung der nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen als Satzung beschlossen.

2 Hintergrund der Planung

2.1 Planungsanlass und -erfordernis

Die Stadt Moringen beabsichtigt, eine gewerbliche Entwicklung im Bereich des südlichen Gewerbegebietes zwischen der Bundesstraße B 241 und der „Güterbahnhofstraße“. Dafür bietet sich das Areal im südlichen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet an.

Das Plangebiet soll daher für die Entwicklung eines Gewerbegebietes bauleitplanerisch aufbereitet werden.

Die betroffene Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, da sie weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, noch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Moringen liegt. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbegebiet dargestellt. Zur Baurechtssetzung ist demzufolge die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Normalverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) erforderlich.

Gemeinden haben gemäß § 1 (3) Baugesetzbuch (BauGB) Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. In dem Bauleitplanverfahren sollen alle öffentlichen und privaten Belange einbezogen werden. Ziel ist es, eventuell vorhandene, unterschiedliche Nutzungsansprüche zu harmonisieren und Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu machen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Normalverfahren ist gem. § 2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Neben der Umweltprüfung wird auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gem. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich. Darin sollen die Eingriffsintensität der geplanten Nutzung und der Bestandsnutzung gegenübergestellt werden. Eine Bilanzierung entscheidet über Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen.

2.2 Innenentwicklungspotenziale und Bedarfsnachweis

Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stär-



ken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Der § 1 (5) BauGB sieht zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird gemäß § 1a (2) BauGB folgendes bestimmt:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die planende Kommune Bemühungen unternommen hat, vor der Neuinanspruchnahme von den o.g. Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und ausreichend auszuschöpfen.

Für das Plangebiet in Moringen wird eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen, die jedoch bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Moringen als Gewerbegebiet dargestellt ist.

Die Stadt Moringen verfolgt prioritär gemäß § 1 (5) BauGB die Strategie einer qualifizierten Innenentwicklung und hat sich bereits mit den Möglichkeiten der Innenentwicklungspotenziale auseinandergesetzt. Im gesamten Stadtgebiet existieren keine adäquaten Flächen die für die Entwicklung eines Gewerbegebietes und auf Grund der damit einhergehenden Auswirkungen auf Verkehr oder Immissionen in Frage kommen. Die vorhandenen Gewerbeflächen sind demzufolge weitestgehend erschöpft, weshalb keine adäquaten Flächenpotenziale zur Verfügung stehen.

Die Schaffung des Gewerbegebietes dient der Weiterentwicklung und Sicherung der Wirtschaftskraft der Stadt Moringen und ihrem raumordnerischen Status als Grundzentrum. Ihre raumordnerische Entwicklungsaufgabe im Bereich gewerbliche Wirtschaft erfüllt die Stadt Moringen in erster Linie durch die Betriebsstätten in den Industrie- und Gewerbegebieten.

Mit der angestrebten Bauleitplanung werden entsprechende Flächen mobilisiert, die den bestehenden Bedarf durch eine entsprechende Nachfrage an Gewerbeflächen mittelfristig decken und somit die grundzentrale Funktionen der Stadt stärken kann.



2.3 Beschreibung des Plangebietes

2.3.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Stadtrand von Moringen, südlich des bestehenden Gewerbegebietes. Im Osten wird das Plangebiet durch die „Güterbahnhofstraße“ und im Süden durch einen Wirtschaftsweg bzw. die nahegelegene Bahntrasse begrenzt. Weiter südlich befindet sich zudem eine Wohnbebauung im Außenbereich sowie südwestlich das Areal des lokalen Busunternehmens. Im Westen schließen sich direkt landwirtschaftliche Flächen an. Weiter westlich verläuft die Bundesstraße B 241. Im Norden wird das Plangebiet durch das bestehende Gewerbegebiet begrenzt. In dem Gewerbegebiet haben sich u.a. ein Baustoff-Fachhandel, ein Logistikunternehmen und ein Baumarkt angesiedelt.

Der aufzustellende Bebauungsplan hat insgesamt eine Größe von ca. 5,3 ha. Davon entfallen ca. 3,6 ha auf das Gewerbegebiet.

Mit der Planung des Bebauungsplanes werden die Flurstücke 87, 88, 89 und 90 der Flur 48, Gemarkung Moringen, Stadt Moringen vollständig umfasst. Zusätzlich umfasst das Plangebiet Teilstücke der Flurstücke 78/2 und 79/2 der Flur 48, Gemarkung Moringen, Stadt Moringen.

Maßgeblich ist die zeichnerische Festsetzung des Geltungsbereiches im Bebauungsplan im Maßstab im Maßstab 1:1.000.

2.3.2 Bestand

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist unbebaut. Im Plangebiet verläuft zudem eine oberirdische Stromtrasse. Diese soll jedoch in naher Zukunft unterirdisch verlegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies noch im Zeitraum während der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen wird.

Das Gelände des Plangebietes steigt von Nordosten von ca. 174,0 m ü. NHN nach Südwesten auf ca. 185,0 m ü. NHN ab. Auf einer Länge von etwa 395 m beträgt der Höhenunterschied ca. 11,0 m, was ein mittleres Gefälle von ca. 2,8 % zwischen diesen beiden Punkten bedeutet.





Abbildung 1: Plangebiet mit Standpunkt im Süden und Blickrichtung nach nach Norden, Eigene Aufnahme, August 2021



Abbildung 2: Plangebiet mit Standpunkt im Süden und Blickrichtung nach Nordosten, Eigene Aufnahme, August 2021



Abbildung 3: Plangebiet mit Standpunkt im Norden und Blickrichtung nach Südwesten, Eigene Aufnahme, August 2021

3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Folgende allgemeine Ziele und Zwecke liegen der Planung zugrunde:

- Es soll ein Gewerbegebiet entwickelt werden, in dem sich produzierende bzw. verarbeitende Gewerbebetriebe ansiedeln können.
- Eine entsprechende Verkehrsinfrastruktur soll bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.
- Das Plangebiet soll so entwickelt werden, dass sich die Situation im Zusammenhang mit den in der Nähe befindlichen schutzwürdigen Nutzungen verträglich gestaltet. Zu diesem Zweck werden vor allem die Belange des Immissionsschutzes und des Umgangs mit möglichen Gefahrstoffen und Störfallbetrieben im Rahmen der Bauleitplanung Beachtung finden.
- Ziel soll es sein das Störpotenzial des Gebietes möglichst gering zu halten, ohne mögliche Gewerbeansiedelungen bereits auf Ebene des Bebauungsplanes einzuschränken.
- Weiterhin sollen auch die Entwicklungsziele der Stadt Moringen und insbesondere die regionalen Ziele der Gewerbeflächenentwicklung verfolgt werden. Dies gilt sowohl für allgemeine Ziele der kommunalen Gewerbeentwicklung als auch für konkrete Standortziele für das Plangebiet.

- In dem Bauleitplanverfahren sollen alle öffentlichen und privaten Belange einbezogen werden. Ziel ist es, eventuell vorhandene, unterschiedliche Nutzungsansprüche zu harmonisieren sowie Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu machen.
- Die Belange des Immissionsschutzes sollen durch eine schalltechnische Untersuchung gewürdigt werden.
- Die Belange des Artenschutzes sollen durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gewürdigt werden.
- Die Belange von Boden, Natur und Landschaft werden im Rahmen einer Umweltprüfung gewürdigt und in einem Umweltbericht dokumentiert.
- Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sollen ausgeglichen werden. Sofern kein plangebietsinterner Ausgleich möglich ist soll mit Hilfe externer Ausgleichsflächen eine Kompensation stattfinden.

4 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept zum Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“ zeigt eine mögliche Aufteilung der Gewerbegrundstücke. Es ist geplant, größere Grundstücke im südlichen Bereich und kleinere Grundstücke nördlich der Erschließungsstraße zu schaffen. Die Erschließungsstraße mit einer Breite von 11,0 m endet im Westen in einer Wendeanlage die nach RaSt dimensioniert wird. Durch die Schaffung der Wendeanlage am westlichen Plangebietsrand wird eine mögliche perspektivische Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen gewährleistet. Zudem beinhaltet das städtebauliche Konzept eine verkehrliche Anbindung zum nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 10 „Industriestraße“. Am südlichen Plangebietsrand berücksichtigt das städtebauliche Konzept eine 20,0 m breite Grünfläche, in welcher Maßnahmen für Natur und Landschaft integriert werden sollen. Außerdem beinhaltet das städtebauliche Konzept am nördlichen Plangebietsrand einen vorhandenen Entwässerungsgraben sowie einen vorhandenen Wirtschaftsweg. Für die Abflussentschärfung ist im nordöstlichen Bereich (tiefster topografischer Punkt) ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.





Abbildung 4: Städtebauliches Konzept (ohne Maßstab)

5 Planungsalternativen

5.1 Räumliche Alternativen

Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden und Flächen für bauliche Nutzungen sollen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung bereitgestellt werden. Im Siedlungsbereich von Moringen sind jedoch keine größeren, zusammenhängenden Freiflächen ersichtlich, die für die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben in Frage kommen würden.

Insgesamt mangelt es an geeigneten Innenentwicklungspotenzialen in Moringen, die für das geplante Planungsvorhaben in Frage kommen. Sämtliche Gewerbeflächen der Gewerbegebiete „Industriestraße“ und „Nördlich Nienhagener Straße“ werden bereits gewerblich genutzt bzw. sind bereits an ortsansässige Unternehmen veräußert worden. Aus diesen Gründen sind in der Stadt Moringen keine geeigneten Alternativflächen für die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben verfügbar.

Der favorisierte Standort besitzt auf Grund seiner Lage, Größe und Beschaffenheit die besten Voraussetzungen zur Ausweisung eines Gewerbegebietes. Die Lage an der Güterbahnhofstraße sowie die Nähe zur Bundesstraße B 241 stellen eine gute Erreichbarkeit des Plangebietes dar.

5.2 Inhaltliche Alternativen

Die Erschließung des Plangebietes ist so angelegt, dass der Erschließungsaufwand möglichst gering ist. Das bedeutet, dass die Planstraße als Stichstraße in das Plangebiet geführt wird und in einer Wendeanlage endet. Sie wurde so gelegt, dass sich sinnvolle und gut nutzbare Grundstücksaufteilungen ergeben können. Eine Erschließungsstraße als Ringschließung wäre möglich, wird jedoch als nicht zielführend betrachtet, da dies mit einem erhöhten Erschließungsaufwand verbunden wäre.

Die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben wäre auch durch die Ausweisung eines Mischgebietes möglich. In einem Mischgebiet wären jedoch auch Wohnnutzungen zulässig. Dies würde durch erhöhte Anforderungen an den Immissionsschutz im Zusammenhang mit bereits bestehenden gewerblichen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes nicht zielführend sein, um die vorgesehenen Betriebe und Anlagen im Plangebiet unterbringen zu können. Ohnehin sind im Plangebiet keine Wohnnutzungen vorgesehen.

Eine Neuansiedlung von Gewerbebetrieben wäre auch in einem Industriegebiet möglich. Dort können sich jedoch gem. § 9 BauNVO auch erheblich belästigende Gewerbebetriebe ansiedeln. Im Zusammenhang mit in der Nähe gelegenen Wohnbebauung, wurde sich jedoch für die Ausweisung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO entschieden. Dieses dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zudem stellt der wirksame Flächennutzungsplan das Plangebiet bereits in seiner Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet dar, so dass die Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung als Gewerbegebiet passend und folgerichtig erscheint.

Ebenfalls aufgrund der Nähe zu den Wohngebäuden und der Nähe zur der südlich gelegenen Bahntrasse wurden Störfallbetriebe im Plangebiet ausgeschlossen. Damit werden die schützenswerten Nutzungen in der Umgebung angemessen berücksichtigt und geschützt.

Es wäre darüber hinaus auch denkbar, beim Maß der baulichen Nutzungen andere Werte als die vorgesehenen zu wählen. Dies würde jedoch bewirken, dass sich das Gebiet hinsichtlich seiner Bebauungsdichte und Höhe der baulichen Anlagen anders entwickeln würde als seine direkte bebaute Umgebung und ist daher städtebaulich an dieser Stelle nicht gewünscht.



Nullvariante

Mit dem Aufzeigen der Nullvariante wird geprüft, welche Folgen der Verzicht der Planung auf die städtebauliche Entwicklung des Ortsteils hätte.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde das Plangebiet weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen und keine bauliche Entwicklung möglich sein. Ein Eingriff in den Boden und das Landschaftsbild würde nicht stattfinden. Gleichzeitig könnten auch die städtischen Zielvorstellungen hinsichtlich der neuen Gewerbeansiedlungen und die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken nicht in einem ausreichenden Maße erfüllt werden.

6 Auswirkung der Planung auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

6.1 Raumstruktur

6.1.1 Lage

Das Plangebiet liegt südlich des Stadtgebietes von Moringen im Landkreis Northeim. Die Entfernung zum Ortskern von Moringen beträgt ca. 1,3 km und zum Mittelzentrum Northeim ca. 11 km. Aufgrund der guten Lage zur Bundesautobahn A 7 (ca. 9 km) weist das Plangebiet eine wirtschaftlich und strategisch gute Lage auf.

Die Umgebung des Geltungsbereiches wird vorwiegend gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Nutzungen. Im Norden schließt sich ein bestehendes Gewerbegebiet an das Plangebiet an. Westlich außerhalb des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 241 und östlich die „Güterbahnhofstraße“. Im Süden wird das Plangebiet durch eine Bahntrasse begrenzt und weiter südlich befindet sich eine Wohnbebauung im Außenbereich in ein- bis zweigeschossiger Bauweise mit Satteldach sowie rotbrauner, grauer, und roter Dacheindeckung. Zusätzlich befindet sich südwestlich des Plangebietes das Betriebsgelände eines lokalen Busunternehmens.

Durch die Lage in Ortsrandnähe und im Anschluss an vorhandene Gewerbegebiete, eignet sich das Plangebiet für gewerbliche Nutzungen, da auch eine gute Erreichbarkeit der Bundesstraßen und der Autobahn gegeben ist. Mögliche Konflikte zwischen umliegenden Nutzungen und der Nutzungen im Plangebiet sollen durch entsprechende Gutachten minimiert werden. Hinsichtlich möglicher Konfliktpotenziale mit der Wohnbebauung wurde ein Lärm- schutzgutachten erstellt, dass diese Belange jeweils genauer untersucht Es wird für die Ausführungen dazu auf Kapitel 6.2.2 verwiesen.



6.1.2 Städtebauliche Konzeption

Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Industriestraße“, welcher durch die 1., 2. und 3. Änderung fortgeschrieben wurde. Der Ur-Bebauungsplan setzt im östlichen Bereich ein Sondergebiet „Einkaufszentrum“ mit einer II-Geschossigkeit und einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 0,8 fest. Für den überwiegenden Teil des Bebauungsplanes wurden Gewerbegebiete mit einer II-Geschossigkeit einer GRZ von 0,6 bzw. 0,8 und einer GFZ von 0,8 bzw. 1,6 festgesetzt.

Der nun aufzustellende Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“ passt sich hinsichtlich seiner vorgesehenen Nutzungen und städtebaulichen Konzeption an das bestehende Gewerbegebiet an. Es kann davon ausgegangen werden, dass etwaige negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gemindert bzw. vermieden werden können.

6.2 Nutzungen und Nutzungskonflikte

Für eine städtebaulich verträgliche Entwicklung des Plangebietes werden im Folgenden sowohl interne als auch externe Nutzungen betrachtet und hinsichtlich möglicher Konfliktpotenziale geprüft und bewertet.

6.2.1 Umfeld des Plangebietes

Die Kreisstraße 425 (Güterbahnhofstraße) verläuft östlich und die Bundesstraße 241 westlich des Plangebietes. Zusätzlich befinden sich südlich Bahngleise.

Lärmeinwirkungen durch die angrenzenden Straßen und Schienen sind vorhanden. Es entstehen durch das Plangebiet neue Lärmquellen, die sich auf die umliegenden Siedlungsbereiche auswirken. Um zu ermitteln, wie die zukünftige Immissionsbelastung gegenüber der heutigen Situation einzuschätzen ist, wurde ein Schallgutachten in Auftrag gegeben (siehe Kapitel 6.2.2).

Ein weiterer Emittent stellt die Landwirtschaft dar. Von den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen können Staub, Geruch und Lärm ausgehen. Diese Immissionen stehen aufgrund des ländlichen Umfeldes des Bebauungsplangebietes nicht im Konflikt mit den zukünftigen Nutzungen.



6.2.2 Schalltechnische Beurteilung

Zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Lärmschutzes wurde ein schalltechnisches Gutachten¹ beauftragt und vom Akustikbüro Göttingen erstellt. Es behandelt die potenziell durch das Gewerbegebiet auf die umliegenden Nutzungen ausgehenden Emissionen.

Durch die gewerblichen Nutzungen im Plangebiet können Schallemissionen vom Plangebiet ausgehen und außerhalb des Plangebietes liegende schutzwürdige Nutzungen beeinflussen. Dazu wurden die schutzwürdigen Nutzungen, die durch die Planung betroffen sein könnten als so genannte Immissionsorte betrachtet.



Abbildung 5: Lage der Immissionsorte 1, 2, 3 und 5 (ohne Maßstab) (Quelle: Akustikbüro Göttingen)

¹ Akustikbüro Göttingen, A. Sprung (Februar 2022): Schalltechnisches Gutachten zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Moringen“



Abbildung 6: Lage der Immissionsorte 4a und 4b und Emissionskontingentierung des Plangebietes (ohne Maßstab) (Quelle: Akustikbüro Göttingen)

Maßgeblich für die Beurteilung der Geräuschsituation „Gewerbelärm“, ist der Summenpegel, welcher sich aus sämtlichen gewerblichen Geräuscheinwirkungen ergibt. In vorliegenden Fall wurde auf die Ermittlung einer Vorbelastung verzichtet, da die durch das Plangebiet hervorgerufenen Immissionen an den schutzwürdigen Immissionsorten den dort geltenden Immissionsrichtwert um mind. 6 dB (A) bzw. 10 dB (A) unterschreiten.

6.2.2.1 Immissionsorte

Die Immissionsorte wurden unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse bzw. Schutzwürdigkeit, welche das Plangebiet hinsichtlich dessen möglichen Emissionen am stärksten begrenzen ermittelt.

Im Folgenden werden die für die Immissionsorte angenommenen Immissionsrichtwerte erläutert:

Immissionsort 1: Güterbahnhofstraße 12, 37186 Moringen

Das zu diesem Immissionsort gehörende Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und dient überwiegend dem Wohnen. Damit verbunden sind regelmäßig Richtwerte gem. TA Lärm von 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) nachts.

Immissionsort 2: Güterbahnhofstraße 39, 37186 Moringen

Das zu diesem Immissionsort gehörende Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt und wird auch als solches genutzt. Damit verbunden sind regelmäßig Richtwerte gem. TA Lärm von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) nachts.

Immissionsort 3: Wilhelm-Busch-Straße 13, 37186 Moringen

Das zu diesem Immissionsort gehörende Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und dient überwiegend dem Wohnen. Damit verbunden sind regelmäßig Richtwerte gem. TA Lärm von 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) nachts.

Immissionsort 4a: Raiffeisenstraße 3, 37186 Moringen

Das zu diesem Immissionsort gehörende Gebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und wird gemäß einer Mischbaufläche bewertet. Damit verbunden sind regelmäßig Richtwerte gem. TA Lärm von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) nachts.

Immissionsort 4b: Raiffeisenstraße 1, 37186 Moringen

Das zu diesem Immissionsort gehörende Gebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und wird gemäß einer Mischbaufläche bewertet. Damit verbunden sind regelmäßig Richtwerte gem. TA Lärm von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) nachts.

Immissionsort 5: Waldweg 36, 37186 Moringen

Nach rechtskräftigem B-Plan (Bebauungsplan Nr. 6) gilt für dieses Gebiet ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. BauNVO. Da das Gebiet heute auch entsprechend genutzt wird und stadtplanerische keine Änderung beabsichtigt ist, sind uneingeschränkt die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das Gebiet anzuwenden (55dB(A) am Tage und 40 dB(A) nachts).

6.2.2.2 Kontingentierung

Für die Wahrung von gesunden Arbeitsverhältnissen im Plangebiet, wurden die Zusatzbelastung des Plangebietes berechnet, die auf die Immissionsorte einwirken darf. Es wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, die schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebietes zu schützen. Diese Festsetzungen sind in dem Kapitel 9.10 beschrieben und erläutert.

Dazu wird das Plangebiet in Teilflächen gegliedert. Diese Gliederung unterliegt der Abwägung und ist auf Grundlage der städtebaulichen Konzeption und der Zielstellung des Bebauungsplanes erfolgt. Einer Lärmkontingentierung bedürfen nur Flächen, von denen relevant Lärmemissionen ausgehen können und dürfen. In diesem Falle die Gewerbegebiete.

Darüber hinaus sind Zusatzkontingente berechnet und festgesetzt, die in verschiedene Richtungen zulässige zusätzliche Lärmabstrahlungen für konkrete Nachweisverfahren ermöglichen. Zusatzkontingente sind nur in die Richtungen erforderlich, in denen relevante schützenswerte Nutzungen stehen. In diesem Fall also die Immissionsorte. Diese Festsetzungen sind ebenfalls in dem Kapitel 9.10 erläutert.



Abbildung 7: Zusatzkontingente durch Darstellung von Sektoren (ohne Maßstab) (Quelle: Akustikbüro Göttingen)

Durch das Schallgutachten wurden verschiedene Varianten betrachtet, das Plangebiet zu kontingentieren, um die schutzwürdigen Nutzungen (Immissionsorte) vor Lärmeinwirkungen durch das Plangebiet zu schützen. Die Stadt Moringen ist dabei der Variante 0 gefolgt. Sie hat geringe Lärmabstrahlungs-Kontingente und somit eine geringe Belastung der umliegenden Wohnbebauung, ermöglicht jedoch die Nutzung durch gewerbegebietstypische Nutzungen.

6.2.3 Störfallrechtliche Beurteilung

In Gewerbegebieten könnten nach BauNVO Vorhaben angesiedelt werden, die unter die in § 50 BImSchG genannten Betriebe und Anlagen fallen. Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen u.a. auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, wichtige Verkehrswege und Freizeitgebiete so weit wie möglich vermieden werden können.

Südlich des Plangebietes befinden sich in ca. 50 m Entfernung Wohngebäude, welche als besonders schutzwürdige Nutzungen gelten.

Auch die etwa 350 m nördlich gelegenen Wohngebiete sind besonders schutzwürdige Nutzungen.

Für die Beachtung des § 50 BImSchG dient der Leitfaden (2. überarbeitete Fassung) der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18): „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“.

Dieser beinhaltet Achtungsabstände für verschiedene Stoffgruppen. Selbst der kleinstmögliche, dort genannte Achtungsabstand für Gefahrstoff-Orte (Klasse 1) zu den zu schützenden Nutzungen und Anlagen muss mindestens 200 m betragen und könnte daher im gesamten Plangebiet nicht eingehalten werden.

Aus den vorgenannten Gründen und um das Störpotenzial im Plangebiet so gering wie möglich zu halten, ist beabsichtigt, Störfallbetriebe im Plangebiet auszuschließen.

6.3 Infrastruktur

6.3.1 Verkehr

Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt von Moringen. Im Osten wird das Plangebiet von der Güterbahnhofstraße begrenzt. Weiter westlich befindet sich in ca. 200 m Entfernung die Bundesstraße B 241. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt im Anschluss an die Güterbahnhofstraße in Form einer neu anzulegenden Stichstraße mit Wendehammer im Westen des Plangebietes. Der nötige Anschluss an die Güterbahnhofstraße findet in der Tiefbau- und Ausführungsplanung Berücksichtigung.

Von der neu im Plangebiet anzulegenden Stichstraße geht eine weitere Straßenverkehrsfläche Richtung Norden aus. Mithilfe dieser Straßenverkehrsfläche wird die Anbindung an das bereits im Norden bestehende Gewerbegebiet gewährleistet.

Durch die Nutzung des Plangebietes als Gewerbegebiet wird sich das Ziel- und Quellverkehrsaufkommen erhöhen und somit eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens erwartet.

Des Weiteren befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebietes ein Landwirtschaftsweg. Dieser bleibt bestehen und wird im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Landwirtschaftsweg“ festgesetzt.

Durch die Bebauungsplanaufstellung könnte sich das Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen etwas verändern. Je nach betrieblicher Ansiedelung könnten zusätzliche Verkehrsströme in den umliegenden Straßen entstehen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Großteil der Verkehrsströme über die Güterbahnhofstraße nach Norden als Linksabieger in Richtung B 241 verteilt, von wo aus die Bundesautobahn 7 erreicht werden kann.

Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sind die Verkehrsmengen jedoch nicht eindeutig vorhersehbar. Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine zusätzliche verkehrliche Belastung nur in geringem Maße erfolgt.



Weiterhin wird derzeit davon ausgegangen, dass durch die möglichen Betriebsansiedelungen keine weiteren verkehrstechnischen Maßnahmen notwendig werden. Etwaige Ordnungsmaßnahmen oder bauliche Maßnahmen können jedoch auch zu späteren Zeitpunkten außerhalb der Bauleitplanung geprüft werden.

Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mit Anschluss an das überregionale Netz ist für das Plangebiet derzeit nicht vorhanden bzw. die dazugehörigen Haltestellen sind durch die Entfernungen (ca. 500m) nicht uneingeschränkt fußläufig erreichbar. Dies kann jedoch außerhalb der Bauleitplanung geschehen, sodass neue Haltepunkte geschaffen werden könnten. Die Straßenbreiten des Bebauungsplanes sind durch ihre Dimensionierung für LKW (Lastzüge) und auch für den Busverkehr geeignet.

Eine genaue Aufteilung des Straßenraumes innerhalb und außerhalb des Plangebietes obliegt der Tiefbau- und Ausführungsplanung.

Negative Auswirkungen auf die verkehrliche Situation werden insgesamt somit nicht erwartet.

6.3.2 Ver- und Entsorgung

Die Topografie des Plangebietes wird im wesentlichen durch ein Gefälle von Nordost nach Südwest bestimmt. Auf einer Länge von etwa 395 m beträgt der Höhenunterschied ca. 11,0 m, was ein mittleres Gefälle von ca. 2,8 % zwischen diesen beiden Punkten bedeutet.

Durch die Versiegelung auf den Flächen des Plangebietes ist mit einer Verschärfung der Abfluss-Situation des Regenwassers zu rechnen. Zur Abflussentschärfung ist ein Regenrückhaltebecken am nordöstlichen Plangebietsrand vorgesehen. Die notwendigen hydraulischen Berechnungen werden im Zuge der Erschließungsplanung vorgenommen. Das Regenrückhaltebecken wird somit ausreichend dimensioniert, um das zusätzliche Oberflächenwasser aufzufangen und verzögert an die Vorflut (Regenwasserkanal) abzugeben. Die Entsorgung des Regenwassers des Plangebietes ist über die geplante Straße mit Anbindung an die vorhandenen Kanäle über den nördlich liegenden Wirtschaftsweg vorgesehen.

Das Schmutzwasser wird voraussichtlich am nördlichen Plangebietsrand in eine vorhandene Schmutzwasserleitung geführt.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Anlagen oder Leitungen für die Ver- und Entsorgung. Eine Versorgung des Plangebietes mit den notwendigen Energie-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen kann über die vorhandenen Leitungen des bereits im Norden bestehenden Gewerbegebietes erfolgen. Die ggf. entsprechenden notwendig werdenden Leitungstrassen werden im Zuge der Erschließung verlegt. Die Möglichkeiten und technischen Notwendigkeiten sind im Laufe des Fortschritts der Erschließungsplanung mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass keine Kapazitätsprobleme bestehen, das neue Baugebiet an die vorhandenen Strukturen anzuschließen.



Des Weiteren ist es möglich für alle Grundstücke eine gute Befahrbarkeit für Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten. Eine entsprechend breite Verkehrsfläche wird im Bebauungsplan nach Maßen der RAST 06 festgesetzt. Am Tage der Müllabholung können Müllbehälter durch die Grundstückseigentümer und Betriebseigner am Rande der Verkehrsfläche aufgestellt werden.

Somit kann auch die fachgerechte Entsorgung bzw. Abholung von betriebsspezifischen Abfällen u.a. durch spezielle Entsorgungsfirmen und Entsorgungsträger sichergestellt werden.

Nach Herstellung der nötigen Grundstücksanschlüsse bei möglichen Neuansiedlungen durch die Bauherren ist die Ver- und Entsorgung somit gesichert.

7 Auswirkungen auf übergeordnete Planungen

7.1 Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2008 (LROP), geändert 2017, werden in dem Regionalen Raumordnungsplan des Landkreises Göttingen 2006 (RROP) aufgegriffen und durch eigene, gebietspezifische Planungsziele konkretisiert.

Regionales Raumordnungsprogramm 2006 (RROP) des Landkreises Northeim

Moringen ist Grundzentrum im Landkreis Northeim. Dem Grundzentrum sind die Schwerpunktaufgaben zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten zugeordnet. Moringen ist aufgrund der Nähe zur Kreisstadt Arbeitsstandort und übernimmt Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen für das Mittelzentrum Northeim, insbesondere durch die Beteiligung am interkommunalen Gewerbestandort Northeim-West.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Moringen und wird als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Für die Umgebung des Plangebiets enthält das RROP folgende Darstellungen:

- Im Norden die Ortslage Moringen.
- Im Osten, Westen und Süden weitere Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft. Zudem verläuft südlich an das Plangebiet angrenzend eine Hauptabwasserleitung. Weiter östlich ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.
- Östlich befindet sich zudem ein Vorbehaltsgebiet für kulturelles Sachgut.

Die Sicherung und Entwicklung wird neben der Bereitstellung ausreichender Flächen auch durch Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der sonstigen wirtschaftsnahen Infrastruktur erreicht. In den Standorten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten soll ein umfangreiches und möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen geschaffen bzw. erhalten werden. Moringen hat ebenfalls



Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten aufgrund der grundzentralen Funktion in der Nachbarschaft des Mittelzentrums Northeim und vor dem Hintergrund einer regionalen Sondersituation, da die Stadt einen vorhandene bzw. entwicklungsfähigen Standort gemäß des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes des Landkreises Northeim darstellt.

In der Gesamtbetrachtung bestehen zu den Darstellungen im Regionalen Raumordnungsprogramm keine Nutzungskonkurrenzen. Die vermeintlichen Nutzungskonflikte (Vorsorgegebiet für Landwirtschaft) lassen sich im Zuge der Bauleitplanung bewältigen oder werden im Rahmen der planerischen Abwägung zurückgestellt.

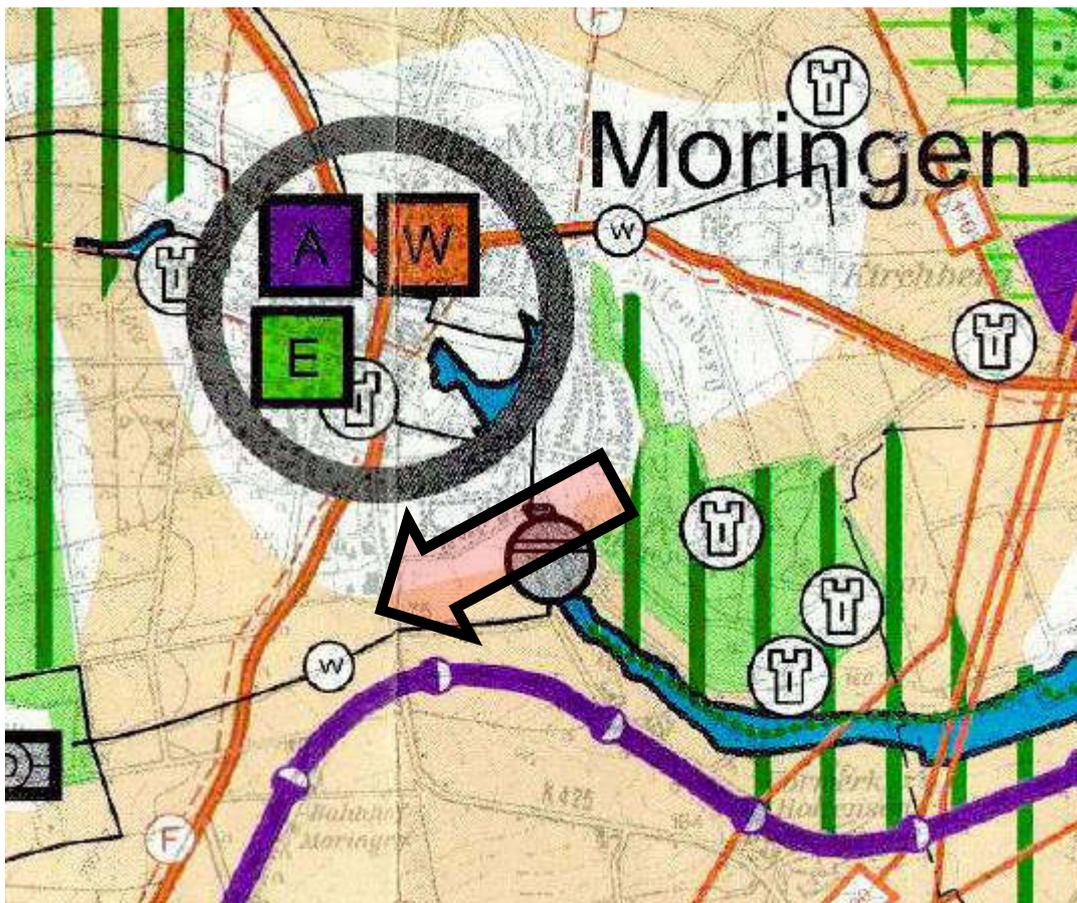


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem RROP 2006 des Landkreises Northeim mit Lage des Planbereiches am südlichen Rand von Moringen (ohne Maßstab)

Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Landkreises Northeim

Im Zuge der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes wurde ebenfalls ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Landkreis Northeim aufgestellt. In diesem wurden für die Zentralen Orte Bestands- bzw. Akquisitionsflächen dargestellt. Für die Stadt Moringen wird am südlichen Ortsrand eine Bestandsflächen dargestellt, in dem auch das Plangebiet enthalten ist.

7.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Northeim stellt das Plangebiet bereits als Gewerbegebiet (GE) dar. Im Norden schließen sich weitere Gewerbegebiete und ein Sondergebiet für den Einzelhandel an. Im Osten begrenzt die Hauptverkehrsstraße K 425 das Plangebiet und weiter östlich sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Westen sind Flächen als Industriegebiet (GI) dargestellt und im Süden verläuft eine Bahnanlage.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes, der als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festsetzt, wird den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprochen und somit das Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB erfüllt.



Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Moringen mit Kennzeichnung des Plangebietes (ohne Maßstab)

8 Vorstudie zum Umweltbericht

Ziel der vorliegenden Vorstudie ist es, die Umweltbelange anhand einer Checkliste einer Kurzprüfung zu unterziehen, um bereits im Vorfeld mögliche Betroffenheiten von Umweltpotenzialen herauszuarbeiten. Auf dieser Basis können der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sowie mögliche Bearbeitungsschwerpunkte festgelegt werden.

Informationsgrundlage



Als Informationsgrundlage dienen diverse Online-Kartenserver, darunter der NIBIS® Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und das NUMIS-Portal vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Des Weiteren werden Regionalpläne, Flächennutzungsplan sowie Pläne mit landschaftsplanerischen und natur- und landschaftsschutzfachlichen Inhalten herangezogen.

Außerdem wurden externe Gutachter zur Untersuchung der faunistischen und artenschutzrechtlichen Belange sowie der schallschutzrechtlichen Angelegenheiten beauftragt.

Zu guter Letzt dienen Luftbilder vom NIBIS® Kartenserver der optischen Darstellung des Untersuchungsraumes sowie eine Bestandsaufnahme vor Ort der Beurteilung der Schutzgüter Pflanzen, Biotoptypen, Oberflächengewässer und Landschaftsbild.

Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Tabelle 1 Checkliste

| Belang | Betroffen | Nicht betroffen | Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben |
|---|-----------|-----------------|--|
| Schutzgüter | | | |
| Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften | x | | |
| Schutzgut Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser | x | | |
| Flächeninanspruchnahme | x | | |
| Schutzgut Oberflächengewässer | x | | |
| Schutzgut Klima / Luft | x | | |
| Wirkungsgefüge der Schutzgüter untereinander | | x | |
| Schutzgut Landschaftsbild | x | | |
| Biologische Vielfalt | | x | |
| Schutzgebiete / Geschützte Objekte | | | |
| Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG | | x | |
| Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG) | | x | |
| Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG | | x | |



| Belang | Betroffen | Nicht betroffen | Nicht betroffen, sofern sich im Scoping-Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben |
|--|-----------|-----------------|--|
| Nationalparke gem. § 24 BNatSchG | | X | |
| Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG | | X | |
| Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG | | X | |
| Naturparke gem. § 27 BNatSchG | | X | |
| Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG | | X | |
| Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG | | X | |
| Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG | | X | |
| Sonstige | | | |
| Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt | | | X |
| Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter | | | X |
| Vermeidung von Emissionen | | X | |
| Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern | | X | |
| Nutzung erneuerbarer Energien | | | X |
| Sparsame und effiziente Nutzung von Energie | | | X |
| Darstellung von Landschaftsplänen | | X | |
| Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (einschl. Wasserschutzgebieten gem. § 19 WHG, Heilquellenschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten gem. § 32 WHG) | | X | |
| Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden | | X | |
| Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter, dem Menschen und Kultur- und Sachgütern | | X | |
| Auswirkungen durch Gebiete, die der Störfallverordnung unterliegen | | X | |



8.1 Erläuterung der Umweltbelange

Es werden im Folgenden nur die Schutzgüter erläutert, für die eine Betroffenheit gesehen wird bzw. für die ein näherer Erläuterungsbedarf hinsichtlich der Betroffenheitseinstufung zu erkennen ist. Eine kurze Auswirkungsanalyse soll die zu erwartenden Konflikte verdeutlichen. Eine Vertiefung erfolgt nachfolgend im Umweltbericht.

8.1.1 Schutzgüter

Arten- und Lebensgemeinschaften / Artenschutz/Biotoptypen

Die Lebensraumstruktur im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als homogen und die Artenvielfalt als entsprechend gering einzustufen. Dennoch kann auch innerhalb von solch intensiv genutzten und artenarmen Flächen, vor allem durch die südlich angrenzenden Grünstrukturen, ein Vorkommen einzelner geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 10: Untersuchungsgebiet (Quelle: NIBIS, Maßstab 1:5000)

Aus diesem Grund wurden eine faunistische Einschätzung sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Plangebiet in Auftrag gegeben. In erster Linie soll das mögliche Vorkommen des Feldhamsters sowie die Vogelwelt untersucht werden.

Die Bestandsaufnahmen durch den Gutachter sind abgeschlossen und werden folgend kurz zusammengefasst. Der vollständige Untersuchungsbericht² liegt den Unterlagen als Anhang bei.

Ergebnisse

Feldhamster konnten, auch unter Verwendung eines speziell trainierten Suchhundes, nicht nachgewiesen werden.

Allerdings sind zwei Feldlerchenreviere direkt innerhalb des Plangebiets vorgefunden worden. Aus der Gruppe der Feldvögel wurde darüber hinaus außerhalb des Plangebietes noch ein Revier der Wiesenschafstelze registriert.

An der Nord- und Südgrenze des Plangebietes gibt es zahlreiche Gehölzstrukturen. Diese waren im Frühjahr von insgesamt mindestens weiteren 22 Arten besiedelt. Diese hatten ihre Reviere ausschließlich in den angrenzenden Landschaftsteilen, nicht jedoch im Plangebiet. (siehe nachfolgende Abbildung)

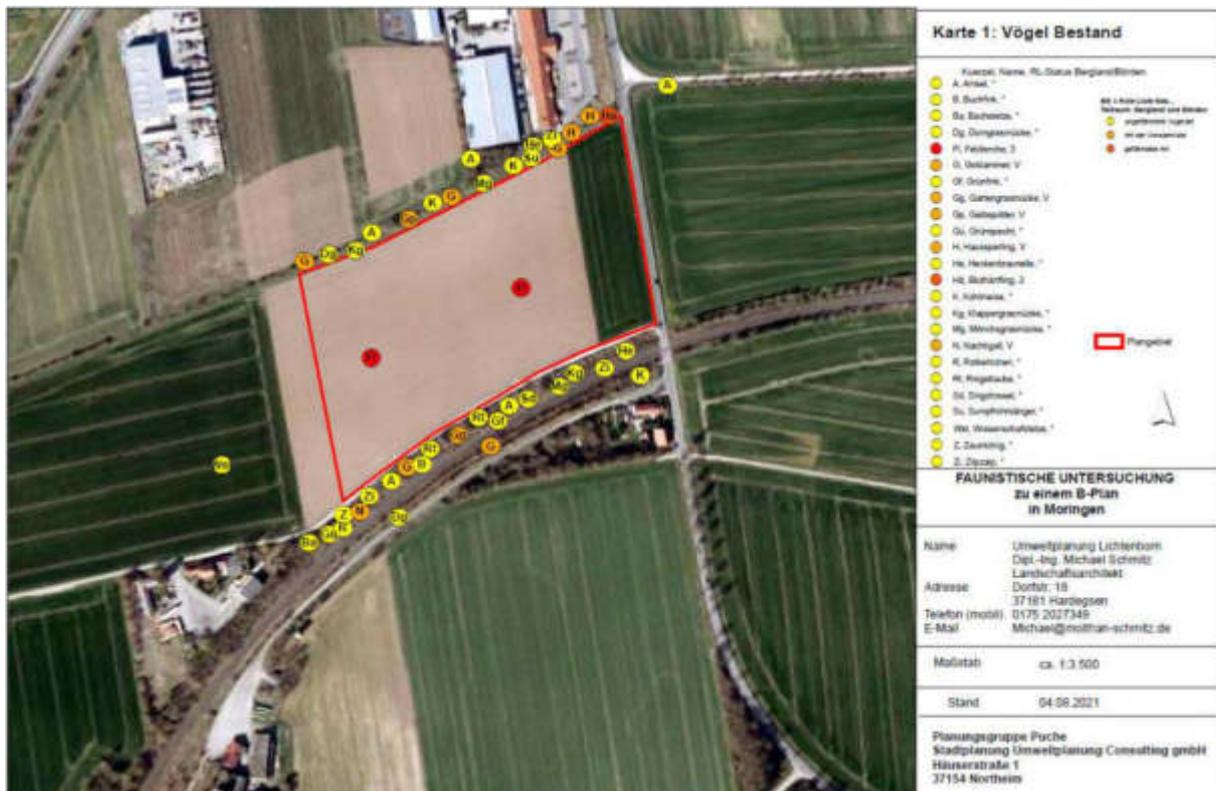


Abbildung 11: Vogelkartierung im Untersuchungsgebiet (Quelle: Umweltplanung Lichtenborn, 2021)

Naturschutzrechtliche Einschätzung

² UMWELTPLANUNG LICHTENBORN (2021): Faunistische Kartierung und artenschutzrechtliche Einschätzung zur Aufstellung des B-Plan Gewerbegebietes Güterbahnhofstr. in Moringen. August 2021

Der Planungsraum in der Feldflur bei Moringen ist Teil einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Zu beachten sind Verluste von Revieren der Feldlerche, die aber mithilfe der Eingriffsregelung kompensiert werden können. Diese müssen außerdem artenschutzrechtlich behandelt werden. Es wird der Vorschlag gemacht, die Kompensation für verlorene Reviere der Feldlerche mit dem Instrument der Eingriffsregelung zu bewältigen. Die Eingriffsregelung wird im späteren Umweltbericht Stufe 2 vollständig abgearbeitet.

Als Kompensationsmaßnahme für die verlorengehenden Reviere der Feldlerche wäre eine Verbesserung der Strukturierung in der angrenzenden Agrarlandschaft, etwa durch Anlage einer mehrjährigen Brache, ein sehr aussichtsreiches Projekt. Mehrfachwirkungen wären möglich.

Für jedes Feldlerchen-Brutpaar ist jeweils eine Einzelfläche von 2.000 m² Größe bereit zu stellen (NABU 2015). Hiernach wären in einem außerhalb des B-Plan gelegenen Bereiches der offenen Agrarlandschaft zwei Flächen a 2.000 m² anzulegen oder eine zusammenhängende Fläche von 5.000 m².

Unter Beachtung einer artenschutzrechtlich bedingten Bauzeitenregelung zwischen dem 1. März und Ende Juli (keine Ersteinrichtung der Baustelle in dieser Zeit) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände darüber hinaus vermeidbar.

Ansonsten sind keine besonderen faunistischen Wertigkeiten im Gebiet ermittelt worden.

Boden

Die Böden des Plangebietes weisen eine sehr hohe bis äußerst hohe natürliche Fruchtbarkeit auf, so dass intensive landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland betrieben wird. Die Ackerzahl liegt bei ca. 80 (von 100 möglichen). Durch die intensive Bewirtschaftung liegen Vorbelastungen des Bodens durch bodenverbessernde und ertragssteigernde Maßnahmen vor, die zu chemischen und mechanischen Überprägungen des Bodens führen (z.B. Düngung, Biozideinsatz, Pflügen, Befahren mit schweren Geräten etc.). Die Oberflächenerosion durch Verwehung und flächenhaften Abtrag von Feinmaterial durch Niederschläge stellt eine weitere Vorbelastung dar.

Die anvisierte Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet ist mit einem hohem Versiegelungsgrad verbunden. Es muss daher von einer Betroffenheit dieses Potenzialkomplexes ausgegangen werden.

Durch die zu erwartende Versiegelung ist eine natürliche Bodenentwicklung in diesen Bereichen nicht mehr möglich oder stark eingeschränkt, wodurch auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge Boden mit Bodenwasserhaushalt, Bodenfunktion, Bodenorganismen etc. entstehen.

Die Auswirkungen der Planung bestehen hauptsächlich im Verlust natürlich gewachsenen Bodens, da die landwirtschaftliche Nutzung verloren geht und der Boden auch nicht mehr für eine natürliche Weiterentwicklung von Biotopstrukturen zur Verfügung steht.



Die anvisierte Gewerbenutzung berücksichtigt in ihren Grundzügen die Würdigung dieses Potenzialkomplexes, indem sich die Bodenversiegelungsbeschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Es verbleiben innerhalb des Plangebietes (begrünte) Freiflächen, wo eine weitgehend natürliche und ungehinderte Bodenentwicklung stattfinden kann.

Im Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Bodens stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Grundwasser und Oberflächengewässer

Das gesamte Plangebiet liegt im Bereich quartärer Ablagerungen mit der Dominanz von Lößlehm schluffiger, bzw. schwach toniger Konsistenz. Die Grundwasserleitfähigkeit und die Bedeutung für den Trinkwasserschutz spielen daher nur eine untergeordnete Rolle. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist in diesen Schichten aufgrund der geringen Porengröße und Kluftigkeit nur eingeschränkt möglich und ist von dem lokalen Schichtenaufbau abhängig.

Am nördlichen Plangebietsrand verläuft ein Entwässerungsgraben. Er wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans planerisch gesichert.

Die Oberflächenentwässerung wird entsprechend dem Gefälle erfolgen und wird in einem Regenrückhaltebereich aufgefangen werden.

Auswirkungen der Planung beschränken sich hauptsächlich auf die Verringerung der Oberflächenversickerung und eine Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Im Umweltbericht muss eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Grundwassers stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Fläche

Mit der Planumsetzung wird unbeplante Fläche im Außenbereich in Anspruch genommen. Landwirtschaftlicher Fläche wird dauerhaft ihrer Nutzung entzogen.

Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Moringen. Die Landschaft ist durch die offene Kulturlandschaft mit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen charakterisiert. Das Plangebiet ist Teil einer größer zusammenhängenden Ackerfläche. Im Norden wird das Plangebiet durch ein Gewerbegebiet begrenzt. Im Osten verläuft die Kreisstraße 425 „Güterbahnhofstraße“ im Süden ein Feldwirtschaftsweg und die Bahnstrecke der Sollingsbahn. Die Gleise werden durch einen breiten Grünstreifen begleitet. Nach Westen erstreckt sich die offene Landschaft mit der Bundesstraße 241.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen stark anthropogen veränderten Landschaftsraum, der durch Verkehrswege und Gewerbegebiete vorbelastet sowie zerschnitten ist.



Eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden würde eine optische Anknüpfung an vorhandene Strukturen bedeuten. Diesbezüglich ist vorerst nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Die Schönheit und Eigenart der Landschaft sowie ihr Erholungswert werden sich unmerkbar verändern. Laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Northeim befindet sich das Untersuchungsgebiet ohnehin in einem Bereich geringer Vielfalt.

Allerdings wird sich der Siedlungsrand weiter in die offene Landschaft verlagern. Im Umweltbericht wird eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsbildes stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Lokalklima

Aufgrund der vorherrschenden Südwest-Winde und der Lage des Plangebietes ist davon auszugehen, dass es eine Frischwindschneise zwischen dem Gewerbegebiet und der Gleisanlagen darstellt.

Mit der Entwicklung hin zu einem Gewerbegebiet könnten sich die Gebäude negativ auf den Luftaustausch und die Versiegelung negativ auf die Kaltluftentwicklung auswirken.

Im späteren Umweltbericht wird eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Lokalklimas stattfinden, um im Rahmen einer Erheblichkeitseinschätzung entsprechende Aussagen zur möglichen Kompensation formulieren zu können.

Mensch und seine Gesundheit

Maßgebliche Lärm- und Schadstoffemittenten stellen die Bundesstraße 241 und Kreisstraße 425, die Gleisanlagen sowie das angrenzende Gewerbegebiet dar. Temporär zählt auch die Bewirtschaftung der umliegenden Äcker dazu. Zur Einschätzung von erheblichen Auswirkungen der genannten Emittenten auf das Plangebiet und umgekehrt ist ein schallschutzrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse liegen vor und sind im Kapitel 6.2.2 nachzuvollziehen.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion spielt das Plangebiet selbst keine Rolle, da entsprechend nutzbare Flächen und Wegebeziehungen nicht vorhanden sind. Eine rein landschaftsbezogene Erholungsfunktion ist für das Plangebiet weniger relevant.

Auswirkungen der Planung auf die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten.

8.1.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.



8.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die rechnerische Bilanzierung erfolgt in Anlehnung an das Schema des Niedersächsischen Städtetages. Die Bestimmung der ökologischen Wertigkeit und die Punktevergabe der Bestandssituation wird anhand der tatsächlichen Bestandssituation vorgenommen. Die Punktevergabe bezüglich der Neuplanung erfolgt gemäß den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.

Sofern plangebietsintern kein vollständiger Ausgleich erreicht werden kann, werden ggf. externe Ausgleichsflächen herangezogen. Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahrensverlauf in die Abwägung eingestellt.

Die rechnerische Bilanzierung mit den Detailwerten wird sich erst in der Entwurfsphase des Umweltberichts ergeben.

8.2.1 Sonstiges

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass archäologische Bodendenkmäler angetroffen werden. Zurzeit liegen jedoch keine Kenntnisse über das Vorkommen von Bodendenkmälern vor. Sofern sich im Verfahren keine weiteren Erkenntnisse ergeben, müssen die kulturellen Schutzgüter und sonstigen Schutzgüter als nicht betroffen eingestuft werden.

Darstellung von Landschaftsplänen

Inhalte und Darstellungen von Landschaftsplänen müssen im Umweltbericht beachtet werden. Für den Bereich des Plangebietes wurden im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Northeim Aussagen getroffen und Maßnahmen formuliert.

Folgende relevante Aussagen werden über das Plangebiet sowie nahe Umgebung getroffen:

- Naturräumliche Einheit: Leine-Ilme-Senke, Flussaue
- Böden I: Talauen und Moore, lehmig-sandige bis schluffig-tonige Auenböden und Gleye, sehr unterschiedliches landw. Ertragspotenzial, örtl. Überflutungsgefährdung, Grünland und Ackerland
- Böden I: Ebene bis Flachhängige Lößbecken, tonig-schluffige Parabraunerden und Pseudogleye, in Hangfußlagen Kolluvien, hohes landw. Ertragspotenzial, Ackerland, an Oberhängen leicht errodierbar
- Boden II: Standorte mittlerer/hocher Güte
- Klima: Belastungsklima, hohe Schwüle, hohe Sommertemperaturen, häufige Nebelbildung, mangelnde Luftaustausch, erhöhte Smoggefahr,
- Windrichtung: Südwest
- Potentielle natürliche Vegetation: Perlgras-Buchenwald-Gebiet
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit: Bereich geringer/mittlerer Vielfalt
- Geringe Grundwasserneubildung/Grundwasserzehrung



- Mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

Es sind keine Konflikte zwischen der Planung und Aussagen im Landschaftsrahmenplan zu erkennen. Die Aussagen müssen im Umweltbericht entsprechend des dazugehörigen Schutzgutes hinreichend berücksichtigt werden.

8.3 Fazit

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand muss damit gerechnet werden, dass mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche, Fauna, Lokalklima, Landschaftsbild und Mensch verbunden sind.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchung konnten zwei Feldlerchenreviere im Plangebiet nachgewiesen werden. Im Rahmen der Eingriffsregelung werden geeignete Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. das Anlegen von Lerchenfenster, formuliert werden müssen.

Zur Beurteilung der Lärmemissionen wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag geben. Die Ergebnisse liegen vor und sind im Kapitel 6.2.2 nachzuvollziehen.

Eine genaue Bewertung und Analyse erfolgt im weiteren Verfahren im Umweltbericht. Dort werden neben einer Ermittlung der Schwere der möglichen Beeinträchtigungen auch Möglichkeiten zur Konfliktlösung aufgezeigt, um die aufgeführten Schutzgüter ausreichend zu würdigen.

9 Festsetzungen

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden, sowie der Öffentlichkeit werden die endgültigen Festsetzungen für den Bebauungsplan entsprechend der Ziele und Zwecke (siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) formuliert. Welche Festsetzungen explizit getroffen werden, wird im weiteren Verfahren sowie den Aspekten des Umweltberichtes und der Belange von Natur und Landschaft bestimmt.

9.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird gemäß der beabsichtigten Entwicklung und der Darstellung im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

9.1.1 Zulässige und unzulässige Nutzungen

Von den unter § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen, die ausnahmsweise zugelassen werden können, sind unzulässig:

- Vergnügungsstätten



Allgemein unzulässig nach § 1 Abs. 9 BauNVO sind:

- Gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltung zur Nahrungsmittelherstellung
- Logistikbetriebe, Speditionen und eigenständige Großlager

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Vergnügungsstätten verursachen in der Regel ein hohes Aufkommen von Individualverkehr. Die beabsichtigte Erschließung ist aber darauf ausgelegt überwiegend gewerblichen Verkehr aufzunehmen. Autokundenorientiertes Gewerbe soll außerdem zur Entlastung umliegender Straßen an verkehrlich besser angebundenen Standorten realisiert werden.

Die gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Tierhaltung führt in der Regel zu starken Geruchsemissionen. Die Festsetzung dient dem Schutz der südlichen Wohnbebauung vor Geruchsimmissionen. Ausgeschlossen sind somit Betriebe, die im gewerblichen Sinne oder landwirtschaftlichen Sinne der Nahrungsmittelproduktion dienen, z.B. Schweinemast oder Legebatterien.

Im Gewerbegebiet sind Logistikbetriebe, Speditionen und Großlager aufgrund ihrer Flächenintensität sowie des durch die Betriebe resultierenden, im Vergleich zu anderen Betrieben übermäßigen LKW-Verkehrs, ausgeschlossen. Die Widmung als Gewerbegebiet ist demzufolge zu beachten. Gewerbegebiete lassen die für Logistik-Betriebe erforderliche „Rund-um-die-Uhr“-Nutzungen und somit nahezu jeder Tageszeit möglichen Belastungen durch Lärm und Abgase nicht zu bzw. wirken sich ungünstig auf die erforderliche Flexibilität aus.

Die Zulassung von solchen Betrieben würde durch den damit verbundenen LKW-Verkehr auf den umliegenden Straßen aufgrund des hieraus resultierenden Verkehrslärms zu zusätzlichen Belastungen führen, die sich auch auf vorhandene Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes auswirken können.

9.1.2 Störfallbetriebe

Ausgeschlossen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären.

Die Anforderungen des Art. 12 Abs.1 der Seveso-II-Richtlinie wurden in Deutschland im Wesentlichen durch § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und durch Ergänzung des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB umgesetzt. Die Berücksichtigung angemessener Abstände soll dazu beitragen, die von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden.



Die Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit dem „KAS-18“ Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG erarbeitet.

Durch diese Festsetzung sind sogenannte Störfallbetriebe ausgeschlossen. Diese Betriebe sind durch ihre Nutzung, Verarbeitung und Lagerung von potenziellen Gefahrenstoffen in der Lage Gefährdungen für Mensch und Umwelt, bzw. schutzwürdige Nutzungen hervorzurufen. Darunter fallen hochgiftige Stoffe wie Brom, Chlor, Acrolein oder Phosgen, von denen im Störfall erhebliche Gefahren ausgehen können. Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert die Seveso-II-Richtlinie angemessene Abstände zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Gebieten.

Zum Schutz umliegender Nutzungen und um potenzielle Störfälle und Gefahren möglichst gering zu halten, wurden Störfallbetriebe im Plangebiet vollständig ausgeschlossen (siehe auch Kapitel 6.2.3).

9.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

9.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Baugrundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl wird im Gewerbegebiet mit 0,8 festgesetzt. Die Obergrenze wurde für die Gewerbegebiete gewählt. Hiermit soll gewährleistet werden, dass eine hohe Ausnutzung der Grundstücke möglich ist. Eine hohe Ausnutzung sichert eine langfristig orientierte und flächenschonende Entwicklung gewerblicher Bauflächen. Insofern trägt die festgesetzte Grundflächenzahl zu einem insgesamt schonenden Umgang mit Grund und Boden bei.

Bei der Ermittlung der Grundfläche ist nicht nur die eigentliche Gebäudegrundfläche maßgebend, sondern es müssen auch die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, hinzugerechnet werden. Allerdings gilt gleichzeitig die Zulässigkeit der Überschreitung gemäß §19 (4) BauNVO.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage des § 16 (2) und (3) sowie § 19 BauNVO.



9.2.2 Geschoßflächenzahl

Die Geschossflächenzahl wird im Gewerbegebiet mit 1,6 festgesetzt. Die GFZ leitet sich aus der GRZ und der Zahl der Vollgeschosse ab.

Bei der Ermittlung der Geschossfläche ist § 20 Abs. 3 BauNVO zu Grunde zu legen. Demnach ist die Geschossfläche in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind, werden nicht mitgerechnet.

Ziel ist es, im Plangebiet eine an die benachbarte Bebauung und eine an die topografischen Gegebenheiten angelehnte Bebauung zu erzielen. Die Festsetzung ist als Höchstmaß getroffen.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage des § 16 (2) und (3) sowie § 20 BauNVO.

9.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Für das Gewerbegebiet wird die Ansiedlung von I bis II-geschossigen baulichen Anlagen erwartet. Demzufolge werden II Vollgeschosse als Höchstmaß für das Plangebiet festgesetzt. Die Definition eines Vollgeschosses richtet sich nach § 2 (6) und (7) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Ziel ist es, im Plangebiet eine an die benachbarte Bebauung angelehnte Bebauung zu erzielen. Damit lehnt sich die Planung an den nördlich angrenzenden Bebauungsplan an.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage des § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. 16 (2), (3) und (5) sowie § 20 (1) BauNVO.

9.3 Überbaubare Grundstücksflächen

9.3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen als große Baufenster festgesetzt, um möglichst vielen Bau- und Nutzungsformen gerecht zu werden. Somit wird in allen Gebieten die Lage der Baukörper nahezu frei wählbar sein. Eine solarorientierte Gebäudestellung ist somit ebenfalls generell möglich und wird durch die festgesetzten Baugrenzen unterstützt.

Die Abstandsflächen nach § 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind ansonsten einzuhalten.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO können unter Beachtung des § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die Beurteilung obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage des § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 (1), (3) und (5) BauNVO.



9.4 Straßenverkehrsflächen

Es sind Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Sie werden umgrenzt durch die Straßenbegrenzungslinie.

Die Planstraße ist mit einer Breite von 11,0 m festgesetzt und endet in einer Wendeanlage, welche mit einem Radius von 10,0 m konzipiert ist.

Zusätzlich ist eine Straßenverkehrsfläche von der zentralen Erschließungsstraße aus nach Norden festgesetzt, um einen Anschluss an das angrenzende Gewerbegebiet sicher zu stellen. Für eine Überfahrt über den Gewässergraben ist ggf. eine Grabenverrohrung erforderlich.

Die Straßenverkehrsflächen umfassen sämtliche Straßenteile, die zur Erschließung der Grundstücke erforderlich sind. Eine weitere Differenzierung der Straßenverkehrsflächen wird nicht angestrebt. Dies wird der Erschließungsplanung überlassen. Im Allgemeinen bedeutet dies, dass innerhalb der Straßenverkehrsflächen sowohl die eigentliche Straße als auch Fußwege, Stellplätze für Pkw und Begrünungsflächen sowie Müllauffstellflächen angeordnet werden können.

Es ist zudem eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Der Wirtschaftsweg dient dem landwirtschaftlichen Verkehr und somit dem Erreichen der westlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage des § 9 (1) 11 BauGB.

9.5 Grünflächen

Am südlichen Plangebietsrand wird eine 20,0 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt. Darin sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die durch die Planung verursachte Eingriffe mindern bzw. kompensieren sollen. Im Laufe des Verfahrens werden entsprechende Festsetzungen formuliert. Darüber hinaus dient die Grünfläche ebenfalls als Abstandsfläche gegenüber der südlichen Wohnbebauung.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage des § 9 (1) 15 BauGB.

9.6 Wasserflächen

Am nördlichen Plangebietsrand befindet sich ein Gewässergraben, welcher als Wasserfläche festgesetzt wird. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der vorhandene Graben planungsrechtlich gesichert.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage des § 9 (1) 16 BauGB.



9.7 Flächen für Versorgungsanlagen, für Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen

Diese Fläche ist zu Zwecken der Abflussregulierung des Regenwassers im Plangebiet festgesetzt. Sie ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung mit einem Regenrückhaltebecken auszustatten.

Hydraulische Berechnungen durch ein Ingenieurbüro ergeben die genauen Maße des Regenrückhaltebeckens und die technischen Notwendigkeiten zu dessen Anlage, die im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen sind.

9.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Umweltauswirkungen der Planung werden im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet. Eine erste Einschätzung über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen wird in Kapitel 8 erläutert. Im Laufe des Verfahrens werden die Umweltbelange und die Auswirkungen der Planungen vertieft bearbeitet und entsprechende Festsetzungen formuliert.

9.9 Nutzung von Photovoltaikanlagen

Auf den Dachflächen im gesamten Plangebiet sind zu mindestens 50 % Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu errichten.

Gemäß § 9 (1) 23b BauGB wurden in diesem Bebauungsplan bauliche bzw. technische Maßnahmen für die Erzeugung und Nutzung von Strom und Wärme festgesetzt, die bei der Errichtung von Gebäuden beachtet werden müssen.

Vor dem Hintergrund, dass der Ausbaugrad der erneuerbaren Energien in Moringen unter dem niedersächsischen und dem Bundesdurchschnitt liegen, soll u.a. ein flächenintensiver Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen vorangetrieben werden. Mit der Festsetzung wird das genannte Ziel verfolgt.

Darüber hinaus wurde zum Thema der Nutzung von Photovoltaikanlagen der § 32a in die Niedersächsische Bauordnung aufgenommen. Darin heißt es, dass für gewerblich genutzte Gebäude, welche mindestens eine Dachfläche von 75 m² aufweisen, eine Nutzung von 50 % der Dachflächen durch Photovoltaikanlagen durchzuführen ist. Dies gilt für Bauanträge, welche nach dem 31.12.2022 gestellt werden. Sollte dementsprechend im Laufe des Verfahrens absehbar sein, dass der Satzungsbeschluss des aufzustellenden Bebauungsplanes nach dem 31.12.2022 erfolgt, wird die getroffene Festsetzung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen im Rahmen des Entwurfsstadium obsolet.

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage des § 9 (1) 23b BauGB.



9.10 Festsetzungen zum Lärmschutz

Wie bereits im Kapitel 6.2.2 ausgeführt, werden Lärmeinwirkungen durch das Plangebiet auf umliegende Flächen erwartet. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen bzw. Räume für schutzwürdige Nutzungen im Umfeld des Plangebietes. Ziel ist es, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen. Hierzu werden sowohl textliche Festsetzungen getroffen als auch zeichnerische Abgrenzungen.

Die Möglichkeit der Gliederung von Gewerbegebieten mittels Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt. Das Emissionsverhalten von Betrieben und Anlagen wird dabei als deren besondere Eigenschaft Sinne des § 1 (4) 1 BauNVO angesehen. Da es sich bei der Festsetzung um eine Gliederungsfestsetzung handelt, muss das Gewerbegebiet in sich oder müssen die Gewerbegebiete einer Gemeinde in ihrem Verhältnis zueinander in Bereiche mit unterschiedlichem Emissionsverhalten der Betriebe gegliedert werden. Die Stadt Moringen geht davon aus, dass in dem räumlichen Zusammenhang der Gewerbegebiete in der Stadt Moringen eine sinnvolle gebietsübergreifende Gliederung erreicht werden kann, auch wenn das Gewerbegebiet im Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“ aus immissionsschutzrechtlichen Gründen verschiedene einschränkende Emissionskontingente festsetzt.

Beispielsweise setzt der nördlich angrenzende Bebauungsplan Nr. 10 „Industriestraße“ ein Gewerbegebiet ohne Emissionskontingentierung fest. Diese Gewerbegebiete stehen im direkten räumlichen Kontext zu dem Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes können nicht die im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren maßgebenden Beurteilungsgrundlagen vorwegnehmen. Diesbezüglich ist u.a. auf die Sonderstellung sogenannter seltener Ereignisse zu verweisen, wie sie in der TA Lärm Nr. 7.2 Berücksichtigung finden. Ebenso ist die Beurteilung der Maximalpegel von Einzelereignissen kein Kriterium, das unter dem Gesichtspunkt der Gliederung geplanter Industrie- oder Gewerbegebiete durch Festsetzungen von pauschalisierten Emissionskontingenten Eingang in die Bauleitplanung finden kann.

9.10.1 Emissionskontingentierung

Die Flächen des Gewerbegebietes werden nach Art und Grad des jeweiligen Emissionsverhaltens kontingentiert. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten. Die Teilflächen sind die Gewerbegebietsflächen (und nicht nur die überbaubaren Flächen).

Tabelle 2 Emissionskontingentierung

| Teilfläche | LEK, tags | LEK, nachts |
|------------|-----------|-------------|
| GE1 | 63 | 48 |
| GE2 | 62 | 47 |
| GE3 | 60 | 45 |



| | | |
|-----|----|----|
| GE4 | 63 | 48 |
|-----|----|----|

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach Din 45691:2006-12, Abschnitt 5

Die Kontingentierung für die einzelnen Teilflächen (GE 1 bis GE 4) orientiert sich an der Gliederung des Plangebietes und der angedachten Erschließungsoption.

Die für die jeweiligen Immissionsorte (I-Orte) angenommenen Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechen den tatsächlich vor Ort befindlichen Nutzungen der Bauleitplanung. Sie genießen den ihnen nach dem jeweiligen in der TA-Lärm zugeordneten Schutzanspruch.

Die Immissionsrichtwerte geben die Lärmbelastungen an, die den einzelnen Immissionsorten zuteilwerden dürfen. Um die möglichen zusätzlichen Lärmbelastungen durch das Gewerbegebiet so zu halten, dass die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen an den Immissionsorten gem. TA-Lärm nicht überschritten werden, wird eine Kontingentierung der Schallemissionen, die durch das Gewerbegebiet ausgehen dürfen, vorgenommen. Die Zuordnung der Immissionsrichtwerte wird in Kapitel 6.2.2.1 genauer erläutert.

Die Kontingentierung bezieht sich auf die in Kapitel 6.2.2.1 erläuterten Immissionsorte.

Die Emissionskontingente wurden neutral und optimal nach DIN 45691 kontingentiert. Jeder Quadratmeter des entsprechenden GE-Gebietes darf in der Nachbarschaft den gleichen Immissionspegel hervorrufen (Gleichheitsprinzip). Das bedeutet zum einen, dass die mögliche Schalleistung (nicht flächenbezogen, sondern die gesamte) eines Betriebs von dem Flächenmaß seiner Betriebsfläche abhängig ist. Zum anderen ist das mögliche Emissionskontingent und folglich die Schalleistung eines Betriebes vom Abstand zur Nachbarschaft abhängig.

9.10.2 Zusatzkontingentierung

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis D erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Tabelle 3 Zusatzkontingentierung

| Sektor | Anfang | Ende | LEK, zus, tags | LEK, zus, nachts |
|--------|--------|-------|----------------|------------------|
| A | 19,8 | 48,9 | 5 | 5 |
| B | 112,8 | 136,4 | 0 | 0 |
| C | 328,9 | 350,4 | 8 | 8 |
| D | 350,4 | 19,8 | 7 | 7 |

Referenzpunkt bildet dabei die Koordinate:

| | |
|---|---|
| X | Y |
|---|---|



| | |
|-------------|------------|
| 32560103,80 | 5726660,24 |
|-------------|------------|

Projiziertes Koordinatensystem:
Name: ETRS_1989_UTM_Zone_32N
Geographisches Koordinatensystem:
Name: GCS_ETRS_1989

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach Din 45691:2006-12.

Aufgrund der Nähe zur südlichen Wohnbebauung ist im Sektor B eine Zusatzkontingentierung über die in Kapitel 9.10.1 dargestellten Emissionskontingente nicht möglich. In den Sektoren A, C und D können dagegen Zusatzkontingente in Anspruch genommen werden.

9.11 Sonstige Festsetzungen

9.11.1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet „Güterbahnhofstraße“ definiert mittels Geltungsbereichsgrenze seinen räumlichen Geltungsbereich.

Maßgeblich ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:1.000.

10 Hinweise

Im Folgenden werden weitere städtebauliche Ziele behandelt, die nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen sind. Dies hat entweder seinen Grund darin, dass es für diese Ziele keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt oder dass eine entsprechende Festsetzung nicht mit dem Gebot der planerischen Zurückhaltung vereinbar gewesen wäre.

10.1 Oberirdische Stromleitung

Durch den südöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft aktuell eine oberirdische Stromleitung. Nach Rücksprache mit dem Betreiber soll die Stromleitung im weiteren Planungsverlauf unterirdisch verlegt werden.



10.2 Artenschutzrecht

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten.

Die Beseitigung von Habitatstrukturen zur Brutzeit der Vögel ist nicht erlaubt, da sie durch Einhaltung von Bauzeiten vermeidbar ist. Es darf daher zur Brutzeit zwischen Anfang März und mindestens Mitte Juli kein Baum und kein Gebüsch gefällt werden, in dem ein Vogel brütet, da ansonsten das Tötungsverbot des Artenschutzrechtes für die Gelege einschlägig würde.

Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Einschränkung ist möglich, wenn die entsprechenden Gehölze vorher auf Nester bzw. Gelege überprüft werden und eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung ausgeschlossen werden können.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

10.3 Gebäudeenergiegesetz

Das GEG trat am 1. November 2020 in Kraft. Das bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) und das bisherige Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) traten mit dem Inkrafttreten des GEG außer Kraft.

Auszug aus § 1 des GebäudeEnergieGesetz (GEG):

„(1) Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb.

„(2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll das Gesetz im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie eine weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.“

„Mit dem GEG werden der Koalitionsvertrag, die Beschlüsse des Wohngipfels 2018 sowie die in den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Maßnahmen in Bezug auf das Energieeinsparrecht für Gebäude umgesetzt.

Wie das bisherige Energieeinsparrecht für Gebäude enthält das neue GEG Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.



Durch das GEG werden EnEG, EnEV und EEWärmeG in einem modernen Gesetz zusammengeführt. Es wird ein einheitliches, auf einander abgestimmtes Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden geschaffen.

Die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden werden vollständig umgesetzt und die Regelung des Niedrigstenergiegebäudes in das vereinheitlichte Energieeinsparrecht integriert. Das aktuelle energetische Anforderungsniveau für Neubauten und Sanierung wird nicht verschärft. Weitere Steigerungen der Bau- und Wohnkosten sollen vermieden werden.

Entsprechend dem Klimaschutzprogramm 2030 und dessen Maßgaben wurde in das GEG eine Klausel zur Überprüfung der energetischen Anforderungen an Neubau und Gebäudebestand im Jahr 2023 aufgenommen. ³

Der Energieverbrauch kann bei entsprechender Gebäudeausrichtung und dem Einsatz von Sonnenkollektoren bzw. Photovoltaiksystemen reduziert werden. Insbesondere bei Gebäuden mit Südausrichtung ist es empfehlenswert solche Anlagen zu installieren. Wenn die Solarenergie lediglich für die Warmwasseraufbereitung genutzt werden soll, kann eine Abweichung von der Südausrichtung um bis zu 30° hingenommen werden. Soll jedoch auch der Heizkreislauf über die Sonnenenergie gespeist werden, so sollte möglichst keine Abweichung von der Südausrichtung erfolgen. Für Heizsysteme beträgt die optimale Dachneigung 40°. Für die Warmwasseraufbereitung sind Dachneigungen zwischen 30° und 60° möglich. Es wird empfohlen, solche Anlage zu installieren.

Es wird auf die VDI-Richtlinie „Solare Trinkwassererwärmung - Allgemeine Grundlage, Systemtechnik und Anwendung im Wohnungsbau (VDI 6002 Blatt 1, März 2014)“ hingewiesen.

Vor dem Hintergrund der Energiewende wird dem Betreiber darüber hinaus empfohlen auf dem Grundstück Lademöglichkeiten für die E-Mobilität bereitzustellen.

10.4 Gehölzpflanzungen

Für Neuanpflanzungen wird empfohlen, dass grundsätzlich nur standortheimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Dies dient der Unterstützung des Artenschutzes. Nur standortgerechte, heimische Pflanzen sind für die Erhaltung der Artenvielfalt nützlich. Auf die Verwendung von einzelnen Zuchtformen, insbesondere auch Krüppelwuchs und sonstigen artfremden Wuchsformen, sollte verzichtet werden. Einen Anhaltspunkt, welche Baum- und Straucharten standortgerecht sind, mag die folgende Liste geben:

³ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Artikel Bauen „Das neue Gebäudeenergiegesetz“, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/bauen/energieeffizientes-bauen-sanieren/energieausweise/gebaeudeenergiegesetz-node.html>, November 2020



Tabelle 4 Bäume und Sträucher

| Bäume 1. Ordnung (über 20 m) | | Bäume 2. Ordnung (unter 20 m) | |
|------------------------------|---------------------|-------------------------------|----------------------|
| Spitzahorn | Acer platanoides | Feldahorn | Acer campestre |
| Rotbuche | Fagus sylvatica | Schwarzerle | Alnus glutinosa |
| Stieleiche | Quercus robur | Hainbuche | Carpinus betulus |
| Winterlinde | Tilia cordata | Vogelkirsche | Prunus avium |
| Ulme | Ulmus (in Arten) | Traubenkirsche | Prunus padus |
| Bergahorn | Acer pseudoplatanus | Holzbirne | Pyrus pyraster |
| | | Silberweide | Salix alba |
| | | Speierling | Sorbus domestica |
| Bäume 3. Ordnung (bis 12m) | | | |
| Holzapfel | Malus sylvestris | Eberesche | Sorbus aucuparia |
| Salweide | Salix caprea | | |
| Großsträucher (bis 7m) | | Mittelsträucher (bis 3m) | |
| Kornelkirsche | Cornus mas | Gem. Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |
| Roter Hartriegel | Cornus sanguinea | Schlehe | Prunus spinosa |
| Haselnuss | Corylus avellana | Hundsrose | Rosa canina |
| Zweigrifflicher Weißdorn | Crataegus laevigata | Schwarze Weide | Salix nigricans |
| Eingrifflicher Weißdorn | Crataegus monogyna | | |
| Pfaffenhütchen | Euonymus europaea | | |
| Liguster | Ligustrum vulgare | Kleinsträucher (bis 1,5 m) | |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra | Grauweide | Salix cinerea |
| Korbweide | Salix viminalis | Purpurweide | Salix purpurea |
| Wolliger Schneeball | Viburnum lantana | Rosmarinweide | Salix rosmarinifolia |
| Gemeiner Schneeball | Viburnum opulus | | |
| Apfelsorten: | | | |



| | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------|
| Alkmene | Goldrenette v. Blenheim | Ontario |
| Ananasrenette | Graue Herbstrenette Grabensteiner | Prinzenapfel |
| Baumanns Renette | Harberts Renette | Prinz Albrecht v. Preußen |
| Biesterfelder Renette | Horneburger Pfannkuchen | Rheinischer Bohnapfel |
| Boikenapfel | Jakob Fischer | Rheinischer Krummstiel |
| Boskoop, Roter | Jakob Lebel | Roter Berlepsch |
| Charlamowsky (Augustapfel) | Kaiser Wilhelm | Roter Eiserapfel |
| Danziger Kantapfel | Kasseler Renette | Rote Sternrenette |
| Geheimrat Dr. Oldenburg | Klarpfel (Weißer) | Schöner aus Herrnhut |
| Gelber Edelapfel | Krügers Dickstiel | Schöner v. Nordhausen |
| Gelber Richard | Landsberger Renette | Winterrambour |
| Goldparmäne | Maunzenapfel | Zuccalmaglio Renette |
| Birnensorten: | | |
| Clapps Liebling | Neue Poiteau | |
| Gellerts Butterbirne | Nordhäuser Winterforellenbirne | |
| Gute Graue | Oberösterreichische Weinbirne | |
| Gute Luise | Pastorenbirne | |
| Köstliche von Charneaux | | |
| Kirschsorten: | | |
| Süßkirschen | Sauerkirschen | |
| Büttners Rote Knorpelkirsche | Heimanns Rubinweichsel | |
| Gr. Schwarze Knorpelkirsche | Morellenfeuer | |
| Hedelfinger Riesenkirsche | Schattenmorelle | |
| Zwetschen- und Pflaumensorten: | | |
| Hauszwetsche (div. Typen) | Mirabelle von Nancy | Wangenheimer Frühzwetsche |
| Bühler Frühzwetsche | Ontariopflaume | |



11 Städtebauliche Werte, Kosten

Tabelle 5 Flächenbilanz

| Flächenbilanz des Plangebietes | | |
|--------------------------------|------------|--------|
| Geltungsbereich | ca. 5,3 ha | 100 % |
| Nettobauland (Gewerbegebiet) | ca. 3,6 ha | 67,9 % |
| Grünfläche | ca. 0,6 ha | 11,3 % |
| Verkehrsflächen | ca. 0,7 ha | 13,2 % |
| Flächen Für Versorgungsanlagen | ca. 0,3 ha | 5,7 % |
| Wasserfläche | ca. 0,1 ha | 1,9 % |

Durch den Bebauungsplan entstehen der Stadt Moringen Kosten des Bauleitplanverfahrens und Verwaltungskosten. Die Erschließungsmaßnahmen werden von der Stadt Moringen durchgeführt.

Moringen, den __.__.____

Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

(Siegel)

(Unterschrift)



**FAUNISTISCHE KARTIERUNG UND
ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG ZUR
AUFSTELLUNG DES**

**B-PLAN GEWERBEGEBIETES
GÜTERBAHNHOFSTR. IN MORINGEN**

August 2021



Umweltplanung Lichtenborn

Dipl. Ing. M.Schmitz

Landschaftsarchitekt

AUGUST 2021

**FAUNISTISCHE KARTIERUNG UND
ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG ZUR
AUFSTELLUNG DES
B-PLAN GEWERBEGEBIETES
GÜTERBAHNHOFSTR. IN MORINGEN**

August 2021

Kartierung der Vögel und des Feldhamsters
Artenschutzrechtliche Einschätzung

Auftraggeber: Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbH
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Bearbeitung: Umweltplanung Lichtenborn
Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dorfstr. 18
37181 Hardegsen

Bearbeiter: Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dr. Dipl. Biol. Mareike Schneider

Lichtenborn, 04.08.2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Aufgabenstellung und Ausgangssituation | 4 |
| 2 | Methoden | 5 |
| 2.1 | Feldhamster | 5 |
| 2.2 | Vögel | 5 |
| 3 | Ergebnisse | 7 |
| 3.1 | Feldhamster | 7 |
| 3.2 | Vögel | 7 |
| 4 | Naturschutzfachliche Einschätzung | 9 |
| 4.1 | Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen | 9 |
| 4.2 | Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation | 9 |
| 5 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | 13 |
| 5.1 | Rechtliche Grundlagen | 13 |
| 5.1.1 | Feldlerche | 15 |
| 6 | Zusammenfassung | 17 |
| 7 | Literatur | 18 |
| 8 | Anlage | 19 |
| 8.1 | Vertiefende rechtliche Darstellung der artenschutzrechtlichen Regelungen für die Bauleitplanung | 19 |
| 8.2 | Anlage von Lerchenfenstern | 21 |

Tabellen, Abbildungen und Karten

Tabellen

| | | |
|---------|--|----|
| Tab. 1: | Kartiertermine Vögel und Feldhamster im Jahr 2021 | 6 |
| Tab. 2: | Im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesene Vogelarten | 7 |
| Tab. 3: | Ermittlung des Flächenbedarfs zur Kompensation von Feldlerchenrevieren | 11 |

Abbildungen

| | | |
|---------|--|---|
| Abb. 1: | Lage des Untersuchungsgebietes in Moringen | 4 |
|---------|--|---|

Anlage:

Karte 1: Lage der Brutvogelreviere

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

Im Zuge der Vorarbeiten für die Aufstellung eines Bebauungsplans müssen auch artenschutzrechtliche Sachverhalte geklärt werden. Üblicherweise sind in solchen Fällen zur sachgerechten Bearbeitung des Schutzregimes des Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) Erhebungen der Tierwelt vor Ort durchzuführen.

Im vorliegenden Fall wurde eine Kartierung der Brutvögel und des Feldhamsters im Frühjahr 2021 vorgenommen.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Acker (im Untersuchungsjahr Mais), der am Rande einer Agrarlandschaft südlich von Moringen liegt. Im Westen und Osten angrenzend setzt sich die Agrarlandschaft fort, im Süden grenzt die Planfläche an eine mit Gehölzen bestandene Bahntrasse. Im Norden verläuft ein kleiner Bach. Nördlich davon schließen sich Brachflächen bestehender, aber nur teilweise bebauter Gewerbeansiedlungen an. Der Bach ist durch eine Galerie aus Obstgehölzen und anderen Gehölzen markiert und weithin sichtbar.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes in Moringen

2 Methoden

2.1 Feldhamster

Der Feldhamster gehört als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten. Er muss daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt werden, soweit Vorkommen möglich erscheinen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall zunächst als gegeben beurteilt worden.

In Niedersachsen ist mit dem Heft 4/2016 aus dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen ein Leitfaden zur Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung erschienen. Dieser setzt für entsprechende Untersuchungen diverse Standards:

- Die zu kartierende Fläche umfasst das Gebiet des Bebauungsplans bzw. die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Grundflächen zzgl. der potenziellen Feldhamsterlebensräume in einer ca. 500m breiten Randzone (mit geringerer, übersichtsartiger Untersuchungsintensität, wenn das Gebiet inmitten von Äckern liegt und wenn das Gebiet mindestens zur Hälfte mit Getreide bestellt ist)
- Bei Vorhaben mit nur punktueller Ausdehnung kann eine Erfassung auch kleiner gewählt werden (50-200m um den geplanten Eingriffsort)
- Es sind mindestens zwei Begehungen erforderlich, im Frühjahr (Ende April-Anfang Juni) sowie in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung (Juli/August). Letztere verspricht den größten Erfolg. Der Einsatz von Suchhunden ist bisher dort nicht als Standard enthalten. Dafür gibt es zu wenige ausgebildete Hunde.
- Randstrukturen müssen ebenfalls erfasst werden (Gräben, Feldraine etc.)

Eine Kontrolle der Fläche mittels Suchhund wurde am 17.05.2021 im Hinblick auf Vorkommen des Feldhamsters durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war andernorts der Großteil der Feldhamster bereits aus dem Winterquartier hervorgekommen. Weitere Kontrollen an angrenzenden Wegrändern und in der näheren Umgebung erfolgten durch den Verfasser.

2.2 Vögel

Die Kartierung konzentrierte sich auf die Erfassung vorhandener Brutreviere, insbesondere der Arten der Feldflur. Dabei wurde die Methodik in Anlehnung an die Revierkartierung anhand der methodischen Vorgaben zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) angewendet. Im Detail wurden von den einzelnen Begehungen Tageskarten angelegt, auf denen die Vögel punktgenau als Individuum registriert wurden. Diese Tageskarten wurden zu einer Artkarte zusammengefasst und es wurden sogenannte „Papierreviere“ umgrenzt. In der Karte 1 ist jeweils das Zentrum eines solchen Papierreviers dargelegt. Der Bestand der Brutvögel wurde an drei Terminen zwischen Mai und Juni kontrolliert (Auftragsvergabe erfolgte erst im Mai). Der Fokus lag hierbei auf der Erfassung der Arten der Feldflur. Randstrukturen wurden miterfasst.

Die Auswertung der Kartierergebnisse erfolgt ebenfalls in Anlehnung an die Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden nur die jeweils angegebenen Wertungszeiträume (mit geringen Abweichungen) berücksichtigt, um Papierreviere zu erstellen.

Tab. 1: Kartiertermine Vögel und Feldhamster im Jahr 2021

| Datum | Art, Artengruppe |
|--------------|--------------------------|
| 01.05.2021 | Vögel |
| 17.05.2021 | Feldhamster mit Suchhund |
| 29.05.2021 | Vögel, Feldhamster |
| 10.06.2021 | Vögel, |

3 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Kartierung werden nachfolgend dargestellt.

3.1 Feldhamster

Die Nachsuche, auch mittels speziell trainiertem Suchhund, erbrachte keine Nachweise. Auch sonst wurden keine Nachweise erbracht. Auf diese Art wird daher nachfolgend nicht weiter eingegangen.

3.2 Vögel

Im Frühjahr 2021 wurden die Vögel des Plangebietes und seiner näheren Umgebung erfasst (s. Karte 1). Wie in Karte 1 dargestellt, wurden im Plangebiet Feldlerchen mit 2 Revieren angetroffen. Aus der Gruppe der Feldvögel wurde darüber hinaus außerhalb des Plangebietes noch ein Revier der Wiesenschafstelze registriert.

An der Nord- und Südgrenze des Plangebietes gibt es zahlreiche Gehölzstrukturen. Diese waren im Frühjahr von insgesamt mindestens weiteren 22 Arten besiedelt. Diese hatten ihre Reviere ausschließlich in den angrenzenden Landschaftsteilen, nicht jedoch im Plangebiet.

Die Feldlerche als Brutvogel im Plangebiet ist auf der Roten Liste des Landes Niedersachsen mit Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) gelistet.

Alle anderen registrierten Arten sind derzeit mit Ausnahme des Bluthänflings nicht als gefährdet in der Roten Liste Niedersachsens aufgeführt. Darüber hinaus wurden Arten wie Mehlschwalbe und Rauchschwalbe im Luftraum über dem Acker zeitweise jagend festgestellt, auch der Rotmilan querte einmal die Fläche und wird sicher bei Erntereignissen, neben anderen Greifvögeln wie Turmfalke, die Fläche für ein bis zwei Tage intensiv nach Nahrung absuchen. Der Wendehals hat im Bereich des Bahngeländes auf dem Heimzug einmalig gerufen. Diese Arten haben aber ansonsten zur Fläche keinerlei Beziehung und werden daher nicht weiter betrachtet und auch nicht zur Brutvogelfauna dieser Planfläche gezählt.

In Tab. 2 sind die registrierten Arten der Untersuchungsfläche und der direkten Umgebung abgebildet. Es wurden 24 Brutvogelarten auf der Planfläche und der Umgebung registriert.

Tab. 2: Im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesene Vogelarten

| <i>Deutscher Name</i> | <i>Wissenschaftl. Name</i> | <i>Status</i> | <i>GF Nds.</i> | <i>GF REG B/B</i> |
|-----------------------|---------------------------------|---------------|----------------|-------------------|
| Amsel | <i>Turdus [m.] merula</i> | BV | | * |
| Bachstelze | <i>Motacilla [a.] alba</i> | BV | | * |
| Bluthänfling | <i>Carduelis [c.] cannabina</i> | BV | 3 | 3 |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | BV | | * |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | BV | | * |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | BV | 3 | 3 |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | BV | V | V |
| Gelbspötter | <i>Hippolais [i.] icterina</i> | BV | V | V |
| Goldammer | <i>Emberiza [c.] citrinella</i> | BV | V | V |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | BV | | * |
| Grünspecht | <i>Picus [v.] viridis</i> | BV | | * |
| Haussperling | <i>Passer [d.] domesticus</i> | BV | V | V |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella [m.] modularis</i> | BV | | * |

| | | | | |
|-------------------|------------------------------------|----|---|---|
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia [c.] curruca</i> | BV | | * |
| Kohlmeise | <i>Parus [m.] major</i> | BV | | * |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | BV | | * |
| Nachtigall | <i>Luscinia [luscinia]</i> | BV | V | V |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | BV | | * |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus [r.] rubecula</i> | BV | | * |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | BV | | * |
| Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | BV | | * |
| Wiesenschafstelze | <i>Motacilla [f.] flava</i> | BV | | * |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | BV | | * |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus [c.] collybita</i> | BV | | * |

Weitere Erläuterungen:

GF Nds.: Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (8. Fassung, Stand 2015, KRÜGER, T. u. NIPKOW 2015)

GF Reg.: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten (8. Fassung, Stand 2015) (KRÜGER u. NIPKOW 2015)

B/B Bergland mit Börden

- 0 : Erlöschen oder verschollen
 1 : Vom Erlöschen bedroht
 2 : Stark gefährdet
 3 : gefährdet
 R : Arten mit geographischer Restriktion
 V : Arten der Vorwarnliste, derzeit noch nicht gefährdet

4 Naturschutzfachliche Einschätzung

4.1 Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen

Der Planungsraum in der Feldflur bei Moringen ist Teil einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Zu beachten sind Verluste von Revieren der Feldlerche, die aber mithilfe der Eingriffsregelung kompensiert werden können. Diese müssen außerdem artenschutzrechtlich behandelt werden.

Ansonsten sind keine besonderen faunistischen Wertigkeiten im Gebiet ermittelt worden, insbesondere wurde der Feldhamster nicht nachgewiesen.

4.2 Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation

Als Kompensationsmaßnahme für die verlorengehenden Reviere der Feldlerche wäre eine Verbesserung der Strukturierung in der angrenzenden Agrarlandschaft, etwa durch Anlage einer mehrjährigen Brache, ein sehr aussichtsreiches Projekt. Mehrfachwirkungen wären möglich.

Eine solche mehrjährige Brache (Typ: Selbstbegrünungsbrache) wäre auf verschiedene Schutzgüter anrechenbar und würde sehr helfen, die Agrarlandschaft aufzuwerten. Diese sollte aber dann auch in der offenen Agrarlandschaft liegen, nicht im Nahbereich der Bebauung. Hinweise für geeignete Blümmischungen (die auch möglich wären) können den Naturschutz-Infomaterialien der Stiftung Kulturlandpflege, die in Zusammenarbeit mit dem Landvolk erarbeitet wurden, entnommen werden. Hier werden auch für mehrjährige Wegeränder und Brachen Empfehlungen gegeben – Die üblichen Mischungen für Greening (mit hohen Anteilen *Facelia* u.a.) und die Anlage einjähriger Blühstreifen sind dagegen für Insekten als Nahrungsbasis für die Feldfauna und als langjährige Kompensation (solange der Eingriff fortwirkt...) aus verschiedenen Gründen nicht gut geeignet.

Die Anwendung der Eingriffsregelung ermöglicht Aufwertungen der Struktur- und Blütenvielfalt in der Agrarlandschaft, die nicht nur der Feldlerche, sondern auch vielen anderen Besiedlern der Ackerlandschaften nützlich sind. Natürlich besteht auch hier ein Funktionszusammenhang und die Maßnahmen zur Kompensation müssen der Aufwertung der Agrarlandschaft dienen. Zur Herleitung sinnvoller Maßnahmen zur Kompensation und zur Ermittlung erforderlicher Flächengrößen, werden nachfolgend Hinweise für die Feldlerche gegeben.

Die Bestände typischer Arten der Feldfluren (Feldlerche und andere Vogelarten) haben in den letzten Jahrzehnten zunehmend abgenommen. Grund hierfür ist die wachsende Strukturarmut der Agrarlandschaft, die großflächige Bearbeitung und das Fehlen jeglichen Nahrungsangebotes sowie weitere Faktoren, die zusammenfassend als Ergebnis der fortschreitenden Intensivierung und Industrialisierung der Agrarlandschaft bezeichnet werden können. Da die Lebensräume der meisten Feldvogelarten direkt oder indirekt von der landwirtschaftlichen Nutzung abhängen, wirken sich Änderungen der Nutzungsformen und -intensität unmittelbar auf deren Lebensbedingungen aus. Die Auswirkungen der Landnutzung auf die Bestände der Feldvögel lassen sich den folgenden Faktorenkomplexen zuordnen:

- Flächenverbrauch
- Vergrößerung der Schläge und Flurbereinigung
- Einengung der Fruchtfolgen auf wenige Feldfrüchte

- Stickstoffanreicherung und Eutrophierung aus Landwirtschaft und Verbrennung fossiler Energieträger
- Einsatz effektiver Pflanzenschutzmittel
- Zunahme der Herbstsaat von Wintergetreide auf Kosten des Anbaus von Sommergetreide
- Einsatz leistungsfähiger Erntemaschinen (praktisch zeitgleicher Strukturverlust auf großer Fläche)

Sinnvolle mögliche Maßnahmen zur Kompensation von Verlusten in der Agrarlandschaft sind z.B.:

- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen mit geeignetem (blütenreichem) Saatgemenge (am besten mehrjährig)
- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch Selbstbegrünung (Sukzessionsbrache)
- Anbau von Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand
- Anbau von Winterweizen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Überwinterung von Stoppelackern
- Überwinterung von nicht abgeernteten Getreidestreifen
- Lerchenfenster in Kombination mit den oben genannten Maßnahmen.

Diese Maßnahmen können auf ganzen Schlägen oder streifenförmig erfolgen. Kriterien für die Auswahl der Flächen sind ihre Lage in geeigneten Feldfluren sowie ein ausreichender Abstand zu Gehölzen, Siedlungen und Straßen. Auch Lerchenfenster sind eine Möglichkeit zur Kompensation (siehe auch Bedingungen für Lerchenfenster – Anlage 8.2), allerdings nur in Kombination mit strukturverbessernden Maßnahmen.

Die Ergebnisse aus Überprüfungen in Westfalen¹ haben gezeigt, dass sämtliche dieser Maßnahmen eine Wirkung besitzen. Dabei können die einzelnen Maßnahmentypen zu verschiedenen Jahreszeiten für verschiedene Arten (-gruppen) jeweils unterschiedliche Funktionen, z.B. für die Nahrungssuche, als Brutplatz oder als Nahrungs- und Rückzugsraum im Winter, erfüllen. Ein Ergebnis dieser Studien ist auch, dass eine Anwendung mehrerer Maßnahmen besser dazu geeignet ist, den unterschiedlichen Rückgangsursachen entgegenzuwirken, als ein einzelner Maßnahmentyp, wie z.B. das Anlegen von Lerchenfenstern ohne begleitende Extensivierungen. Die alleinige Anlage von Lerchenfenstern hat in Nordrhein-Westfalen den Bestandsrückgang der Feldlerche jedenfalls nicht aufgehalten (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. [2013]). Dasselbe ist für Niedersachsen anzunehmen. Nach KRÜGER et al. (2014) nimmt der Bestand der Feldlerche seit 1994 jährlich um mindestens 4,4% gesichert ab. Eine Verschärfung dieses Trends deutet sich seit 2007 an (Ende der Flächenstilllegung, verstärkter Maisanbau für Biogasanlagen).

Da die Maßnahmen hier vor allem auf die Feldlerche zielen, sollten in einem benachbarten Bereich als Ackerrandstreifen oder -flächen mit geeignetem Saatgemenge oder durch Selbstbegrünung, eventuell in Kombination mit Lerchenfenstern, eine Nutzung entwickelt werden, um die notwendige

¹ s. hierzu ABU SOEST: Schutz der Feldvögel in der Agrarlandschaft – Umsetzung der Hellwegbördevereinbarung
s. auch JOEST (2009).

Kompensation zu gewährleisten. Die Anlage einer Brachfläche mit Selbstbegrünung (Sukzessionsbrache) ist ebenfalls eine sehr erfolversprechende Maßnahme, wahrscheinlich sogar der Maßnahmentyp mit der größten Wirkung (s. auch BRABAND et al. 2006).

Aufgrund der geplanten Bebauung kann diese Fläche aber nicht im Planungsraum oder unmittelbar angrenzend liegen, da vertikale Strukturen gemieden werden und die Nähe zur Bebauung daher eine Ansiedlung der Feldlerche verhindern würde.

Die Flächenausdehnung der erforderlichen Maßnahmen kann dabei nicht exakt definiert werden, da sie von den gewählten Maßnahmen und der Lage einer Fläche abhängt. Je besser die Ausprägung der Fläche ist (mitten in der Agrarlandschaft auf einer Anhöhe in Kuppenlage ist die beste Lage für solche Maßnahmen), desto kleiner kann eine solche Fläche sein.

Für die Größe solcher Brachestreifen oder Flächen (zur Aufwertung der Agrarlandschaft) gibt es bis heute keinen niedersächsischen Standard. In Hessen liegt allerdings ein Vorschlag vor, der ungefähr die erforderliche Dimension abbildet, um tatsächliche Wirkungen zu erzielen:

Tab. 3: Ermittlung des Flächenbedarfs zur Kompensation von Feldlerchenrevieren

Davon ausgehend, dass ein Brachestreifen von 2.000 m² inmitten intensiv genutzter Ackerlandschaft eine Kompensationswirkung auf bis zu 4 ha umgebender intensiv genutzter Ackerlandschaft entfaltet (= 1 Feldlerchenrevier), wäre für jedes kompensationspflichtige Feldlerchenbrutpaar ein Brachestreifen von 2.000 m² zu entwickeln. Dieses Aufwertungspotential besteht allerdings nur bei der Anlage einzelner, günstig in der Fläche verteilter Brachestreifen oder -flächen. Deshalb erhöht sich bei Zusammenlegung der Brachestreifen zu einer einzigen zusammenhängenden Fläche - aufgrund der geringeren Reichweite der Kompensationswirkung der Flächenbedarf entsprechend:

| Anzahl beeinträchtiger Brutpaare | Kompensationsflächengröße, bei der Anlage ... | |
|--|---|--------------------------------------|
| | einzelner Flächen | einer zusammenhängenden Fläche |
| 1 Revier | 2.000 m ² | - |
| 2 Reviere | 2 x 2.000 | 1 x 5.000 m ² |
| 3 Reviere | 3 x 2.000 m ² | 1 x 10.000 m ² |
| 4 Reviere | 4 x 2.000 m ² | 1 x 20.000 m ² |
| 5 Reviere | 5 x 2.000 m ² | 1 x 30.000 m ² |

Für jedes weitere Brutpaar ist jeweils eine weitere Einzelfläche von 2.000 m² Größe bereit zu stellen. Im Fall einer einzigen zusammenhängenden Kompensationsfläche, vergrößert sich diese ab dem 6. Brutpaar um jeweils 5.000 m². Die Kombination verschiedener Flächengrößen ist möglich.

Der erforderliche Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Agrarlandschaft basiert auch auf den Erfahrungen eines Projektes des NABU Niedersachsen (2015). Hierbei ist auch ermittelt worden, dass Lerchenfenster vor allem die Zweitbrut der Feldlerche unterstützen.

Hiernach wären in einem außerhalb des B-Plan gelegenen Bereich der offenen Agrarlandschaft 2 Flächen a 2.000 qm anzulegen oder eine zusammenhängende Fläche von 5.000 qm.

Es verbleibt die Frage inwieweit artenschutzrechtliche Aspekte zu bewältigen sind. Hier erfolgen weitere detaillierte Vorschläge für eine Kompensation der registrierten Feldlerchenreviere.

5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im vorliegenden Fall muss insbesondere die Feldlerche berücksichtigt werden, da sie den Planungsraum mit mehreren Revieren besiedelt. Es gibt zwar weitere Vogelarten am Rande des Planungsraumes, doch soll nachfolgend auf die in Niedersachsen gefährdete Feldlerche vertiefend eingegangen werden. Es wird vorgeschlagen, auf die erforderliche Kompensation für verlorengelassene Reviere der Feldlerche mit dem Instrument der Eingriffsregelung aufzubauen und dies nicht als artenschutzrechtlichen Sachverhalt nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu werten, denn die Nester der Feldlerche sind keineswegs dauerhaft. Drohende Verstöße nach § 44 (1), Nr. 1 (Tötung) können durch Bauzeitenregelungen (ebenso wie bei den anderen häufigen nachgewiesenen Brutvogelarten) vermieden werden.

5.1 Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 2007 trat die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft, wodurch umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfungen für jede Art von Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich wurden. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzfachlichen Beitrages wird untersucht, ob Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt sind.

Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Erläuterungen zu den Verboten:

Tötungsverbot

Es ist verboten, besonders geschützte Tierarten und ebenso geschützte Pflanzenarten zu töten bzw. auszureißen. Zu beachten ist dabei, dass das Tötungsverbot individuenbezogen zu interpretieren ist. Tötungen können z.B. im Falle einer Baufeldräumung zur Brutzeit der Vögel geschehen. Hierunter fallen zunächst sehr viele Arten. Für Eingriffe, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, greift hier aber der § 44 (5) BNatSchG, so dass im vorliegenden Fall lediglich die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu betrachten sind.

Störungsverbot

Das Störungsverbot im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen und kann im Falle eher kleinflächiger Bauleitplanungen für den Einzelfall und bei Vögeln und Feldhamstern regelmäßig nicht sinnvoll geprüft werden. Die meisten lokalen Bestände oder Populationen von streng geschützten Arten lassen sich nicht derart kleinräumig abgrenzen und müssten in größerem räumlichen Kontext, etwa auf der Ebene einer lokalen

Landschaftsplanung oder regionalen Landschaftsrahmenplanung beurteilt werden. Ob also durch Maßnahmen wie der Bebauung eines einzelnen Ackers wie in diesem Fall solch starke Störungen ausgelöst werden, dass sie nachweisbare Auswirkungen auf die Bestände der hier lebenden Vogelarten hätten, ist sehr unwahrscheinlich. Dennoch hat unbestreitbar der zunehmende Lebensraumverlust durch Bebauung sicher große Auswirkungen auf die Artengemeinschaften der Agrarlandschaften (neben anderen gravierenden Beeinträchtigungen). Zur Prüfung des Störungsverbotes müsste aber mindestens eine Abgrenzung von lokalen Populationen betroffener Arten erfolgen und also ihr Bestand in einem größeren räumlichen Kontext ermittelt werden – ein unverhältnismäßiger Aufwand zur Beurteilung einer kleinen Einzelfläche und eher Aufgabe einer Synopse im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung. Am ehesten sind noch Störungen zu unterstellen, wenn empfindliche Arten mit sehr geringer Abundanz (Schwarzstorch u.a.) in großer Nähe zu einem Eingriff beeinträchtigt werden können. Dies hat nahezu immer auch Auswirkungen auf lokale Populationen, greift aber hier nicht.

Es gibt bisher keine Prüfmechanismen für kumulative Wirkszenarien im Artenschutzrecht, wenn beispielsweise im Laufe der Jahre nach und nach immer mehr Flächen benötigt werden und dadurch Populationen streng geschützter Arten nach und nach verschwinden, jedenfalls ihr Bestand erheblich kleiner wird und damit sich auch ihr Erhaltungszustand verschlechtert. Obwohl dieses Problem beinahe überall greift, muss das Störungsverbot daher auch in dieser Planung weitgehend unprüfbar verbleiben.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten

Von besonderem Interesse bei artenschutzrechtlichen Prüfungen ist die Frage nach dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Niststätten. Hierbei sind nicht nur aktuell besiedelte Niststätten, sondern auch unbesiedelte Niststätten gemeint, vor allem, wenn diese dauerhaften Charakter haben und jährlich wiederbesiedelt werden (Schwalbennester, Quartiere von Fledermäusen u.a., nicht aber Brutstätten der Feldlerche). Dauerhafte Fortpflanzungsstätten sind nämlich auch dann geschützt, wenn sie aktuell nicht besiedelt sind.

Nahrungsreviere unterliegen dagegen im Regelfall (Ausnahme: „essentielle Jagdgebiete“) nicht den scharfen Vorschriften des Artenschutzrechtes. Besonders artenreiche Brutvogelvorkommen wären aber selbstverständlich als eingriffserhebliche Belange zu würdigen und im besten Fall zu erhalten. Mindestens müssen sie daher bei zu erwartender Inanspruchnahme kompensiert werden.

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Verbote greifen und keine funktionserhaltende Maßnahmen möglich wären, könnte theoretisch nur noch eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG weiterhelfen. Hierbei sind aber nur wenige Ausnahmegründe zugelassen. Entsprechend selten kommt die Ausnahmeregelung in der Praxis zur Anwendung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist, anders als erhebliche Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Eingriffsregelung konstatiert werden, der baurechtlichen Abwägung nicht zugänglich. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich unabhängigen, „abwägungsfesten“ Rechtssachverhalt.

5.1.1 Feldlerche

5.1.1.1 Habitatansprüche der Feldlerche (*Alauda arvensis*), RL Nds. 3

Die Feldlerche besiedelt in Niedersachsen offene Landschaften. Wichtig für die Ansiedlung sind offene, gehölzarme Ackerfluren mit schütterer Vegetation und offenen Bodenstellen zur Zeit der Begründung der Brutreviere. Äcker mit hochwüchsiger Vegetation im Frühjahr werden nicht oder nur sehr spärlich besiedelt (z.B. Raps oder Wintergetreide). Die besiedelten Flächen wechseln daher zumeist jährlich, ebenso wie die angebauten Feldfrüchte.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter, der regelmäßig mehrere Bruten im Jahr durchführt. Für die Kartierung wichtig ist, dass nur die Erstbrut gezählt wird (SÜDBECK et al. 2005), da unter anderem die Gesangstätigkeit und damit die Nachweisbarkeit bei der Zweitbrut nachlässt, aber vor allem weil Revierverschiebungen während der Brutzeit stattfinden, die bei Anwendung der Methode nach SÜDBECK et al. (2005) zu Fehlzählungen führen können. Oftmals werden für die Zweitbrut andere Flächen genutzt (in einem dann wiederum kurzrasigen Zustand) als für die Erstbrut. Die Feldlerche meidet die Nähe zu Gehölzen, Hecken und Waldrändern.

In Niedersachsen kommt die Feldlerche noch immer flächendeckend vor (KRÜGER et al. 2014). Jedoch haben ihre Bestände landesweit stark abgenommen. Daher steht sie landesweit (KRÜGER u. NIPKOW 2015) und auch bundesweit (SÜDBECK et al. 2007) auf der Roten Liste und wird hier als gefährdete Art geführt.

Als Hauptursache des Rückgangs wird vor allem die Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung mit all ihren Nebenwirkungen (Strukturverlust, Zunahme von Wintergetreide, Mais- und Rapsanbau, Grünlandumbruch, Vergrößerung der Schläge etc. – (NLWKN 2011) angesehen. Auch in der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) ist die Art in allen Naturräumen und auch in der landesweiten Einschätzung mit dem Status „3“ Gefährdet, gelistet.

5.1.1.2 Artenschutzrechtliche Würdigung Feldlerche

Entgegen der verbreiteten Praxis, verlorene Feldlerchenreviere im Rahmen der Bauleitplanung artenschutzrechtlich zu behandeln, wird hier für diese Art vorgeschlagen das Eintreten des Artenschutzrechtes durch Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen zu umgehen. Voraussetzungen für die Anwendung des Artenschutzrechtes sind eine mögliche Tötung von Individuen, die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) oder die drohende Zerstörung von (dauerhaften) Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Tötung nach § 44 (1), Nr. 1: Umgehungsmöglichkeit durch Bauzeitenregelung.

Störung nach § 44 (1), Nr. 2: eine lokale Population reicht weit über den betroffenen Ackerstandort hinaus und müsste einen viel größeren Bezugsraum zugrunde legen, z.B. ein vollständiges Gemeinde- oder Stadtgebiet, mindestens aber einen zusammenhängend besiedelten Raum umfassen, wenn das betroffene Plangebiet Teil eines größeren ackerbaulichen Raumes ist – Eintreten des Verbotes eher unwahrscheinlich, jedenfalls nicht belegbar.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1), Nr. 3: Eine Reihe von Ackerbaukulturen wie z.B. Mais, Wintergetreide, Raps, verhindern mittlerweile regelmäßig auf großen Flächen die kontinuierliche Wiederbesiedlung derselben Ackerfläche oder sorgen für

geringen Bruterfolg, da die Flächen erst spät im Frühjahr gedrillt werden und wahrscheinlich bereits vorhandene Nester bei diesem Arbeitsgang zerstören. Feldlerchen beziehen daher, wenn auch mit einer gewissen Konstanz im selben Raum, alljährlich andere geeignete Flächen. Entscheidend ist der Zeitpunkt Ende Februar/Anfang März, wenn die Flächen besiedelt werden (die Brut erfolgt später). Auch die Niststätte selbst ist keineswegs dauerhaft. Dies wäre aber eine wichtige Voraussetzung, um den § 44 (1), Nr. 3 anzuwenden. Artenschutzrechtlich verbleibt bei dieser Art daher vor allem die Möglichkeit der Tötung während der Brutzeit, wenn etwa die Baumaßnahmen zur Brutzeit beginnen.

Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass:

„Nicht ausreichend ist im Regelfall, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind, denn es ist davon auszugehen, dass diese schon von der betreffenden Art genutzt werden und ohne gezielte Aufwertungsmaßnahmen keine höhere Siedlungsdichte zu erreichen ist.“ (KRATSCH 2011, in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer).

Daher hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg einen Teil der Regelungen des §44 (5) (Freistellung von einigen Verboten) als nicht EU-Konform für nicht anwendbar erklärt. Es ist daher hier nicht möglich, das Artenschutzrecht mit dem Hinweis auf ausreichend große Ackerfluren in der Umgebung zu umgehen und es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, so dass die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen nicht weggewogen werden sollten.

Die Dichte der Feldlerchen in einem Kompensationsbereich muss nämlich um die hier verlorengehenden Reviere erhöht werden. Dies ist auf dem Wege der „Selbstkompensation“ (Eigenständige Ansiedlung in einen anderen Bereich) auf den industriell landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung undenkbar.

6 Zusammenfassung

Mit dem B-Plan in Moringen soll eine weitere Bebauung am Südrand der vorhandenen Gewerbegebiete ermöglicht werden. Zur Klärung der Eingriffserheblichkeit und artenschutzrechtlicher Sachverhalte sollte die Fauna (Vögel, Feldhamster) im Planungsraum in der Saison 2021 untersucht werden. Die Ergebnisse der Kartierung im Jahr 2021 erbrachten Nachweise von 2 Feldlerchenrevieren im Plangebiet sowie Brutreviere einiger weiterer häufiger, nicht gefährdeter Vogelarten in Gehölzen am Rande des Plangebietes. Der Feldhamster konnte unter Zuhilfenahme eines Suchhundes und durch Nachsuche in der näheren Umgebung ausgeschlossen werden.

Die zwei Reviere der Feldlerche sind durch das Vorhaben gefährdet.

Es wird der Vorschlag gemacht, die Kompensation für verlorengelassene Reviere der Feldlerche mit dem Instrument der Eingriffsregelung zu bewältigen. Als Kompensationsmaßnahme wird die Anlage blütenreicher Flächen in der Agrarlandschaft vorgeschlagen. Anhaltspunkte für den Umfang der erforderlichen Maßnahmen werden als eine Möglichkeit der Umsetzung in Anlehnung an Empfehlungen der STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2010) gegeben.

Unter Beachtung einer artenschutzrechtlich bedingten Bauzeitenregelung zwischen dem 1. März und Ende Juli (keine Ersteinrichtung der Baustelle in dieser Zeit) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände darüber hinaus vermeidbar.

7 Literatur

GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN sowie J. WEISS, M.JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M.SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster

BRABAND, D., ILLNER, H.; SALM, P.; HEGEMANN, A.; SAYER, M. (2006): Erhöhung der Biodiversität in einer intensiv genutzten Bördelandschaft Westfalens mit Hilfe von extensivierten Ackerstreifen. Abschlußbericht: Bad Sassendorf Lohne.

JOEST, R. (2009): Vertragsnaturschutz für Feldvögel in der Hellwegbörde. Natur in NRW 3: 22-25

BRÜGGEMANN, T. (2009): Feldlerchenprojekt – 1000 Fenster für die Lerche, in: Lebensraum Feldflur: Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt, Natur in NRW, 3/2009: 20-21

GLUTZ v. BLOTZHEIM, U. (Hrsg.) u. BAUER, K. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10/1, Passeriformes (1. Teil), Alaudidae – Hirundinidae, Aula-Verlag, Wiesbaden

KRATSCH (2011): in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel Niedersachsens und Bremens 2005-2008, Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Heft 48, 552 S. + DVD, Hannover

KRÜGER, Th. U. NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 8. Fassung, 4/2015

NABU Niedersachsen (2015) (NEUMANN, J. & B. BREITFELD Bearb.): Abschlussbericht zum Artenschutzprojekt für die Feldlerche auf den Flächen der Calenberg-Bredenbeck GbR, Wennigsen (Deister)

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*), Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7.S., unveröff.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen, in Zusammenarbeit mit Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR; 2010

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA)

SÜDBECK, P., H.G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE u. W. KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (AVES) Deutschlands, Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1): 159-227

8 Anlage

8.1 Vertiefende rechtliche Darstellung der artenschutzrechtlichen Regelungen für die Bauleitplanung

Ausnahmeregelungen für „zulässige Eingriffe“ (Regelausnahme)

Für die Bauleitplanung sind einige Besonderheiten in der Anwendung des Artenschutzes zu beachten. Da die Durchführung der Baumaßnahmen nur dann erfolgt, wenn entsprechende Genehmigungsverfahren erfolgreich durchlaufen wurden, kommen einige erleichternde Ausnahmeregelungen von den Vorschriften des Artenschutzes zur Anwendung, wie sie in § 44 (5) BNatSchG für zulässige Eingriffe geregelt werden. Diese sind allerdings nur anwendbar, wenn die Eingriffsregelung vollständig (inkl. Erfassung „planungsrelevanter“ Arten) angewendet wird, da dies eine Voraussetzung für die nachfolgend dargestellten artenschutzrechtlichen Erleichterungen darstellt:

Der Absatz 5 (§ 44 BNatSchG) schränkt zunächst einmal den Geltungsbereich des Artenschutzes auf alle europäischen Vogelarten sowie die Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, Anhang IV, ein. Für zulässige Eingriffe liegt nach § 44 (5) BNatSchG für europaweit streng geschützte Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Zu beachten ist aber:

Zum Verbot der Tötung von Individuen nach § 44(1), Nr. 1:

„Die Freistellung vom Fang- und Tötungsverbot [in § 44(5), Anmerk. des Verfassers] reicht nur soweit, wie die erlaubte Zerstörung oder Beseitigung von Lebensstätten zwingend (d.h. unter Berücksichtigung aller zumutbaren Vermeidungsmöglichkeiten wie z.B. Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten) mit einem Handeln im Sinne von § 44, Abs.1, Nr. 1 verbunden ist“ (KRATSCH 2011, in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 76, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer)

Zum Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44(1), Nr. 3:

„Nicht ausreichend ist im Regelfall, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind, denn es ist davon auszugehen, dass diese schon von der betreffenden Art genutzt werden und ohne gezielte Aufwertungsmaßnahmen keine höhere Siedlungsdichte zu erreichen ist.“ (KRATSCH 2011, in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer).

Daher hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg einen Teil der Regelungen des §44 (5) (Freistellung von einigen Verbots) als nicht EU-Konform für nicht anwendbar erklärt. Es ist daher hier nicht möglich, das Artenschutzrecht mit dem Hinweis auf ausreichend große Ackerfluren in der Umgebung zu umgehen.

Zu klären ist in jedem Fall, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Artenschutzrechtes vorliegen oder eben nicht.

CEF-Maßnahmen

Auch das Artenschutzrecht kennt eine Art von Kompensationsregelung, die sich jedoch von der Kompensation im Zusammenhang mit der Anwendung der Eingriffsregelung erheblich unterscheidet: Die artenschutzrechtlichen Verbote und ihre Rechtsfolgen lassen sich im Falle zulässiger Eingriffe (Planungsfall § 44(5) BNatSchG, wie oben dargelegt) ggf. durch geeignete „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ abwenden. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (**C**ontinuous **e**cological **f**unctionality-Measures; vgl. EU-KOMMISSION (2007): Kap. II.3.4.d). Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort dienen. Hierzu gehören beispielsweise die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Die funktionserhaltenden Maßnahmen müssen in einem direkten räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und ein Erfolg der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten sein. Potentielle Flächen- oder Funktionsverluste müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologischen Funktionen der Lebensstätten dauerhaft erhalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist zur Sicherstellung über den Erfolg von Vermeidungs-, Verminderungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, falls diese erforderlich sind, im Einzelfall die Durchführung eines projektbegleitenden Monitorings zu empfehlen, so dass ggf. ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden können, da ansonsten Umweltschäden zu befürchten sind, die weitere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Im Übrigen ermöglicht die ordnungsgemäße Durchführung der Eingriffsregelung nicht nur das Nutzen der artenschutzrechtlichen Privilegierungen des § 44 (5) BNatSchG statt der Anwendung des wesentlich umfangreicheren § 44 (1) BNatSchG sondern die Anwendung der Eingriffsregelung (also insbesondere die Berücksichtigung von planungsrelevanten Tierarten, an der es regelmäßig mangelt) enthaftet außerdem vor den Folgen des Umwelthaftungsrechtes, weswegen auch in Fällen des § 34 BauGB, oder etwa bei Fällen der beschleunigten Innenentwicklung BNatSchG die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 18 (4) BNatSchG bei der UNB beantragt werden kann.

Individuelle Ausnahme von den Verboten und FCS-Maßnahmen nach § 45 (7) BNatSchG

Schließlich verbleibt unter bestimmten (sehr engen) Bedingungen die Möglichkeit der Ausnahme von den Verboten des Artenschutzrechtes nach § 45 (7) BNatSchG.

Im Rahmen der Beantragung einer Ausnahme sind die betroffenen Arten sowie die Verbote zu benennen, für deren prognostizierte Übertretung die Ausnahmezulassung begehrt wird. Ausnahmen können also nicht generell erteilt werden. Darüber hinaus sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen. Dies sind:

- die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art, die für die Realisierung der Planung sprechen, sofern für das Vorhaben nicht in § 45 Abs. 7 Nrn. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführte

Gründe – wie Schadensabwehr, Forschung und Lehre, menschliche Gesundheit und Sicherheit oder Naturschutz – den Ausschlag geben,

- der Nachweis einer rechtssicheren Prüfung zumutbarer Alternativen mit dem Ergebnis, dass keine Alternativen möglich sind sowie,
- die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten ergriffen werden (FCS-Maßnahmen, **favourable conservation status**; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Hinzugefügt sei, dass sich der Erhaltungszustand einer Art durch die Gestattung einer Ausnahme unter Berücksichtigung der Auswirkungen der FCS-Maßnahmen nicht verschlechtern darf.

8.2 Anlage von Lerchenfenstern

Zur Kompensation verlorengender Reviere der Feldlerche in der Agrarlandschaft werden seit einigen Jahren „Lerchenfenster“ als Mittel der Wahl eingesetzt. Es hat sich allerdings in der letzten Zeit herausgestellt, dass die Anlage von Lerchenfenstern wie nachfolgend beschrieben, allein, nicht zur Kompensation genügt, dennoch können Lerchenfenster in Kombination mit anderen Maßnahmen eine sehr gute Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote sein (im Rahmen der Eingriffsregelung), wenn sie richtig ausgeführt werden. Hier werden hier einige stichwortartige Hinweise zur Ausgestaltung von Lerchenfenstern und dem Stand der Diskussion gegeben:

Lerchenfenster sind Fehlstellen im Acker von im besten Fall 1.000-2.000 qm Größe, die der Feldlerche die Möglichkeit der Ansiedlung auch in bereits aufwachsendem Getreide geben. Ein Lerchenfenster ermöglicht es den Feldlerchen, in die Vegetation einzufiegen und so auch während und nach dem Hochwachsen des Getreides eine Fläche zu nutzen – vor allem also zur Zweitbrut (!). Mit Hilfe von Lerchenfenstern können z.B. auch Wintergetreidefelder genutzt werden.

Bei der Anlage von Lerchenfenstern sind einige Rahmenbedingungen zu beachten, die die Funktionsfähigkeit beeinflussen:

- Lerchenfenster sollten grundsätzlich nur in Getreide angelegt werden, da andere Feldfrüchte im Hinblick auf ihre Höhenentwicklung (z.B. Mais) oder andere Faktoren (Drillzeitpunkt mitten in der Brutzeit) ungeeignet sind.
- Grundsätzlich nur dort, wo bereits Feldlerchen vorkommen, da Ansiedlungen in unbesiedelten Bereichen sehr unwahrscheinlich sind. Also bevorzugt in Kuppenlage, nicht in Tallagen und nicht in Niederungen von Bachauen (Ansiedlung unwahrscheinlich).
- Die Lage der Lerchenfenster sollte nicht mehr als ca. 50 m (besser 100 m) an Gehölze, Hecken usw. heranreichen, da Feldlerchen vertikale Strukturen meiden. Wege sollten mindestens 25 m entfernt liegen (Hunde etc.).
- Die Größe der einzelnen Fenster sollte 1.000 qm nicht unterschreiten (Kombination von „Fenstereffekt“ und Brache),
- Da die Siedlungsdichte der Feldlerche nicht beliebig steigerbar ist (wegen Nahrungsmangel etc.) werden max. 2 solcher Lechenfenster/ha vorgeschlagen.
- Eine Anlage der Lerchenfenster sollte durch Anhebung der Drillmaschine erfolgen, nicht etwa durch nachträgliches Ausspritzen, da hierdurch wichtige Nahrung für die Jungvögel sowie auch Wildkräuter zerstört werden.

- Fahrgassen sollten nicht zur Anlage genutzt werden (Feindvermeidung).
- Bewirtschaftung ganz normal, aber: Zur erfolgreichen Ansiedlung von Feldlerchen müssen auch zusätzlich Ackerrandstreifen, Brachen etc. angelegt werden, um die Nahrungsverfügbarkeit zu erhöhen.

Das Einhalten dieser Bedingungen zeigt, dass nicht jeder Bereich der Ackerlandschaft geeignet ist. Außerdem ist die Anlage von Lerchenfenstern eine flexible Angelegenheit, denn die Feldfrüchte auf den einzelnen Äckern wechseln jährlich – so müssen auch die Lerchenfenster jährlich an anderer Stelle angelegt werden.

Lerchenfenster dienen vor allem der Zweitbrut, da später im Jahr hochgewachsene Getreideäcker ansonsten nur schwer besiedelt werden können. In den letzten Jahren hat sich außerdem gezeigt, dass die alleinige Anlage von Lerchenfenstern ohne begleitende Brachestadien oder andere begleitende Extensivierungsmaßnahmen in räumlicher Nähe oder durch entsprechende Größe der Fenster direkt in diesen nicht erfolgreich sind.

In Intensivlandschaften muss davon ausgegangen werden, dass die Siedlungsdichte der Feldlerche in besiedelten Bereichen ca. zwischen 2-3 Revieren/10ha liegt. Sollen diese Dichten angehoben werden (z.B. durch Maßnahmen wie Lerchenfenster), weil anderswo Reviere wegfallen, müssen einige Maßnahmen durchgeführt werden. Lerchenfenster allein reichen nicht aus.

Es wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



Karte 1: Vögel Bestand

- Kuerzel, Name, RL-Status Bergland/Börden
- A, Amsel, *
 - B, Buchfink, *
 - Ba, Bachstelze, *
 - Dg, Dorngrasmücke, *
 - G, Goldammer, V
 - Gf, Grünfink, *
 - Gg, Gartengrasmücke, V
 - Gp, Gelbspötter, V
 - Gü, Grünspecht, *
 - H, Haussperling, V
 - He, Heckenbraunelle, *
 - Hä, Bluthänfling, 3
 - K, Kohlmeise, *
 - Kg, Klappergrasmücke, *
 - Mg, Mönchgrasmücke, *
 - N, Nachtigall, V
 - R, Rotkehlchen, *
 - Rt, Ringeltaube, *
 - Sd, Singdrossel, *
 - Su, Sumpfrohrsänger, *
 - Wst, Wiesenschafstelze, *
 - Z, Zaunkönig, *
 - Zi, Zilpzalp, *
- BB = Rote Liste Nds.,
 Teilraum: Bergland und Börden
- ungefährdete Vogelart
 - Art der Vorwarnliste
 - gefährdete Art
- Plangebiet
- 

FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG zu einem B-Plan in Moringen

Name Umweltplanung Lichtenborn
 Dipl.-Ing. Michael Schmitz
 Landschaftsarchitekt

Adresse Dorfstr. 18
 37181 Hardeggen

Telefon (mobil) 0175 2027349

E-Mail Michael@molthan-schmitz.de

Maßstab ca. 1:3.500

Stand 04.08.2021

Planungsgruppe Puche
 Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbH
 Häuserstraße 1
 37154 Northeim

14. Februar 2022
A. Sprung, M. Sc. (Physik)



Akustikbüro Göttingen

Dr. Henning Alpei
Dr. Dirk Püschel
Dipl.-Phys. Stefan Rösler
GbR

Bunsenstraße 9c
37073 Göttingen

Tel. 0551 / 5 48 58 - 0
Fax 0551 / 5 48 58 - 28
E-Mail info@abgt.de

Web www.abgt.de

Schalltechnisches Gutachten
(Nr. 21444)

zum Entwurf
des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet Moringen“
in
Moringen

Auftraggeber:
Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung
Consulting GmbH

Häuserstraße 1
37 154 Northeim



Prüflaboratorium mit Kompetenz
nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018
in folgenden Bereichen:
Geräuschemissionen von Maschinen;
Lärm am Arbeitsplatz; Ermittlung von
Geräuschen; Bestimmungen von
Geräuschen in der Nachbarschaft;
Modul Immissionsschutz

Messstelle nach §26, §29b BImSchG



Von der IHK Hannover
öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige:

Dr. Henning Alpei
für Raumakustik

Dipl.-Phys. Stefan Rösler
für Bauakustik und
Schallimmissionsschutz



VMPA Schallschutzprüfstelle
Reg.-Nr.: VMPA-SPG-221-14-NI

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------------|--|-----------|
| 1 | Aufgabenstellung | 1 |
| 2 | Örtliche Verhältnisse und Randbedingungen | 2 |
| 3 | Grundlagen | 2 |
| 3.1 | Emissionskontingente und flächenbezogene Schalleistungspegel L''_W . . . | 5 |
| 3.1.1 | DIN 45691 | 8 |
| 3.2 | Rechenverfahren | 11 |
| 4 | Emissionsansatz | 11 |
| 4.1 | Gewerbegeräusche | 11 |
| 4.1.1 | Allgemeines | 11 |
| 4.1.2 | Immissionsorte | 12 |
| 5 | Emissionskontingentierung | 12 |
| 5.1 | Vorgehen | 12 |
| 5.2 | Berechnung der Kontingente | 14 |
| 5.2.1 | Zusatzkontingente | 15 |
| 5.2.2 | Textliche Festsetzung von Emissionskontingenten | 18 |
| 6 | Zusammenfassung | 21 |
| 7 | Literatur | 23 |
| Anhang | | |
| Anhang A | Pläne | 24 |
| A.1 | Übersichtsplan | 24 |
| A.2 | Flächenutzungsplan | 25 |
| Anhang B | Digitalisierung | 26 |
| B.1 | Variante 0 | 26 |
| B.2 | Variante 1 | 27 |
| Anhang C | Berechnungsergebnis zur Kontingentierung | 28 |
| C.1 | Variante 0 | 28 |
| C.2 | Variante 1 | 29 |

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Moringen beabsichtigt mit der Aufstellung eines B-Plans die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Süden Moringens. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an bereits ausgewiesene Gewerbegebiete an. Im Rahmen der Bauleitplanung ist aufzuzeigen, welche Immissionsbelastung durch das Plangebiet in Bezug auf die angrenzende, schutzwürdige Bebauung hervorgerufen werden darf, ohne einen Immissionskonflikt mit der vorhandenen Wohnbebauung hervorzurufen. Da sowohl nach DIN 18005 als auch nach TA Lärm (*Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm*) hierbei die Gesamtbelastung durch sämtliche gewerbliche Betriebe maßgebend ist, ist die Höhe der möglichen Emissionen des Plangebiets davon abhängig, welche **Vorbelastung durch vorhandene gewerbliche Flächen zu berücksichtigen ist**. Zur Berücksichtigung der vorhandenen **Emissionen von Betrieben außerhalb des Plangeltungsgebietes** werden regelmäßig drei Verfahren angewandt:

- 1) Auf eine Ermittlung der Vorbelastung kann verzichtet werden, wenn die durch das Plangebiet hervorgerufenen Immissionen 6 dB(A) oder 10 dB(A) unterhalb maßgebender Richtwerte liegen bzw. so dimensioniert werden (TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 bzw. Nr. 2.2).
- 2) Die Vorbelastung wird durch Ansatz von flächenbezogenen Schalleistungspegeln berücksichtigt (plangegebene und/oder gebietstypische Vorbelastung).
- 3) Anhand von Betriebsbefragungen und stichprobenartigen Messungen wird die tatsächlich heute gegebene Auslastung der gewerblichen Flächen ermittelt und ggf. in flächenbezogene Schalleistungspegel umgerechnet und/oder es wird die Vorbelastung durch Immissionsmessungen ermittelt.

Nach Absprache mit dem Auftraggeber sollte zunächst Verfahren 1) angewendet werden, um eine Abschätzung zu möglichen Emissionskontingenten zu erhalten. Bei dieser Vorgehensweise besteht die Möglichkeit, dass die Emissionen des Plangebietes nur gering bzw. deutlich geringer ausfallen als wenn die bereits vorhandenen Betriebe berücksichtigt würden.

Folgende Randbedingungen sollten auftragsgemäß Berücksichtigung finden:

- 1) Es soll keine Vorbelastung durch bereits vorhandene Betriebe erhoben werden und die Emissionskontingente für das geplante Gewerbegebiet werden lediglich dadurch dimensioniert, dass die hervorgerufenen Immissionen an den maßgebenden Immissionsorten 6 dB(A) unter den geltenden Immissionsrichtwerten liegen.
- 2) Für das im Flächennutzungsplan vorgesehene Industriegebiet (GI-Gebiet gem. [BauNVO]), welches sich westlich des Plangebietes befindet, sollten Emissionen berücksichtigt werden, was durch das genannte Vorgehen nach 1) implizit erfüllt wird.
- 3) Eine mögliche Mehrbelastung durch Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen für die vorhandene Bebauung aufgrund des Planvorhabens sollte nicht ermittelt werden.
- 4) Das Plangebiet ist durch die Kreisstraße 425 und die Bahnstrecke Northeim-Ottbergen vorbelastet. Es soll vorausgesetzt werden, dass die Immissionen dieser Verkehrswege Orientierungswerte gem. DIN 18005 oder höchstens Immissionsgrenzwerte gem. 16.BImSchV für GE-Gebiete nicht überschreiten, sodass diesbezüglich keine Untersuchungen durchgeführt werden sollen.

- 5) Über mögliche zukünftige Betriebe im Plangebiet ist nichts bekannt. Insofern ist nicht zu prüfen, ob vorgeschlagene/ermittelte Emissionskontingente für eventuelle Betriebe ausreichend sind.

Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt nach den Regelungen der [DIN 18005-1:2002-07] *Schallschutz im Städtebau*. Die Ermittlung und Beurteilung von Gewerbe-geräuschen erfolgt nach den Regelungen der [TA Lärm] (*Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm*, Verwaltungsvorschrift zum BImSchG v. 26.8.1998).

Die von dem Plangebiet ausgehende Immissionsbelastung sollte nach den Regelungen der [DIN 45691:2006-12] „Geräuschkontingentierung“ (Weißdruck Dezember 2006) ermittelt werden.

2 Örtliche Verhältnisse und Randbedingungen

Die örtliche Situation und weitere Randbedingungen sind im Anhang A auf Seite 24 sowie den im Anhang B in der Projektion dargestellten, digitalisierten Datensätzen zu entnehmen.

Moringen ist eine im Landkreis Northeim gelegene Stadt in Niedersachsen. Südlich der Stadt erstrecken sich Gewerbe- und Industriegebiete, eingfasst durch die B 241 im Westen und die K 425 im Osten. Das Plangebiet grenzt im Osten an die K 425 und im Süden an eine untergeordnete Eisenbahnstrecke.

Ein Entwurf zum Bebauungsplan existiert noch nicht. Für die Kontingentierung des Plangebiets wurde hier eine Gliederung gewählt (vgl. Anh. B auf Seite 26), die nicht zu kleingliedrig ist und das Plangebiet in vier Flächen unterteilt. Das Plangebiet weist insgesamt eine Fläche von ca. 5 ha auf.

Die nächste schutzwürdige Bebauung befindet sich südlich des Plangebietes, direkt hinter der Eisenbahnstrecke. Sie weist einen Abstand von ca. 55 m zum Plangebiet auf und wurde nach Rücksprache mit der Kommune als „Außenbereich“ eingestuft, was eine Abstufung auf Mischgebietsrichtwerte bedeutet. Weitere Immissionsorte befinden sich im Norden des Plangebietes. Eine genaue Auflistung aller relevanten Immissionsorte sowie deren Schutzwürdigkeit findet sich im Kapitel 4.1.2 auf Seite 12.

Das Plangebiet befindet sich auf ca. 173-184 m über NN, wohingegen das Gelände innerhalb des gesamten betrachteten Bereiches von West nach Ost von 175 m bis auf 195 m steigt. Für die Berechnungen der Emissionskontingente nach der [DIN 45691:2006-12] wird jedoch lediglich das Abstandsmaß bei den Berechnungen berücksichtigt, weshalb im vorliegenden Fall kein digitales Geländemodell zugrunde gelegt wurde.

3 Grundlagen

TA Lärm

Zur Beurteilung der Geräuschsituation von Einzelbetrieben ist die *Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm*, Verwaltungsvorschrift zum BImSchG v. 26.8.1998 – TA Lärm, die am 1.11.1998 Rechtskraft erlangt hat, heranzuziehen. Nachfolgend wer-

den ausschließlich die prägnantesten Randbedingungen für die Beurteilung wiedergegeben ¹:

2. Begriffsbestimmungen

2.2 Einwirkungsbereich einer Anlage

Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder
- b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

2.3 Maßgeblicher Immissionsort

Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Nummer A.1.3 des Anhangs zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung nach dieser Technischen Anleitung vorgenommen wird.

Wenn im Einwirkungsbereich der Anlage aufgrund der Vorbelastung zu erwarten ist, dass die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 an einem anderen Ort durch die Zusatzbelastung überschritten werden, so ist auch der Ort, an dem die Gesamtbelastung den maßgebenden Immissionsrichtwert nach Nummer 6 am höchsten übersteigt, als zusätzlicher maßgeblicher Immissionsort festzulegen.

2.4 Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung; Fremdgeräusche

Vorbelastung ist die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage.

Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich (bei geplanten Anlagen) oder tatsächlich (bei bestehenden Anlagen) hervorgerufen wird.

Gesamtbelastung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt.

Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage ausgehen.

3.2 Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht

3.2.1 Prüfung im Regelfall

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden.

Die Genehmigung darf wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht versagt werden, wenn infolge ständig vorherrschender Fremdgeräusche keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch die zu beurteilende Anlage zu befürchten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Beurteilung der Geräuschimmissionen der Anlage weder Zuschläge gemäß dem Anhang für Ton- und Informationshaltigkeit oder Impulshaltigkeit noch eine Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche nach Nummer 7.3 erforderlich sind und der Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$ der Fremdgeräusche in mehr als 95% der Betriebszeit der Anlage in der jeweiligen Beurteilungszeit nach Nummer 6.4

¹Die Änderungen aus dem Jahre 2018 sind hier nicht eingefügt, sie sind für die hier entstehende Beurteilung nicht relevant.

höher als der Mittelungspegel L_{Aeq} der Anlage ist. Durch Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid oder durch nachträgliche Anordnung ist sicherzustellen, dass die zu beurteilende Anlage im Falle einer späteren Verminderung der Fremdgeräusche nicht relevant zu schädlichen Umwelteinwirkungen beiträgt.

3.2.2 Ergänzende Prüfung im Sonderfall

Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, so ist ergänzend zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung ergibt. Als Umstände, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Umstände, z. B. besondere unterschiedliche Geräuschcharakteristiken verschiedener gemeinsam einwirkender Anlagen, die eine Summenpegelbildung zur Ermittlung der Gesamtbelastung nicht sinnvoll erscheinen lassen,
- b) Umstände, z. B. besondere betriebstechnische Erfordernisse, Einschränkungen der zeitlichen Nutzung oder eine besondere Standortbindung der zu beurteilenden Anlage, die sich auf die Akzeptanz einer Geräuschimmission auswirken können,
- c) sicher absehbare Verbesserungen der Emissions- oder Immissionssituation durch andere als die in Nummer 3.2.1 Abs. 4 genannten Maßnahmen,
- d) besondere Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmission.

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

| | | | |
|----|--|--------|----------|
| a) | in Industriegebieten | | 70 dB(A) |
| b) | in Gewerbegebieten | tags | 65 dB(A) |
| | | nachts | 50 dB(A) |
| c) | in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | tags | 60 dB(A) |
| | | nachts | 45 dB(A) |
| d) | in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten | tags | 55 dB(A) |
| | | nachts | 40 dB(A) |
| e) | in reinen Wohngebieten | tags | 50 dB(A) |
| | | nachts | 35 dB(A) |
| f) | in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten | tags | 45 dB(A) |
| | | nachts | 35 dB(A) |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6.3 Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse

Bei seltenen Ereignissen nach Nummer 7.2 betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben b bis f

| | |
|--------|----------|
| tags | 70 dB(A) |
| nachts | 55 dB(A) |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte

- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstabe b am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A),
- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A)

überschreiten.

6.4 Beurteilungszeiten

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags 06.00 – 22.00 Uhr,
2. nachts 22.00 – 06.00 Uhr.

Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung

des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen.

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

6.6 Zuordnung des Immissionsortes

Die Art der in Nummer 6.1 bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

6.7 Gemengelagen

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen **geeigneten Zwischenwert** der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. Für die Höhe des Zwischenwertes nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

3.1 Emissionskontingente und flächenbezogene Schalleistungspegel L''_W

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle der Zusammenhang zwischen dem Schalleistungspegel L_W von Geräuschereignissen und dem damit verbundenen flächenbezogenen Schalleistungspegel L''_W angegeben:

$$L''_W = L_W - 10 \cdot \lg \frac{S}{S_0} \quad \text{mit } S_0 = 1 \text{ m}^2,$$

wobei S die Fläche in m^2 ist, für die das Geräuschereignis maßgebend ist.

Beispiel:

Die Grundstücksfläche eines Betriebes beträgt 10.000 m^2 . Auf dieser Fläche emittiert ausschließlich eine Geräuschquelle mit $L_W = 100 \text{ dB(A)}$. Nach der obigen Gleichung gilt $L''_W = 100 - 10 \lg(10.000) = 60 \text{ [dB(A)]}$. Hierbei ist es unerheblich, wo sich die Geräuschquelle befindet (also beispielsweise in der Mitte oder am Rand der Fläche).

Die DIN 18005 nennt für Gewerbe- und Industriegebiete jeweils einen „gebiets-typischen“, für die Tages- und Nachtzeit gleichen, flächenbezogenen Schalleistungspegel L''_W . Wenn die Art der unterzubringenden Nutzung nicht bekannt ist bzw. von den Festsetzungsmöglichkeiten nach § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 kein Gebrauch gemacht wird, sind je m^2 Grundfläche i. M. folgende A-bewerteten Schalleistungspegel zugrunde zu legen:

Tabelle F1: Flächenbezogene Schalleistungspegel L''_W gem. DIN 18005

| Baugebiet | Schallemissionen je m^2 | |
|--------------------|----------------------------------|--------------------|
| | 6 - 22 Uhr (Tag) | 22 - 6 Uhr (Nacht) |
| Industriegebiet GI | 65 dB(A) | 65 dB(A) |
| Gewerbegebiet GE | 60 dB(A) | 60 dB(A) |

Aufgrund von Vergleichs-Messergebnissen muss davon ausgegangen werden, dass die o. g. flächenbezogenen Schalleistungspegel tagsüber bereits eine gewisse Einschränkung einzelner gewerblicher Nutzungen bedeuten können. Des Weiteren ist eine Nachtnutzung oder ein dreischichtiger Betriebsablauf in Gewerbegebieten nicht als Regelfall anzusehen. In GE-Gebieten treten üblicherweise bereits durch die innerhalb dieser Gebiete nach TA Lärm einzuhaltenden Richtwerte von tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) (!) in der Nachtzeit deutlich niedrigere Geräuschemissionen als am Tage auf; dies gilt vor allem bei einer bereits vorhandenen Bebauung innerhalb von Planflächen oder an deren Rändern.

In der Tabelle F2 ist eine Differenzierung der flächenbezogenen Emissionswerte für Industriegebiete GI und Gewerbegebiete GE und eingeschränkte Gebiete dieser Gebietskategorien (GEe bzw. GIe) angegeben (Dr. J. Kötter: „Pegel der flächenbezogenen Schalleistung und Bauleitplanung“, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover, Juli 2000).

Tabelle F2: Differenzierte flächenbezogene Schalleistungspegel L''_W nach Kötter

| Ausweisung bzw. Nutzungsmöglichkeit | Schallemissionen je m^2 | |
|--|---------------------------|---------------------|
| | 6 - 22 Uhr (Tag) | 22 - 6 Uhr (Nacht) |
| Industriegebiet GI | >72,5 dB(A) | >57,5 dB(A) |
| eingeschränktes Industriegebiet GIe | 67,5 ... 72,5 dB(A) | 52,5 ... 57,5 dB(A) |
| Gewerbegebiet GE | 62,5 ... 67,5 dB(A) | 47,5 ... 52,5 dB(A) |
| eingeschränktes Gewerbegebiet GEe | 57,5 ... 62,5 dB(A) | 42,5 ... 47,5 dB(A) |

Die Tabelle F2 enthält Erfahrungswerte der ca. letzten 30 Jahre; sie fanden sich aber bisher in keiner Richtlinie o. ä. Veröffentlichung wieder. In der „Bekanntmachung der vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)“, Bundesanzeiger vom 17.8.2006, finden sich für geräuschabstrahlende Gebiete differenziertere Angaben:

Tabelle F3: Standardwerte für flächenbezogene Schalleistungspegel L''_W gem. „Berechnungsverfahren 34. BImSchV“

| Gebietsnutzung | Schallemissionen je m^2 | |
|----------------------------------|---------------------------|--------------------|
| | 6 - 22 Uhr (Tag) | 22 - 6 Uhr (Nacht) |
| Gebiete mit Schwerindustrie | 65 dB(A) | 65 dB(A) |
| Gebiete mit Leichtindustrie | 60 dB(A) | 60 dB(A) |
| Gebiete mit gewerblicher Nutzung | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Häfen | 65 dB(A) | 65 dB(A) |

Anmerkung: Mit dem Bundesanzeiger vom 28.12.2018 B7 „Anlage 1: Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen“ wurde Europarecht umgesetzt, um eine europaweit einheitliche Methode für die Beurteilung des Umgebungslärms zu sichern (Berechnungsmethode Cnosos). Anlage 4 gibt Standardwerte für Schalleistungspegel entsprechend der vorstehenden Tabelle an. Darin sind aber nur 65 dB für Industriegebiete und 60 dB für Gewerbegebiete angegeben. Nach Mitteilung des Bundesumweltministeriums sind nachts andere Werte möglich, wenn dies begründet werden kann. In Anlage 4 ist zudem ausgeführt: „Liegen keine detaillierten Werte vor oder steht deren Ermittlung in keinem Verhältnis zum erzielbaren Erkenntnisgewinn können flächenbezogene Schalleistungspegel aus Bebauungspläne- und Flächennutzungsplan oder die Standardwerte verwendet werden.“

Der Vergleich der Angaben in Tabelle F2 und F3 zeigt beispielsweise für GE-Gebiete, dass die Angaben auseinander liegen. Tabelle F3 lässt erkennen, dass eingeschränkte Gewerbegebiete durchaus noch mit Werten von 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) in der Nachtzeit berücksichtigt werden können. Zu beachten ist aber, dass bei diesem geringen Wert für die Nachtzeit nur noch einige Pkw-Bewegungen möglich sind sowie das Abstrahlen von lufttechnischen Anlagen o. Ä. (sofern sie richtig dimensioniert

sind).

Regelmäßig taucht die Frage auf, welcher flächenbezogener Schalleistungspegel für **uneingeschränkte Gewerbegebiete** zugrunde zu legen sei. Früher wurde in der Regel als Ausgangswert 65/50 dB(A) angesetzt. Hierzu ist erst einmal auszuführen, dass hinsichtlich des Nachtwertes gemäß DIN 18005 (60 dB(A)) unter Sachverständigenkollegen immer klar war, dass dieser Wert nur im ungünstigsten Fall tatsächlich zutreffend sein kann. Dazu differenziert die 34. BImSchV im Abs. 3.2 Tabelle 1 (vgl. hier Tabelle F3): Für Gebiete mit Leichtindustrie, für die auch am Tage ein Wert von 60 dB(A) gilt, ist dieser Wert auch für nachts richtig. Hingegen ist für Gebiete mit gewerblicher Nutzung, wie im vorliegenden Fall, nachts ein Wert von 45 dB(A) sachgerecht.

In dem Schrifttum "Bekanntmachung der vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm" ist im Kapitel 3.2, 2. Absatz, ausgeführt, dass die Standardwerte der Tab. 1 **oder** die flächenbezogenen Schalleistungspegel aus Bebauungs- oder Flächennutzungsplänen Anwendung finden können, wenn keine detaillierten Eingangsdaten zu Betrieben vorliegen. Damit wird klargestellt, dass die Qualität von flächenbezogenen Schalleistungspegel aus Bebauungsplänen und die in der Tab. 1 im Kapitel 3.2 der "Bekanntmachung der vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm" die gleiche ist. Sie können m. E. deshalb der Beurteilung hinsichtlich der Geräuschabstrahlung von uneingeschränkten Gewerbegebieten zugrunde gelegt werden.

Heute wird eine Lärmkontingentierung bevorzugt durch Festsetzung sog. *immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel* vorgenommen (vgl. auch BVerwG. Beschl. vom 27.11.1998 sowie DIN 45691, darin werden immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel als **Emissionskontingente** bezeichnet). Dieses Verfahren ist besonders vorteilhaft bei einer Nachbarschaft zwischen bereits bestehenden Gewerbebetrieben und einer schutzwürdigen Wohnbebauung. In einer Matrix wird definiert, welche Immissionsanteile von den verschiedenen gewerblichen Flächen hervorgerufen werden dürfen, ohne insgesamt an den einzelnen Immissionsorten eine Immissionsrichtwertüberschreitung hervorzurufen. Hieraus wird dann der immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel ermittelt, was aber im Grunde genommen nicht nötig ist: Durch die Angabe der ursächlichen Immissionsanteile ist der schallimmissionsschutzrechtliche Zusammenhang zwischen den möglichen Emissionen eines Betriebes und dem Immissionsschutz einer Wohnbebauung bereits eindeutig definiert.

Das Emissionskontingent L_{EK} entspricht nur dann dem flächenbezogenen Schalleistungspegel L''_W nach Tabelle F2 oder F3, wenn sämtliche Dämpfungsmaße exakt 3 dB betragen. In Abhängigkeit vom ungefähren Abstand s zwischen Immissionsort und Emissionsschwerpunkt einer Gewerbefläche² und einem Immissionsort gilt bei **freier Schallausbreitung**, einer mittleren Geräuschquellenhöhe von 4 m, einer Immissionsorthöhe von 8 m ü. Gelände ungefähr:

$$\begin{aligned}
 L_{EK}(s \leq 50 \text{ m Abstand}) &\approx L''_W + 3, \\
 L_{EK}(s \approx 100 \text{ m Abstand}) &\approx L''_W + 0,5, \\
 L_{EK}(s \approx 200 \text{ m Abstand}) &\approx L''_W - 1,0, \\
 L_{EK}(s \approx 300 \text{ m Abstand}) &\approx L''_W - 1,7, \\
 L_{EK}(s \approx 500 \text{ m Abstand}) &\approx L''_W - 2,3, \\
 L_{EK}(s \approx 800 \text{ m Abstand}) &\approx L''_W - 3,1, \\
 L_{EK}(s \approx 1100 \text{ m Abstand}) &\approx L''_W - 3,7.
 \end{aligned}$$

Das bedeutet also beispielsweise, dass in einem Abstand von weniger als 50 m ein Emissionskontingent von $L_{EK} = 63 \text{ dB(A)}$ einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von $L''_W = 60 \text{ dB(A)}$ entspricht. Bei einem Abstand von 800 m bedeutet $L_{EK} = 63 \text{ dB(A)}$ ein $L''_W = 66 \text{ dB(A)}$.

²Dieser ist ungefähr der Flächenschwerpunkt (Mittelpunkt) der Gewerbefläche, wenn die größte Diagonale l der Gewerbefläche höchstens $l \leq 0,5s$ beträgt.

3.1.1 DIN 45691

Nachfolgend sind grundlegende Textpassagen der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (Weißdruck Dezember 2006) auszugsweise wiedergegeben:

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN 1320, DIN 18005-1 und DIN 45641 und die folgenden Begriffe.

In diesem Dokument sind alle Pegel A-bewertet und werden in Dezibel angegeben.

ANMERKUNG: Die Einheit Dezibel (dB) wird häufig mit dem Zusatz A in Klammern versehen [dB(A)], um zu betonen, dass es sich um einen Pegel mit der Frequenzbewertung A handelt.

3.1 Plangebiet

Gesamtheit der Teilflächen, für die Geräuschkontingente bestimmt werden.

3.2 Teilfläche

TF

Teil des Plangebietes, für den ein Geräuschkontingent bestimmt wird.

3.3 Gesamt-Immissionswert

L_{GI}

Wert, den nach Planungsabsicht der Gemeinde der Beurteilungspegel der Summe der einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen – auch von solchen außerhalb des Plangebietes – in einem betroffenen Gebiet nicht überschreiten darf.

3.4 Vorbelastung

$L_{vor,j}$

Beurteilungspegel der Summe aller auf den Immissionsort j einwirkenden Geräusche von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes („vorhandene Vorbelastung“) einschließlich der Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes („planerische Vorbelastung“).

ANMERKUNG: Die Vorbelastung nach dieser Norm ist nicht identisch mit der Vorbelastung nach der TA Lärm.

3.5 Planwert

$L_{Pl,j}$

Wert, den der Beurteilungspegel aller auf den Immissionsort j einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen im Plangebiet zusammen an diesem nicht überschreiten darf.

3.6 Immissionskontingent

$L_{IK,i,j}$

Wert, den der Beurteilungspegel aller auf den Immissionsort j einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen auf der Teilfläche i zusammen nicht überschreiten darf.

3.7 Emissionskontingent

$L_{EK,i}$

Wert des Pegels der flächenbezogenen Schalleistung der Teilfläche i , der der Berechnung der Immissionskontingente zugrunde gelegt wird.

ANMERKUNG: Für das Emissionskontingent war bisher die Bezeichnung „Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel - IFSP“ gebräuchlich.

3.8 Zusatzkontingent

$L_{EK,zus}$

Zuschlag zum Emissionskontingent

3.9 Emissionskontingentierung

Bestimmen und Festsetzen von Emissionskontingenten

3.10 Immissionskontingentierung

Bestimmen und Festsetzen von Immissionskontingenten

4 Emissionskontingentierung

4.1 Festlegen der Gesamt-Immissionswerte

Für alle schutzbedürftigen Gebiete in der Umgebung des Plangebietes sind zunächst die Gesamt-Immissionswerte L_{GI} in ganzen Dezibel festzulegen.

Die Gesamt-Immissionswerte dürfen in der Regel nicht höher sein als die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Als Anhalt gelten die schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1.

4.2 Festlegen der Planwerte

Wenn ein Immissionsort j nicht bereits vorbelastet ist, ist für ihn der Planwert gleich dem Gesamt-Immissionswert L_{GI} für das Gebiet, in dem er liegt. Sonst ist der Pegel $L_{vor,j}$ der Vorbelastung zu ermitteln und der Planwert $L_{Pl,j}$ nach der Gleichung

$$L_{Pl,j} = 10 \lg \left(10^{0,1L_{GI,j}/\text{dB}} - 10^{0,1L_{vor,j}/\text{dB}} \right) \text{dB} \quad (1)$$

zu berechnen und auf das ganze Dezibel zu runden.

ANMERKUNG: Eine planerische Vorbelastung kann vorsorglich auch für Geräusche aus Gebieten angenommen werden, für die eine Planung erst vorgesehen ist.

4.3 Festsetzen von Teilflächen

In der Regel muss ein Industrie- oder Gewerbegebiet zur Geräuschkontingentierung gegliedert und müssen Teilflächen festgesetzt werden, für die dann Geräuschkontingente bestimmt werden. Die Teilflächen sind zu bezeichnen (z. B. TF 1, TF 2, TF 3 usw.).

Für Flächen, für die eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist (z. B. öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen), werden keine Kontingente festgelegt.

ANMERKUNG 1: Die Art und Weise zweckmäßigster Gliederung hängt von den örtlichen Gegebenheiten und den beabsichtigten Nutzungen ab. Als Grenzen von Teilflächen können beispielsweise Grenzen des Gebietes, Grundstücksgrenzen, Bebauungsgrenzen, Grenzen zwischen Flächen unterschiedlicher Nutzung, Straßen, Wege und Gewässer sowie als Teilflächen einzelne Grundstücke oder mehrere zusammengehörige Grundstücke gewählt werden.

ANMERKUNG 2: Zur Geräuschkontingentierung in einem der in §§ 4 - 9 BauNVO [12] aufgeführten Gebieten ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO [12] **grundsätzlich eine Gliederung erforderlich. Sie ist entbehrlich** in Sondergebieten (§ 11 Abs. 2 BauNVO [12]) oder wenn mehrere GE- und GI-Gebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander gegliedert werden (§ 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO [12]).

4.4 Auswahl von geeigneten Immissionsorten zur Bestimmung der Emissionskontingente

Für die Berechnung der Emissionskontingente ist eine ausreichende Zahl von geeigneten Immissionsorten außerhalb des Plangebiets so zu wählen, dass bei der Einhaltung der Planwerte an diesen Orten auch im übrigen Einwirkungsbereich keine Überschreitungen von Planwerten zu erwarten sind.

ANMERKUNG: Zur Auswahl geeigneter Immissionsorte wird empfohlen, die Untersuchung auf den gesamten Einwirkungsbereich auszudehnen. Mit inzwischen zur Verfügung stehenden Rechenprogrammen zur flächenhaften Darstellung ist das ohne weiteres möglich.

4.5 Bestimmen der festzusetzenden Emissionskontingente

Die Emissionskontingente $L_{EK,i}$ sind für alle Teilflächen i in ganzen Dezibel so festzulegen, dass an keinem der untersuchten Immissionsorte j der Planwert $L_{Pl,j}$ durch die energetische Summe der Immissionskontingente $L_{IK,i,j}$ aller Teilflächen i überschritten wird, d. h.

$$10 \lg \sum_i 10^{0,1(L_{EK,i} - \Delta L_{i,j})/\text{dB}} \text{dB} \leq L_{Pl,j} \quad (2)$$

Die Differenz $\Delta L_{i,j}$ zwischen dem Emissionskontingent $L_{EK,i}$ und dem Immissionskontingent $L_{IK,i,j}$ einer Teilfläche i am Immissionsort j ergibt sich aus ihrer Größe und dem Abstand ihres

Schwerpunktes vom Immissionsort j . Sie ist unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung wie folgt zu berechnen:

Wenn die größte Ausdehnung einer Teilfläche i nicht größer als $0,5 s_{i,j}$ ist, kann $\Delta L_{i,j}$ nach Gleichung (3) berechnet werden:

$$\Delta L_{i,j} = -10 \lg \left(S_i / (4\pi s_{i,j}^2) \right) \text{ dB} \tag{3}$$

Dabei ist

$s_{i,j}$ Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Teilfläche in Meter (m) und
 S_i Flächengröße der Teilfläche in Quadratmeter (m²).

Sonst ist die Teilfläche in ausreichend kleine Flächenelemente k mit den Flächen S_k zu unterteilen und

$$\Delta L_{i,j} = -10 \lg \left(S_k / (4\pi s_{k,j}^2) \right) \text{ dB}, \tag{4}$$

$$\text{mit } \sum_k S_k = S_i . \tag{5}$$

ANMERKUNG 1: Die Berechnung wird in der Regel mit Rechenprogrammen durchgeführt, die die Teilflächen automatisch in ausreichend kleine Flächenelemente unterteilen.

ANMERKUNG 2: Die Verteilung der Emissionen auf die Teilflächen richtet sich nach den Planungsabsichten der Gemeinde. Die Emissionskontingente werden i. d. R. so bestimmt, dass insgesamt möglichst viel Schall emittiert werden darf. Ggf. sind dabei die Emissionen von im Plangebiet bereits bestehenden oder geplanten Anlagen oder Betrieben zu berücksichtigen.

4.6 Festsetzungen im Bebauungsplan

In der Planzeichnung sind die Grenzen der Teilflächen festzusetzen (siehe 13). In den textlichen Festsetzungen sind die Werte der Emissionskontingente anzugeben. Dafür wird folgende Formulierung empfohlen (die Zahlenwerte in der Tabelle sind nur beispielhaft):

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB

| Teilfläche | $L_{EK,tags}$ | $L_{EK,nachts}$ |
|------------|---------------|-----------------|
| TF 1 | 65 | 50 |
| TF 2 | 63 | 50 |
| TF 3 | 62 | 45 |
| *** | *** | *** |

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die Gemeinde kann die Anwendung der „Summation“ und der „Relevanzgrenze“ nach Abschnitt 5 durch Festsetzung ausschließen. Zusätzliche oder andere Festsetzungen können nach Anhang A getroffen werden.

5 Anwendung im Genehmigungsverfahren

Im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) geprüft.

Ein Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche i zuzuordnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel $L_{r,j}$ der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten j die Bedingung

$$L_{r,j} \leq L_{EK,i} - \Delta L_{i,j} \tag{6}$$

erfüllt. Die Berechnung von $\Delta L_{i,j}$ erfolgt nach 4.5.

Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Gleichungen (4) und (6) auf diesen Teil anzuwenden.

Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt statt Gleichung (6):

$$L_{r,j} \leq 10 \lg \sum_i 10^{0,1(L_{EK,i} - \Delta L_{i,j})/dB} \text{ dB} \quad (7)$$

wobei die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt (**Summation**).

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (**Relevanzgrenze**).

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z. B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

3.2 Rechenverfahren

Bei flächenhaften Geräuschquellen wird die Fläche in Teilschallquellen zerlegt, deren Flächengröße nach den maßgebenden Randbedingungen zur Ausbreitungsrechnung (Abstand Geräuschquelle zum Immissionsort oder Beugungskante) automatisch eingestellt wird.

Die Rechenverfahren wurden im Rechenprogramm [SoundPLAN 8.2] programmiert.

Die Berechnungen der Emissionskontingente möglicher Flächen wurden nach dem Verfahren der [DIN 45691:2006-12] durchgeführt.

4 Emissionsansatz

4.1 Gewerbegeräusche

4.1.1 Allgemeines

Maßgeblich für die Beurteilung der Geräuschsituation „Gewerbelärm“ ist der Summenpegel, hervorgerufen durch sämtliche gewerbliche Geräuscheinwirkungen. Zu der zu berücksichtigenden Vorbelastung gehören sowohl bereits tatsächlich vorhandene als auch „plangegebene“, d. h. bereits aufgrund rechtlich verfestigter Planungen zu erwartende Belastungen.

Im vorliegenden Fall sollte in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf die Ermittlung einer Vorbelastung explizit verzichtet werden. Nach [TA Lärm] (Nr. 3.2.1 Abs. 2 bzw. Nr. 2.2) ist dies möglich, wenn die durch das Plangebiet hervorgerufene Immissionen an den schutzwürdigen Immissionsorten den dort geltenden Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) bzw. 10 dB(A) unterschreiten. In diesem Fall ist dann die von der Planfläche ausgehende Zusatzbelastung nach TA Lärm als nicht relevant einzustufen.

Dieses Vorgehen ermöglicht u. U. geringere Emissionskontingente für das geplante Gewerbegebiet, als sich mit einer Erhebung der Vorbelastung ergeben würden. Es hat allerdings den Vorteil, dass für das westlich des Plangebietes vorgesehene GI-Gebiet keine Einschränkungen aufgrund der Immissionen des Plangebietes resultieren.

4.1.2 Immissionsorte

Unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse bzw. Schutzwürdigkeit der Bauflächen wurden die Bereiche und somit Immissionsorte bestimmt, die das Plangebiet hinsichtlich dessen möglichen Emissionen am stärksten begrenzen werden. Diese Immissionsorte (1)-(5) sind dem Anhang B auf Seite 26 zu entnehmen; die zugrundezulegenden der Schutzwürdigkeit wurde mit der Stadt Moringen abgestimmt.

Anmerkung: Eine Kontingentierung erfolgte ausschließlich in Bezug auf die angrenzenden Wohngebiete, da eine Kontingentierung regelmäßig nicht dazu da ist, die Immissionsituation innerhalb von Gewerbegebieten oder zwischen diesen zu regeln: Für Immissionsorte in benachbarten GE/GI-Gebieten wird der Immissionsschutz nach TA Lärm geprüft.

Die Schutzwürdigkeit der Immissionsorte (1), (2), (3) und (5) im Norden des Plangebietes ist durch den Flächennutzungsplan (siehe Anhang A.2 auf Seite 25) festgelegt. Die südlich des Plangebietes gelegenen Immissionsorte (4a) und (4b) wurden nach Absprache mit der Kommune als „Außenbereich“ eingestuft, was eine Abstellung auf Mischgebietsrichtwerte bedeutet.

Zudem wurde von der Kommune mitgeteilt, dass die südwestlich des Plangebietes gelegenen Gebäude, welche im aktuellen Flächennutzungsplan im GE- bzw. GI-Gebiet liegen, keinen Anspruch auf eine höhere Schutzwürdigkeit haben. Das Gleiche gilt für das nördlich des Plangebietes gelegene S-Gebiet, welches laut Mitteilung der Kommune zur Ansiedlung von Einzelhandel aus einem GE-Gebiet entwickelt wurde.

Die Einstufung der Schutzwürdigkeit für alle berücksichtigten Immissionsorte ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Berücksichtigte Immissionsorte (Lage dem Anhang B auf Seite 26 zu entnehmen) und deren Gebietseinstufung.

| Immissionsort | Gebietseinstufung |
|---------------|-------------------|
| (1) | WA |
| (2) | MI |
| (3) | WA |
| (4a) | MI |
| (4b) | MI |
| (5) | WA |

5 Emissionskontingentierung

5.1 Vorgehen

Eine Vorbelastung im Sinne der DIN 45691 wird hervorgerufen durch Betriebe und Anlagen, die sich **außerhalb** des betrachteten Plangeltungsbereichs befinden. Eine Kontingentierung des Plangebietes erfolgt auf der Grundlage konkreter Immissionsorte.

In Abhängigkeit von der Vorbelastung L_{Vor} durch Betriebe und Gewerbeflächen außerhalb des Plangebietes berechnet sich die mögliche Zusatzbelastung (Planwert $L_{PL,j}$), die von der Planfläche ausgehen darf. Ist die Vorbelastung bekannt bzw. kleiner als der Immissionsrichtwert, so darf die Zusatzbelastung so groß sein, so dass in

Summe der Immissionsrichtwert immer noch eingehalten wird. Andererseits berechnet sich die mögliche Zusatzbelastung unter Berücksichtigung von TA Lärm Nr. 3.2.1 Absätze 2 und 3:

*Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende **Zusatzbelastung** die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen **Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet**.*

*Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn **dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt**. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden.*

Da im vorliegenden Fall keine Vorbelastung durch andere Betriebe und Gewerbeflächen erhoben bzw. berücksichtigt wurde, muss der Planwert L_{PL} lediglich folgende Bedingung erfüllen:

$$L_{PL} = IRW - 6$$

$L_{PL} = IRW - 6$ entspricht einer maximalen Pegelerhöhung von L_{Vor} um 1,0 dB(A)

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in keiner anderen Vorschrift eindeutig geregelt ist, nach welchem Verfahren zu kontingentieren ist, wenn eine Vorbelastung in Höhe eines Immissionsrichtwertes oder sogar darüber hinaus besteht. Es ist auch im Rahmen der Bauleitplanung sinnvoll, hier die Regelungen der TA Lärm zu beachten. Zur Begründung ist anzuführen:

TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 bezieht sich auf die Immissionen **einer zu beurteilenden Anlage** (oder auch Gewerbebetrieb) – im Gegensatz dazu würde hier, im Rahmen der Bauleitplanung, diese Relevanzschwelle auf ein **ca. 5 ha großes GE-Plangebiet** angewendet und als eine Anlage aufgefasst. Unterstellt man, dass sich theoretisch mehr als nur ein Betrieb in der Planfläche befinden kann, so kann ausgedrückt werden, dass das Kriterium der TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 um ein Vielfaches (hier: gleich der Anzahl der zukünftig insgesamt vorhandenen Betriebe in der Planfläche; geschätzt mindestens 10) unterschritten wird. Es wird also deutlich, dass mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise weit über das Maß der Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm hinaus Schallimmissionsschutz betrieben wird (sofern mehr als ein Betrieb das gesamte Plangebiet nutzt).

Wird demgegenüber allein die Nr. 4.1 und 4.2 der DIN 45691 beachtet, so ist bei einer Vorbelastung größer als der maßgebende Immissionsrichtwert *in der Regel* keine Zusatzbelastung möglich. Diese Maßgabe wird allerdings durch Nr. 5 der DIN 45691 pauschal begrenzt: Danach ist ein Vorhaben auch dann zulässig, wenn die Immissionen eines Betriebes oder Anlage den maßgebenden Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Als Beispiel sei angegeben, dass bei 30 Betrieben in dem GE-Gebiet, die alle 15 dB(A) unterhalb des Richtwertes Immissionen verursachen, dann in Summe der Richtwert ausgeschöpft wird; bei drei Betrieben würde der Richtwert um rd. 10 dB(A) unterschritten. Die Überlegung zeigt, dass die Anwendung von Nr. 3.2.1 Abs. 2 durchaus im Einklang mit den Anforderungen der DIN 45691 steht; der Vorteil einer Kontingentierung mit dem Ziel, dass bei hoher Vorbelastung das Plangebiet maximal Immissionen hervorrufen darf, die 6 dB(A) unterhalb maßgebender Richtwerte liegen, besteht darin, dass die Grundsatzidee von Nr. 5 der DIN 45691 verbindlich geregelt ist.

Eine mögliche Zusatzbelastung von „IRW - 6“ bedeutet, dass von dem Plangebiet in Bezug auf die angrenzende Wohnbebauung keine relevante Lärmbelastung ausgehen darf. Die Anwendung des „6 dB-Kriteriums“ bei der Kontingentierung wurde durch das Gerichtsurteil [VGH Baden-Württemberg 3 S 2350.15] bestätigt.

5.2 Berechnung der Kontingente

Die Gliederung des Plangebiets unterliegt der **Abwägung**. Zur Gliederung wurde das Plangebiet für die nachfolgenden Berechnungen in vier schalltechnisch sinnvolle Teilbereiche unterteilt.

Dabei wurden zwei Varianten berechnet, die sich in der Größe der einzelnen Teilflächen unterscheiden. Diese sind im Anhang B.1 auf Seite 26 (Variante 0) und Anhang B.2 auf Seite 27 (Variante 1) dargestellt.

Es ergeben sich die in Tabelle 2 ermittelten Kontingente L_{EK} der Teilflächen für Variante 0.

Tabelle 2: Emissionskontingente nach **Variante 0**

| Teilfläche | L(EK),T | L(EK),N |
|------------|---------|---------|
| [1] | 63 | 48 |
| [2] | 62 | 47 |
| [3] | 60 | 45 |
| [4] | 63 | 48 |

Für die Variante 1 sind die ermittelten Kontingente L_{EK} der Teilflächen in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Emissionskontingente nach **Variante 1**

| Teilfläche | L(EK),T | L(EK),N |
|------------|---------|---------|
| [1] | 62 | 47 |
| [2] | 62 | 47 |
| [3] | 60 | 45 |
| [4] | 62 | 47 |

Für beide Varianten gilt ungefähr ein mittleres Emissionskontingent von $L_{EK,t} = 62$ dB und $L_{EK,n} = 47$ dB. Bis vor ca. 15 Jahren galten folgende flächenbezogene Schalleistungspegel (die hier ungefähr mit den Emissionskontingente verglichen werden können) für Gewerbegebiete als typisch:

Situation 1 (früher typischer Standard)

L''_W (uneingeschränkte GI-Gebiete): 70/55 dB(A) (Tag/Nacht)

L''_W (uneingeschränkte GE-Gebiete): 65/50 dB(A) (Tag/Nacht)

L''_W (eingeschränkte GE-Gebiete): 60/45 dB(A) (Tag/Nacht)

Ein heute üblicher Mindeststandard für die Geräuschabstrahlung von GE-Flächen ist

Situation 2 (heute üblicher Mindeststandard)

L''_W (uneingeschränkte GI-Gebiete): 65/55 dB(A) (Tag/Nacht)

L''_W (uneingeschränkte GE-Gebiete): 60/45 dB(A) (Tag/Nacht)

L''_W (eingeschränkte GE-Gebiete): 55/40 dB(A) (Tag/Nacht)

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Werte wird deutlich, dass die ermittelten Emissionskontingente ohne Berücksichtigung von Zusatzkontingenten bereits für ein Gewerbegebiet ausreichend sind bzw. sein sollten.

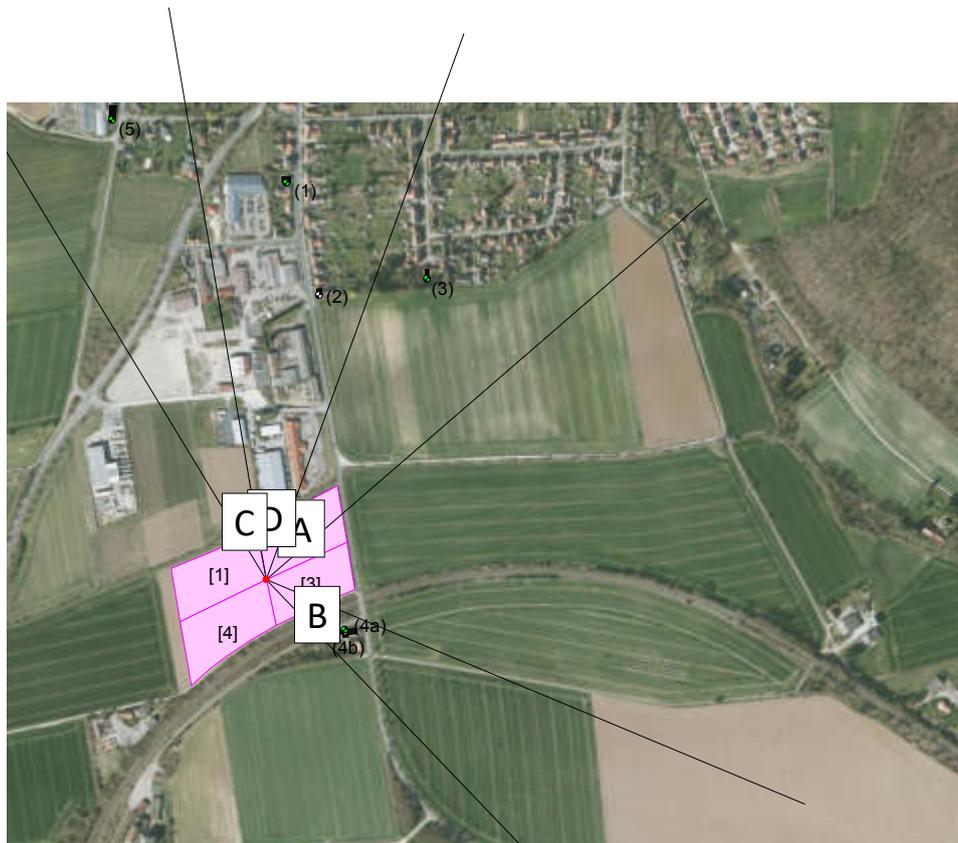
5.2.1 Zusatzkontingente

Die sich aus den Berechnungen ergebenden Zusatzkontingente $L_{EK,Zus}$ werden für beide Berechnungsvarianten im Folgenden dargestellt.

Sofern eine Festsetzung mit Sektoren erfolgen soll, ist gemäß DIN 45691 (vgl. dort Nr. C.3.3.3) der Bezugspunkt mit seinen Koordinaten festzusetzen (Strahlenursprung in der Skizze, vgl. Abb. 1 und Abb. 2) und für jeden Sektor ist der Winkelbereich anzugeben. Die Sektoren können auch die Bezeichnungen wie die Immissionsorte haben.

Für die **Variante 0** wurden für mögliche richtungsabhängige Zusatzkontingente die nachstehenden Sektoren erarbeitet:

Abbildung 1: Sektoren Variante 0



mit:

Tabelle 4: Winkelbereiche Variante 0

Referenzpunkt

| X | Y |
|-------------|------------|
| 32560103,80 | 5726660,24 |

Sektoren mit Zusatzkontingenten

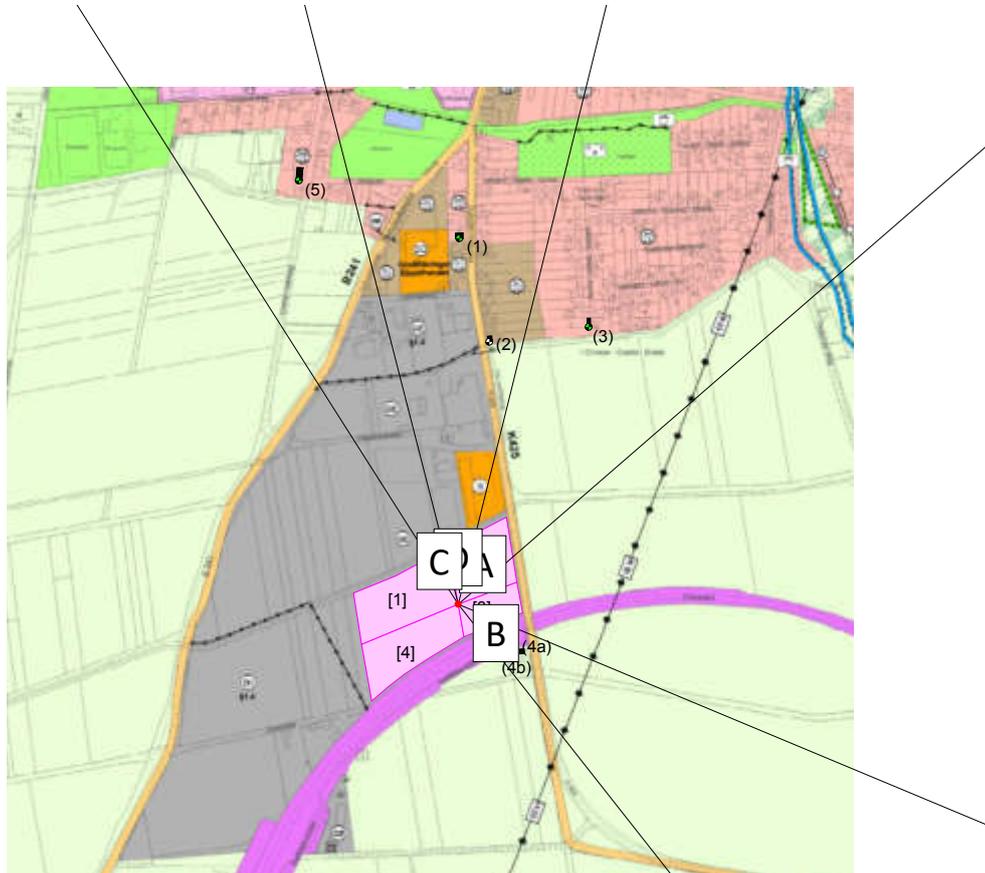
| Sektor | Anfang | Ende | EK,zus,T | EK,zus,N |
|--------|--------|-------|----------|----------|
| A | 19,8 | 48,9 | 5 | 5 |
| B | 112,8 | 136,4 | 0 | 0 |
| C | 328,9 | 350,4 | 8 | 8 |
| D | 350,4 | 19,8 | 7 | 7 |

Demnach ergeben sich hier richtungsabhängig Wertepaare, die zur einfacheren Orientierung qualitativ wie nachstehend ungefähr eingeordnet werden können (GE, GI, GIe):

| Richtungs- sektor | $L_{EK} + L_{EK,Zus}$ | |
|----------------------|-----------------------|----------|
| | Tag | Nacht |
| A | 67 (GE) | 52 (GE) |
| B | 62 (GE) | 47 (GE) |
| C | 70 (GI) | 55 (GI) |
| D | 69 (GI) | 54 (GIe) |

Für die **Variante 1** gilt:

Abbildung 2: Sektoren Variante 1



mit:

Tabelle 5: Winkelbereiche Variante 1

Referenzpunkt

| X | Y |
|-------------|------------|
| 32560134,79 | 5726658,95 |

Sektoren mit Zusatzkontingenten

| Sektor | Anfang | Ende | EK,zus,T | EK,zus,N |
|--------|--------|-------|----------|----------|
| A | 13,8 | 48,8 | 6 | 6 |
| B | 112,8 | 142,0 | 0 | 0 |
| C | 327,7 | 345,7 | 9 | 9 |
| D | 345,7 | 13,8 | 7 | 7 |

Demnach ergeben sich hier richtungsabhängig Wertepaare, die zur einfacheren Orientierung qualitativ wie nachstehend eingeordnet werden können (GE, GI, GIe):

| Richtungs- sektor | $L_{EK} + L_{EK,Zus}$ | |
|----------------------|-----------------------|----------|
| | Tag | Nacht |
| A | 68 (GE) | 53 (GE) |
| B | 62 (GE) | 47 (GE) |
| C | 71 (GI) | 56 (GI) |
| D | 69 (GI) | 54 (GIe) |

Es werden demnach bei beiden betrachteten Varianten in allen Sektoren gebietstypische flächenbezogene Schalleistungspegel für uneingeschränkte Gewerbegebiete oder sogar höhere erreicht.

Im Rahmen der Abwägung ist zu entscheiden, welche Emissionskontingente (hier: **Variante 0** oder **Variante 1**) im Bebauungsplan umgesetzt werden sollen; der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass neben den dargestellten Varianten selbstverständlich noch eine Vielzahl anderer hinsichtlich der Gliederung des Gebietes als auch der Kontingentverteilung denkbar sind.

5.2.2 Textliche Festsetzung von Emissionskontingenten

Nachfolgend werden textliche Festsetzungen formuliert, durch die eine Gliederung der gewerblichen Flächen nach Art und Grad des jeweiligen Emissionsverhaltens im Sinne der hier vorliegenden schalltechnischen Untersuchung möglich ist. Hierbei sei auf die [DIN 45691:2006-12] verwiesen, der die nachstehenden Formulierung entnommen sind:

Abbildung 3: Auszug Nr. 4.6 der DIN 45691

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB

| Teilfläche | $L_{EK, tags}$ | $L_{EK, nachts}$ |
|------------|----------------|------------------|
| TF 1 | 65 | 50 |
| TF 2 | 63 | 50 |
| TF 3 | 62 | 45 |
| *** | *** | *** |

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die Gemeinde kann die Anwendung der „Summation“ und der „Relevanzgrenze“ nach Abschnitt 5 der [DIN 45691:2006-12] durch Festsetzung ausschließen. Weiterhin können zusätzliche Festsetzungen getroffen werden.

Wie in Kapitel 5.2.1 erarbeitet, ist es sinnvoll, richtungsabhängige Zusatzkontingente zu vergeben, wenn die potentiellen möglichen Emissionen des Plangebietes in alle Richtungen hin ausgeschöpft bzw. optimal gestaltet werden sollen. Hierzu wird die aus der [DIN 45691:2006-12] entnommene Formulierung empfohlen:

Abbildung 4: Auszug Anh. A.2 der DIN 45691

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis *** erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Zusatzkontingente in dB für die Richtungssektoren

| Richtungssektor | Zusatzkontingent |
|-----------------|------------------|
| A | 3 |
| B | 5 |
| *** | *** |

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Dazu sind in den Abbildungen 1 und 2 die Sektoren dargestellt. So können in der Festsetzung die Grundwerte um jeweils das Zusatzkontingent erhöht werden, welches sich nach den Ergebnissen aus den Tabellen 2 oder 3 unter Angabe der Winkelbereiche aus den Tabellen 4 und 5 für den jeweiligen Sektor einer Variante ergibt (unter Bezug auf die dort ebenfalls aufgeführten Referenzpunktkoordinaten).

Die im Rahmen des B-Plan-Verfahrens durchgeführte Kontingentierung erfolgte ausschließlich in Bezug auf die Wohngebiete (MI/WA/WR), da eine Kontingentierung regelmäßig nicht dazu da ist, die Immissionssituation innerhalb von Gewerbegebieten oder zwischen diesen zu regeln: Für Immissionsorte in benachbarten GE/GI-Gebieten wird der Immissionsschutz nach TA Lärm geprüft. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, Folgendes klarzustellen (vermutlich über eine Festsetzung):

Eine Emissionskontingentierung erfolgt nur in Richtung der Sektoren. Für die Bereiche außerhalb der Sektoren sind keine Kontingente festgesetzt. In Richtung außerhalb der Sektoren erfolgt ein ggf. erforderlicher schalltechnischer Nachweis allein nach den Regelungen der TA Lärm.

Die vorstehende Festsetzung/Klarstellung gilt auch für den Fall, wenn keine Zusatzkontingente vergeben werden (sollen).

Auf Folgendes ist abschließend hinzuweisen:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes können nicht die im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren maßgebenden Beurteilungsgrundlagen vorwegnehmen. Diesbezüglich ist u. a. auf die Sonderstellung sogenannter „seltener Ereignisse“ zu verweisen, wie sie in der TA Lärm Nr. 7.2 Berücksichtigung finden. Ebenso ist die Beurteilung der Maximalpegel von Einzelereignissen (vgl. TA Lärm Nr. 6.1) kein Kriterium, das unter dem Gesichtspunkt der Gliederung geplanter GI/GE-Gebiete durch Festsetzung von pauschalierten Emissionskontingenten Eingang in die Bauleitplanung finden kann.

Es kann auch von vornherein nicht ausgeschlossen werden, dass über die Anforderungen an die Emissionskontingente hinaus weitere Immissionseinschränkungen hingenommen werden müssen. Es wird empfohlen, zwecks *Klarstellung* folgende Festsetzung darüber hinaus zu treffen:

Die Emissionskontingente können am Tage nur beansprucht werden, sofern hierdurch in angrenzenden (auch plangebietseigenen) GI/GE-Gebieten

keine Immissionsrichtwertüberschreitung hervorgerufen wird. Bei einem „ausnahmsweise zulässigen Wohnen“ hat hingegen der Wohnnutzungs-Antragsteller den schalltechnischen Nachweis zu führen, dass durch die Wohnnutzung Emissionskontingente für die Nachtzeit nicht begrenzt werden.

Unseres Erachtens ist für eine rechtssichere Anwendung der Emissionskontingente unbedingt in der Begründung aufzuführen, welche Richtwerte für die in Tabelle 1 auf Seite 12 aufgeführten Immissionsorte zugrunde gelegt wurden und warum dies so erfolgte. **Allgemein beispielhaft** wäre auszuführen:

I-Ort X : Adresse X

Das zu diesem I-Ort gehörende Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen, wird aber ausschließlich für Wohnzwecke genutzt, so dass dieses Gebiet als WA einzustufen ist. Die maßgebenden Richtwerte betragen somit gem. TA Lärm 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) nachts.

I-Ort Y: Adresse Y

Das zu diesem I-Ort gehörende Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen und wird auch als solches genutzt. Die maßgebenden Richtwerte betragen somit gem. TA Lärm 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) nachts.

I-Ort Z: Adresse Z

Nach rechtskräftigem B-Plan Nr. xxx gilt für dieses Gebiet WA gem. BauNVO. Da das Gebiet heute auch entsprechend genutzt wird und stadtplanerisch keine Änderung beabsichtigt ist, sind uneingeschränkt die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das Gebiet anzuwenden (55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) nachts).

6 Zusammenfassung

Die Stadt Moringen beabsichtigt mit der Aufstellung eines B-Plans die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Süden Moringens. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an bereits ausgewiesene Gewerbegebiete an. Folgende Randbedingungen sollten auftragsgemäß Berücksichtigung finden:

- 1) Es soll keine Vorbelastung durch bereits vorhandene Betriebe erhoben werden und die Emissionskontingente für das geplante Gewerbegebiet werden lediglich dadurch dimensioniert, dass die hervorgerufenen Immissionen an den maßgebenden Immissionsorten 6 dB(A) unter den dort geltenden Immissionsrichtwerten liegen.
- 2) Für das im Flächennutzungsplan vorgesehene Industriegebiet (GI-Gebiet gem. [BauNVO]), welches sich westlich des Plangebietes befindet, sollten Emissionen berücksichtigt werden, was durch das genannte Vorgehen nach 1) implizit erfüllt wird.
- 3) Eine mögliche Mehrbelastung durch Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen für die vorhandene Bebauung aufgrund des Planvorhabens sollte nicht ermittelt werden.
- 4) Das Plangebiet ist durch die Kreisstraße 425 und die Bahnstrecke Northeim-Ottbergen vorbelastet. Es soll vorausgesetzt werden, dass die Immissionen dieser Verkehrswege Orientierungswerte gem. DIN 18005 oder höchstens Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV für GE-Gebiete nicht überschreiten, sodass diesbezüglich keine Untersuchungen durchgeführt werden sollen.
- 5) Über mögliche zukünftige Betriebe im Plangebiet ist nichts bekannt. Insofern ist nicht zu prüfen, ob vorgeschlagene/ermittelte Emissionskontingente für eventuelle Betriebe ausreichend sind.

Zusammengefasst wurde festgestellt (weitergehende Randbedingungen, nähere Erläuterung etc. vgl. Gutachtentext):

1) **Geräuschkontingentierung**

1A) **Zum Vorgehen**

In Abstimmung mit dem Auftraggeber sollte auf die Ermittlung einer Vorbelastung explizit verzichtet werden. Nach [TA Lärm] (Nr. 3.2.1 Abs. 2) sind die Immissionen dann nicht *relevant*, wenn die durch das Plangebiet hervorgerufene Immissionen an den schutzwürdigen Immissionsorten den dort geltenden Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Dieses Vorgehen ermöglicht u. U. kleinere Emissionskontingente für das geplante Gewerbegebiet, als sich mit einer Erhebung der Vorbelastung ergeben würden. Es hat allerdings den Vorteil, dass für das westlich des Plangebietes vorgesehene GI-Gebiet keine Einschränkungen aufgrund der Immissionen des Plangebietes resultieren.

Für die Berechnungen wurde das Plangebiet in vier schalltechnisch sinnvolle Teilbereiche unterteilt. Dabei wurden zwei Varianten berechnet, die sich in der Größe der einzelnen Teilflächen (geringfügig) unterscheiden. Diese sind im Anhang B.1 auf Seite 26 (Variante 0) und Anhang B.2 auf Seite 27 (Variante 1) dargestellt.

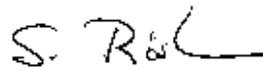
1B) Zur Kontingentierung

Die durchgeführte Kontingentierung ergab, dass die damit verbundenen Werte vom Grundsatz her für ein uneingeschränktes Gewerbegebiet ausreichend sind bzw. sein sollten. Die möglichen Emissionen des Plangebietes können deutlich erhöht werden, wenn sogenannte Zusatzkontingente vergeben werden. Dies gilt aber nicht in Richtung Süden; die möglichen Emissionen des Plangebietes werden am stärksten durch das Wohnhaus im Außenbereich mit der Adresse Raiffeisenstraße 3 (nach GoogleMaps) begrenzt.

Im Rahmen der Abwägung ist zu entscheiden, welche Emissionskontingente im Bebauungsplan umgesetzt werden sollen. Der Unterschied zwischen den beiden betrachteten Varianten ist dabei gering, leicht höhere Werte ergeben sich im Fall der Variante 0. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass neben den dargestellten Varianten selbstverständlich noch eine Vielzahl anderer denkbar sind (hinsichtlich der Gliederung des Gebietes als auch der Kontingentverteilung).



Aline Sprung, M. Sc.(Physik)
(Sachbearbeiterin)



Dipl.-Phys. Stefan Rösler
(fachlich Verantwortlicher)

Hinweise

Die hier durchgeführte Bewertung der Immissionssituation ist Ausdruck der Erfahrungen des Unterzeichners; sie ersetzt aber nicht eine möglicherweise erforderliche Prüfung immissionsschutzrechtlicher, planungsrechtlicher oder auch bauordnungsrechtlicher Belange. Gleiches gilt für die getroffenen Vorschläge zu textlichen Festsetzungen als auch zur Abwägung.

Im Sinne des Urheberrechts bedarf die Veröffentlichung des Gutachtens in jeder Form (Papierkopie, Weiterversenden per E-Mail, Internet etc.), auch nur auszugsweise, der Zustimmung des Unterzeichners. Hiervon ausgenommen ist eine zweckgebundene öffentliche Auslegung der Originalgutachten und eine Weitergabe an Verfahrensbeteiligte bzw. Träger öffentlicher Belange.

Um sicher zu gehen, dass das vorliegende Gutachten seinem letzten Stand entspricht und vollständig ist, ist Rücksprache mit dem Akustikbüro Göttingen erforderlich.

7 Literatur

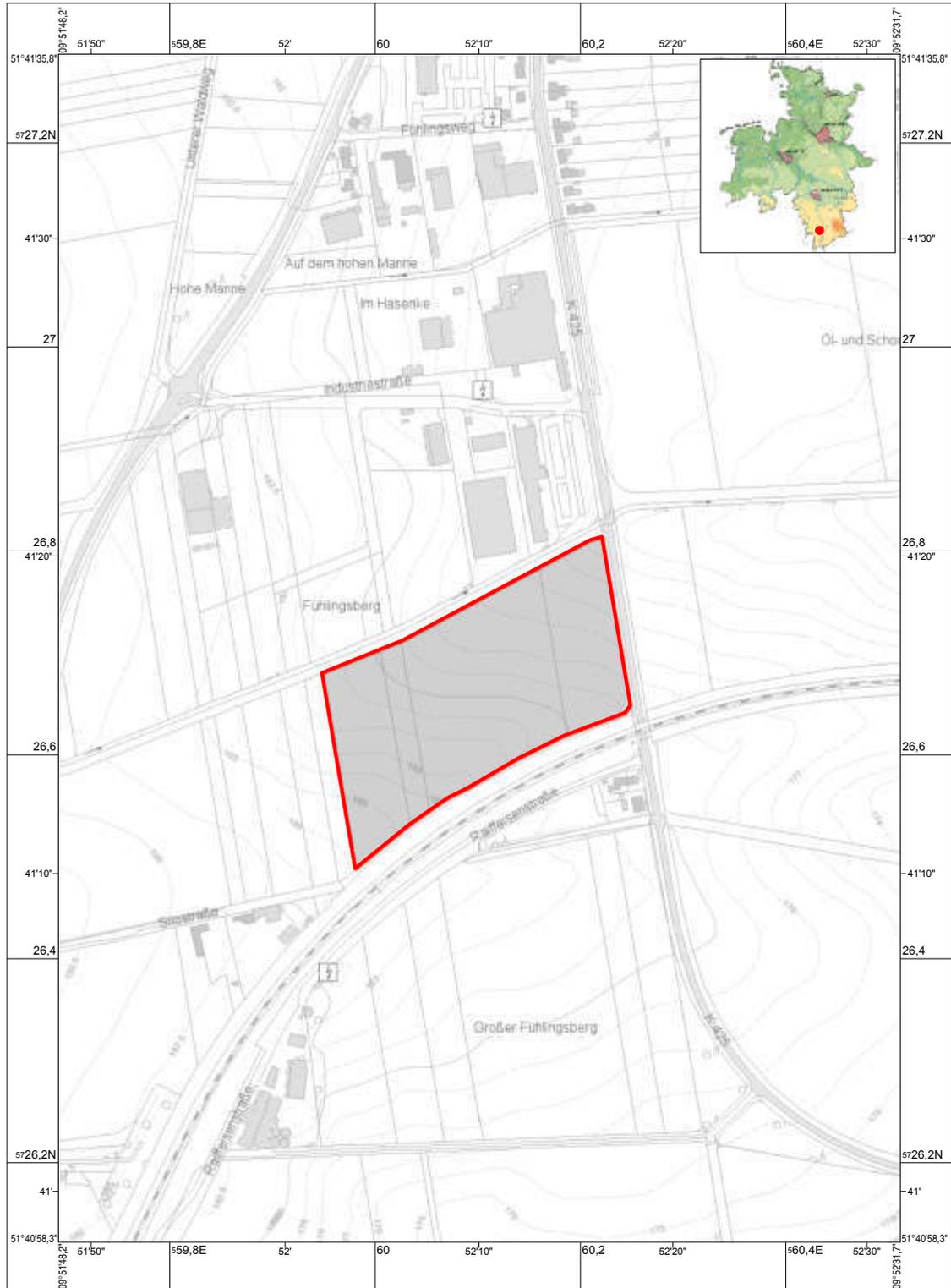
- [BauNVO] *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke. (Baunutzungsverordnung – BauNVO)*. Ausfertigungsdatum: 26.06.1962. Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Art. 2 G v. 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802 Nr. 33).
- [DIN 18005-1:2002-07] DIN 18005-1:2002-07. *Schallschutz im Städtebau. Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung*. Beuth Verlag GmbH, Berlin. Norm. Juli 2002.
- [TA Lärm] *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm*. Bundesgesetzblatt, GMBL. 1998 Nr. 26/1998, Seite 503 bis 515, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1.6.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5). Aug. 1998.
- [DIN 45691:2006-12] DIN 45691:2006-12. *Geräuschkontingentierung*. Beuth Verlag GmbH, Berlin. Norm. Dez. 2006.
- [SoundPLAN 8.2] SoundPLAN GmbH. *SoundPLAN*. Version 8.2. Backnang. URL: soundplan.eu.
- [VGH Baden-Württemberg 3 S 2350.15] Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. „Emissionskontingent im Industriegebiet“. In: 3 S 2350/15 (6. Juni 2019).
- [DIN ISO 9613-2:1999-10] DIN ISO 9613-2:1999-10. *Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien. Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren*. Beuth Verlag GmbH, Berlin. Norm. Okt. 1999.

Anhang A Pläne

A.1 Übersichtsplan

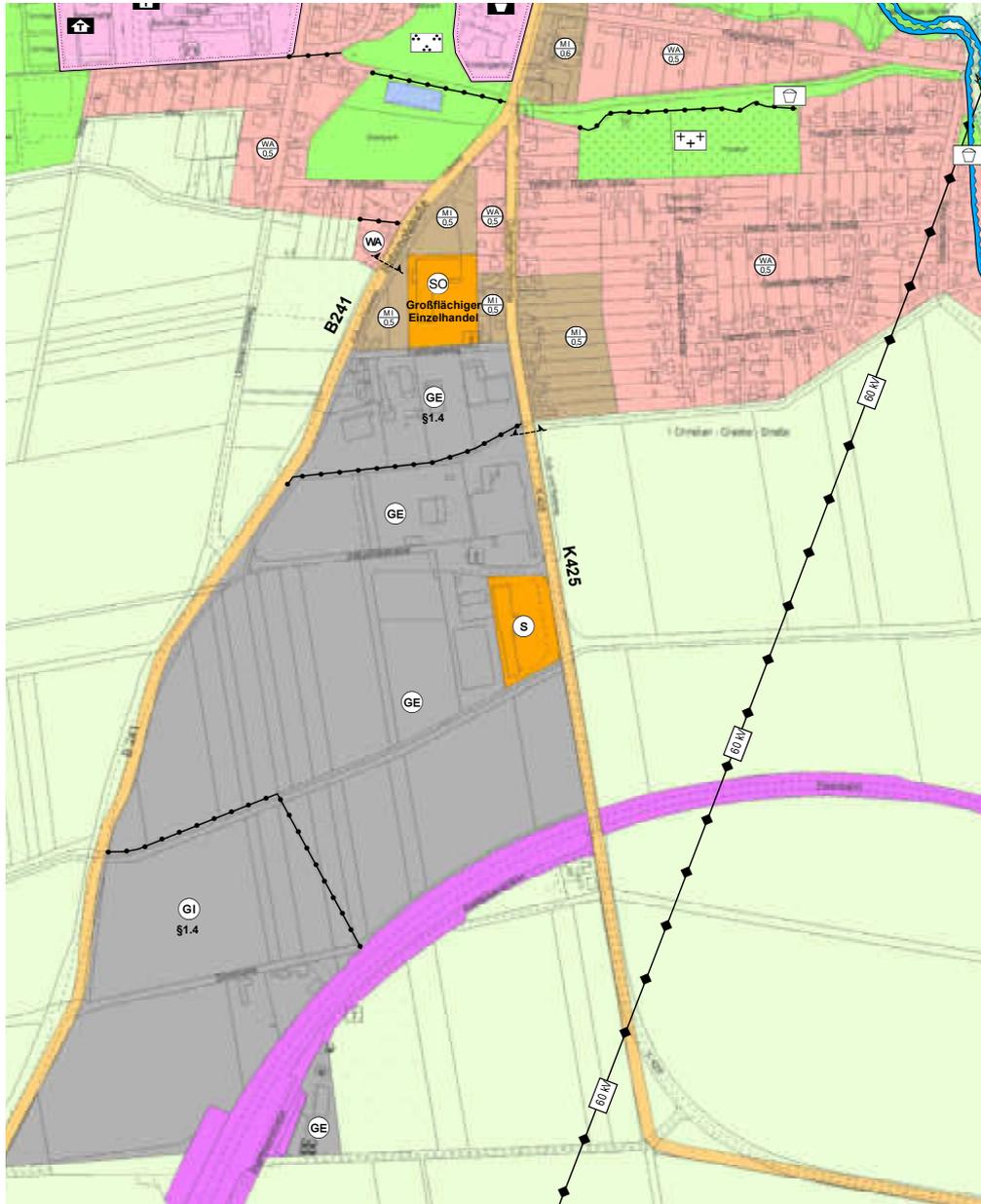
Lageplan, Planbereich rot markiert; ohne Maßstab

©Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



A.2 Flächenutzungsplan

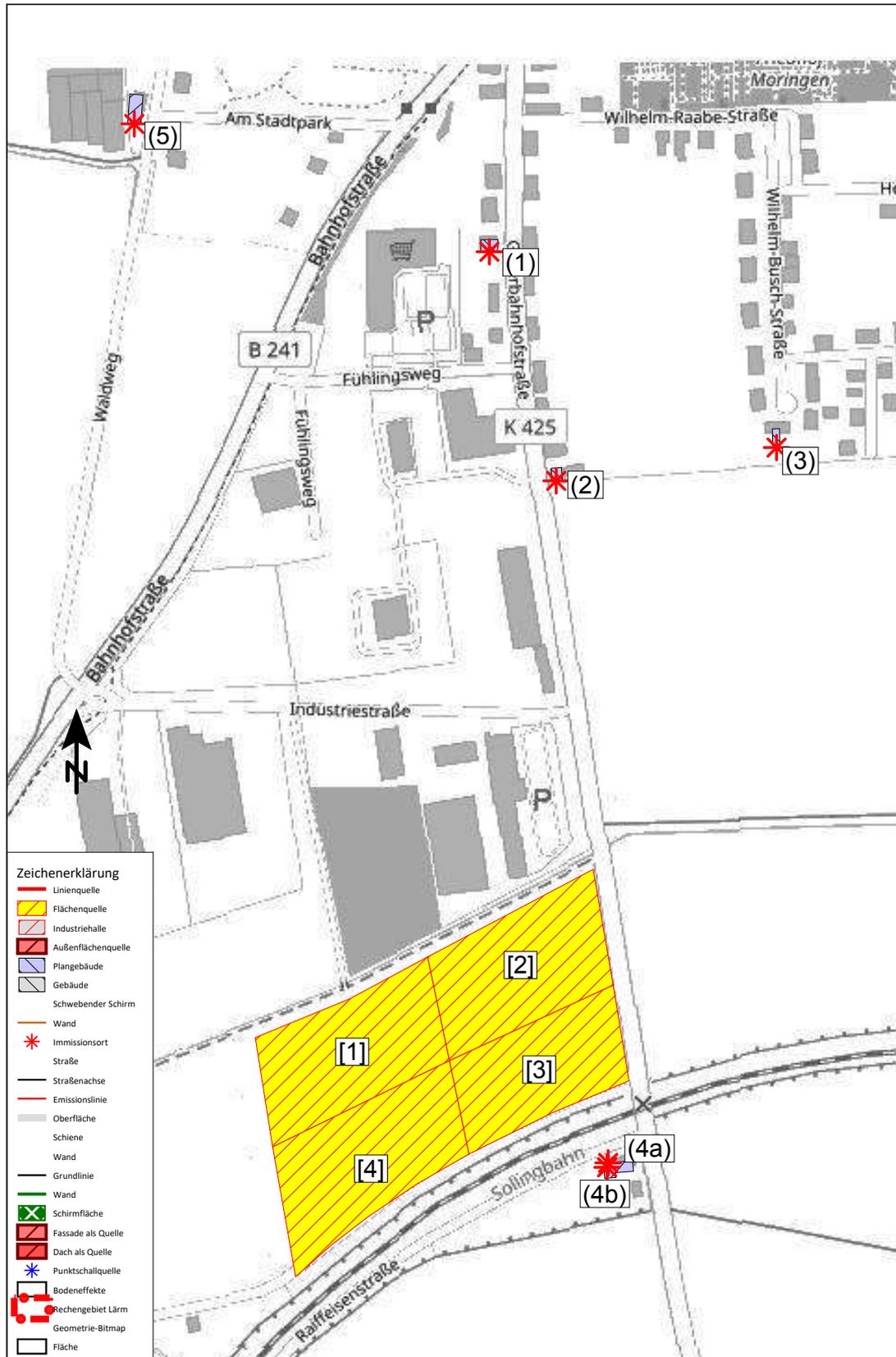
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Moringens; ohne Maßstab



Anhang B Digitalisierung

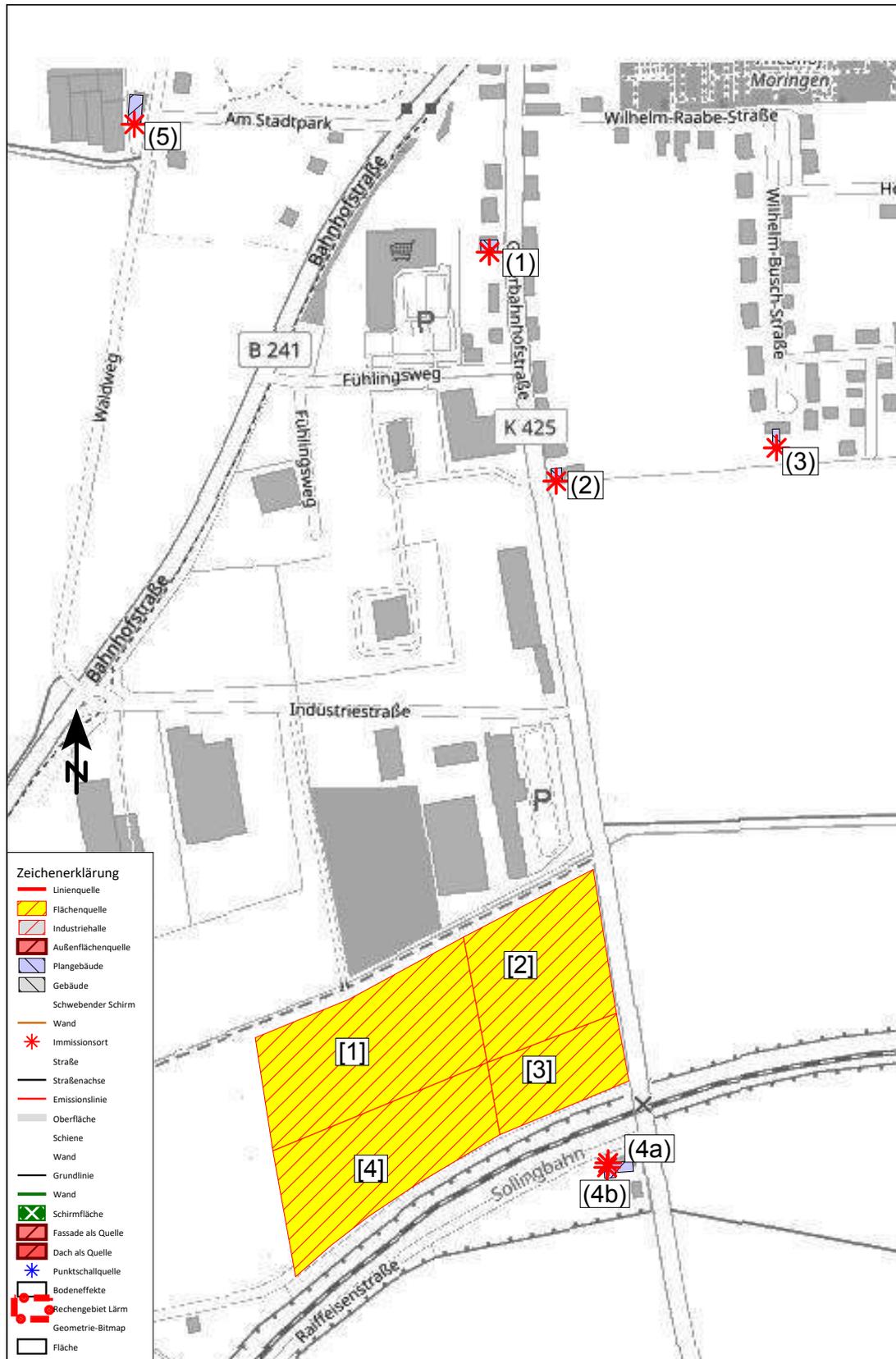
B.1 Variante 0

Lage der berücksichtigten Immissionsorte und Kontingentflächen; Maßstab 1:5000



B.2 Variante 1

Lage der berücksichtigten Immissionsorte und Kontingentflächen; Maßstab 1:5000



Anhang C Berechnungsergebnis zur Kontingentierung

C.1 Variante 0

Optimierungstabellen der Kontingentierung

Kontingentierung für: Tageszeitraum

| Immissionsort | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|
| Gesamtimmissionswert L(GI) | 55,0 | 60,0 | 55,0 | 60,0 | 60,0 | 55,0 |
| Geräuschvorbelastung L(vor) | -6,0 | -6,0 | -6,0 | -6,0 | -6,0 | -6,0 |
| Planwert L(PI) | 49,0 | 54,0 | 49,0 | 54,0 | 54,0 | 49,0 |

| Teilfläche | Größe [m²] | L(EK) | Teilpegel | | | | | |
|----------------------------|------------|-------|-----------|------|------|------|------|------|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| [1] | 12808,2 | 63 | 36,8 | 39,3 | 37,7 | 46,2 | 46,2 | 35,4 |
| [2] | 12816,7 | 62 | 36,9 | 40,2 | 38,8 | 47,4 | 47,2 | 34,6 |
| [3] | 10593,7 | 60 | 32,8 | 35,7 | 34,7 | 49,7 | 49,5 | 30,9 |
| [4] | 13463,6 | 63 | 35,9 | 38,2 | 36,9 | 48,0 | 48,0 | 34,6 |
| Immissionskontingent L(IK) | | | 41,9 | 44,7 | 43,3 | 54,0 | 53,9 | 40,2 |
| Unterschreitung | | | 7,1 | 9,3 | 5,7 | 0,0 | 0,1 | 8,8 |

Kontingentierung für: Nachtzeitraum

| Immissionsort | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|
| Gesamtimmissionswert L(GI) | 40,0 | 45,0 | 40,0 | 45,0 | 45,0 | 40,0 |
| Geräuschvorbelastung L(vor) | -6,0 | -6,0 | -6,0 | -6,0 | -6,0 | -6,0 |
| Planwert L(PI) | 34,0 | 39,0 | 34,0 | 39,0 | 39,0 | 34,0 |

| Teilfläche | Größe [m²] | L(EK) | Teilpegel | | | | | |
|----------------------------|------------|-------|-----------|------|------|------|------|------|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| [1] | 12808,2 | 48 | 21,8 | 24,3 | 22,7 | 31,2 | 31,2 | 20,4 |
| [2] | 12816,7 | 47 | 21,9 | 25,2 | 23,8 | 32,4 | 32,2 | 19,6 |
| [3] | 10593,7 | 45 | 17,8 | 20,7 | 19,7 | 34,7 | 34,5 | 15,9 |
| [4] | 13463,6 | 48 | 20,9 | 23,2 | 21,9 | 33,0 | 33,0 | 19,6 |
| Immissionskontingent L(IK) | | | 26,9 | 29,7 | 28,3 | 39,0 | 38,9 | 25,2 |
| Unterschreitung | | | 7,1 | 9,3 | 5,7 | 0,0 | 0,1 | 8,8 |

C.2 Variante 1

Optimierungstabellen der Kontingentierung

Kontingentierung für: Tageszeitraum

| Immissionsort | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|
| Gesamtimmissionswert L(GI) | 55,0 | 60,0 | 55,0 | 60,0 | 60,0 | 55,0 |
| Geräuschvorbelastung L(vor) | -6,0 | -6,0 | -6,0 | -6,0 | -6,0 | -6,0 |
| Planwert L(PI) | 49,0 | 54,0 | 49,0 | 54,0 | 54,0 | 49,0 |

| Teilfläche | Größe [m²] | L(EK) | Teilpegel | | | | | |
|----------------------------|------------|-------|-----------|------|------|------|------|------|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| [1] | 17135,9 | 62 | 37,1 | 39,8 | 38,1 | 47,1 | 47,0 | 35,6 |
| [2] | 12176,6 | 62 | 36,6 | 40,0 | 38,6 | 47,8 | 47,6 | 34,3 |
| [3] | 6270,7 | 60 | 30,5 | 33,4 | 32,4 | 48,4 | 48,2 | 28,5 |
| [4] | 13972,3 | 62 | 35,1 | 37,5 | 36,2 | 47,9 | 47,9 | 33,8 |
| Immissionskontingent L(IK) | | | 41,5 | 44,4 | 42,9 | 53,9 | 53,7 | 39,7 |
| Unterschreitung | | | 7,5 | 9,6 | 6,1 | 0,1 | 0,3 | 9,3 |

Kontingentierung für: Nachtzeitraum

| Immissionsort | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|
| Gesamtimmissionswert L(GI) | 40,0 | 45,0 | 40,0 | 45,0 | 45,0 | 40,0 |
| Geräuschvorbelastung L(vor) | -6,0 | -6,0 | -6,0 | -6,0 | -6,0 | -6,0 |
| Planwert L(PI) | 34,0 | 39,0 | 34,0 | 39,0 | 39,0 | 34,0 |

| Teilfläche | Größe [m²] | L(EK) | Teilpegel | | | | | |
|----------------------------|------------|-------|-----------|------|------|------|------|------|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| [1] | 17135,9 | 47 | 22,1 | 24,8 | 23,1 | 32,1 | 32,0 | 20,6 |
| [2] | 12176,6 | 47 | 21,6 | 25,0 | 23,6 | 32,8 | 32,6 | 19,3 |
| [3] | 6270,7 | 45 | 15,5 | 18,4 | 17,4 | 33,4 | 33,2 | 13,5 |
| [4] | 13972,3 | 47 | 20,1 | 22,5 | 21,2 | 32,9 | 32,9 | 18,8 |
| Immissionskontingent L(IK) | | | 26,5 | 29,4 | 27,9 | 38,9 | 38,7 | 24,7 |
| Unterschreitung | | | 7,5 | 9,6 | 6,1 | 0,1 | 0,3 | 9,3 |